



**Bericht des Menschenrechtsbeirates
über seine Tätigkeit im Jahr 2006**

- Evaluierung im Anhang

Menschenrechtsbeirat
beim
Bundesministerium für Inneres

**Bericht des Menschenrechtsbeirates
über seine Tätigkeit im Jahr 2006**

- Evaluierung im Anhang

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	7
Vorwort des Vorsitzenden	10
I. Menschenrechtsbeirat	13
I.1. Allgemeines	14
I.1.1. Änderung der Geschäftseinteilung des BMI	14
I.2. Sitzungen des MRB	14
I.3. Arbeitsgruppen (AG)	14
I.3.1. Ständige AG	14
I.3.1.1. AG Kommissionen	14
I.3.1.2. AG Evaluierung.....	15
I.3.1.3. Projektgruppe „medizinische Betreuung“.....	15
I.3.1.4. AG „Sicherheitsexekutive als Menschenrechtsschutzorganisation“	17
I.3.2. Berichtsbezogene AG	18
I.3.2.1. AG „Umgang staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsexekutive“	18
I.3.2.2. AG zum Fall Ceesay – Tod in Schubhaft.....	18
I.3.2.3. <i>Ad hoc</i> Arbeitsgruppe zu den Auswirkungen den Fremdenrechtspakets 2005	19
I.4. Berichte des Menschenrechtsbeirates	20
I.4.1. Bericht des MRB zu „Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“	20
I.4.2. Bericht des MRB zum Umgang staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsexekutive	21
I.4.3. Bericht des MRB „Gesundheitsversorgung von Menschen in Schubhaft anlässlich des Todes von Yankuba Ceesay im PAZ Linz“	23
I.5. Weitere vom Menschenrechtsbeirat behandelte Schwerpunktthemen	25
I.5.1. Vollzug des Fremdenrechts und die Auswirkungen des Fremdenrechtspakets 2005.....	25
I.5.2. Ratifikation des Fakultativprotokolls zum UN-Übereinkommen gegen Folter; Schaffung der innerstaatlichen Voraussetzungen durch Errichtung eines Nationalen Präventionsmechanismus (NPM).....	26
I.6. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates	28
I.6.1. Empfehlungen zu Auswirkungen des Fremdenrechtspakets 2005 (Mai 2006)	28
I.6.2. Empfehlung zum Dringlichkeitsbericht der Kommission Wien 3 zur Zurückweisungszone Schwechat (Juni 2006).....	29
I.6.3. Empfehlungen zu Strafrechtlicher Verurteilung von vier Polizeibeamten nach § 312 StGB – Fall Bakary J. (September 2006).....	29
I.6.4. Empfehlungen zu Rechtsinformation in der Schubhaft (Oktober 2006).....	30
I.6.5. Empfehlung zum Bericht der Kommission OLG Wien 3 zu Erhebungen wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt (Dezember 2006)	30
I.6.6. Empfehlung zum Umgang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsexekutive (Jänner 2007)	31
I.6.7. Empfehlungen zum Bericht „Gesundheitsversorgung von Menschen in Schubhaft anlässlich des Todes von Yankuba Ceesay im PAZ Linz“ (Jänner 2007).....	31
I.7. Umsetzung der Empfehlungen	33

I.8. Sonstige Angelegenheiten und Aktivitäten des MRB und seiner Mitglieder.....	35
1.8.1. MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle	35
1.8.2. Vom Vorsitzenden wahrgenommene Gesprächstermine	35
1.8.3. Laufende Dialoge des MRB mit dem BMI.....	36
1.8.4. Besuche beim MRB und Teilnahme des MRB an sonstigen Veranstaltungen	36
I.9. Öffentlichkeitsarbeit	37
I.1.9.1. Pressekonferenzen	37
I.1.9.2. Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation	38
I.1.9.3. Artikel in den Zeitschriften „Öffentliche Sicherheit“	38
I.1.9.4. Broschüre	38
I.1.9.5. Website	38
I.10. Budget.....	38
II. Kommissionen des Menschenrechtsbeirates	39
II.1. Richtlinienänderung	40
II.2. Neubestellung von Mitgliedern der Kommissionen des MRB	40
II.3. Tätigkeit der Kommissionen.....	41
II.3.1. Besuche und Beobachtungen der Kommissionen - Übersicht.....	41
II.3.1.1. Besuche der Kommissionen im Einzelnen - Übersicht.....	41
II.3.1.2. Beobachtung der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.....	44
Besuch von Erstaufnahmestellen durch die Kommissionen.....	45
II.3.1.2.1. Beobachtungen von Razzien	45
II.3.1.2.2. Beobachtungen von Demonstrationen	49
II.3.1.2.3. Beobachtungen von Großveranstaltungen	55
II.3.1.2.4. Beobachtungen von Ausgleichsmaßnahmen (AGM) iRd Schengen-Übereinkommens	58
II.3.2. Berichte der Kommissionen	60
II.3.2.1. Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen des MRB	60
II.3.2.2. Dringlichkeitsberichte der Kommissionen	61
II.3.2.3. Einzelberichte der Kommissionen.....	64
II.3.2.4. Quartalsberichte der Kommissionen	64
II.3.3. Sonstige Tätigkeiten der Kommissionen	65
II.3.3.1. Gespräche von Mitgliedern der Kommissionen mit verschiedenen Behörden	65
II.3.3.2. Gemeinsames Treffen von Kommissionen und Beirat, 29./30.10.2006.....	67
II.3.3.3. Schulungen durch LeiterInnen und Mitglieder der Kommissionen des MRB.....	67
III. Anhänge	69
Anhang 1: Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen des MRB 2006.....	70
Anhang 2: Evaluierung 2006.....	96
Umsetzungsstand der Empfehlungen der Berichte „Einsatz polizeilicher Befehls- und Zwangsgewalt – Risikominimierung in Problemsituationen“ und „Reaktion auf behauptete Menschenrechtsverletzungen“	97
Anhang 3: Aufstellung der von den Kommissionen im Jahr 2006 besuchten Dienststellen und beobachteten Orte verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.....	107
Anhang 4: Zuständigkeitsbereiche der Kommissionen des MRB.....	113
Anhang 5: Mitglieder des MRB, Mitglieder der Kommissionen, MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle.....	116

Abkürzungsverzeichnis

ADL	Anti Defamation League
AG	Arbeitsgruppe
AGM	Grenzkontrollgruppe
ai	Amnesty International
AnhO	Anhalteordnung i.d.F. BGBl. II 128/1999, II 439/2005
API	Autobahnpolizei
APT	Association for the Prevention of Torture
AsylG	Asylgesetz 2005
BAA	Bundesasylamt
BBE	Büro für besondere Ermittlungen
Beirat	Menschenrechtsbeirat
B-GBG	Bundesgleichbehandlungsgesetz
BIA	Büro für interne Angelegenheiten
BIM	Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
Bundesgend.	Bundesgendarmerie
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKA	Bundeskanzleramt
BM	BundesministerIn für Inneres
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BPD	Bundespolizeidirektion
Bundespol.	Bundespolizei
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
CAT	Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe)
CPT	Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Bestrafung)
EB	Einzelbericht(e) der Kommissionen des MRB
EE	Einsatzeinheit
DB	Dringlichkeitsbericht(e) der Kommission des MRB
EAST	Erstaufnahmestelle

ECRI	European Commission against Racism and Intolerance (Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKIS	Elektronisches Kriminalpolizeiliches Informationssystem
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ETC	Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie
FPG	Fremdenpolizeigesetz 2005
FrPol.	Fremdenpolizei
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GD	Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit
GDföS	Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
GEWO	Gewerbeordnung
JA	Justizanstalt
JB	Jahresbericht des MRB
LG	Landesgericht
LPK	Landespolizeikommando
MRB	Menschenrechtsbeirat, Beirat
MRB-V	Menschenrechtsbeirats-Verordnung
NGO	Non Governmental Organization
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
OGH	Oberster Gerichtshof
OIM	Österreichisches Institut für Menschenrechte
OLG	Oberlandesgericht
OÖ/S	Kommission OLG Linz
OPCAT	Optional Protocol to the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe)
OStA	Oberstaatsanwaltschaft
PAZ	Polizeianhaltezentrum (vormals PGH)
PersFrG	BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit
PI	Polizeiinspektion
QB	Quartalsbericht(e) der Kommissionen des MRB
RL	Richtlinie für Struktur und Arbeitsweise der Kommissionen des MRB
Rspr.	Rechtsprechung
SB	Sicherheitsbüro

SD	Sicherheitsdirektion
SIAK	Sicherheitsakademie des BMI
SID	Sicherheitsdirektion
SPG	Sicherheitspolizeigesetz 1993
St/K	Kommission OLG Graz
StA	Staatsanwaltschaft
StPO	Strafprozessordnung 1975
SW	Sicherheitswache
SWB	SicherheitswachebeamtInnen
T/V	Kommission OLG Innsbruck
UbG	Unterbringungsgesetz
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (UN-Flüchtlingshochkommiar(iat))
USG	Unterstützungsgruppe des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie
UVS	Unabhängige(r) Verwaltungssenat(e)
VA	Volksanwaltschaft
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VAAST	Verkehrsabteilung-Außenstelle
VN	Vereinte Nationen
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VStG	Verwaltungsstrafgesetzes 1991
W 1, 2, 3	Kommissionen OLG Wien 1, Wien 2 oder Wien 3
WEGA	Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung

Vorwort des Vorsitzenden

Der MRB legt hiermit in seiner dritten Funktionsperiode gemäß Art. I § 17 der MRB-GO den Bericht über seine Tätigkeit sowie über die seiner Kommissionen im Jahr 2006 vor, der, sofern es zusammenhängende Themen erforderlich machten, auch noch Ergebnisse bis Februar 2007 berücksichtigt.

Im Berichtsjahr 2006 hat der MRB **drei Berichte**, nämlich zu den Themenkreisen „Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“, „Umgang staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsexekutive“ und „Gesundheitsversorgung von Menschen in Schubhaft anlässlich des Todes von Yankuba Ceesay im PAZ Linz“ fertig gestellt und veröffentlicht.¹ Die Berichte zur Thematik „Menschenrechte in der Aus- und Fortbildung der Sicherheitsexekutive“² und zur „Gesundheitsversorgung von Menschen in Schubhaft anlässlich des Todes von Yankuba Ceesay im PAZ Linz“ wurden am 05.04.2006 und 12.02.2007 in jeweils eigenen Pressekonferenzen der Öffentlichkeit vorgestellt.

Ein Schwerpunkt der Arbeit des Beirates und der Kommissionen lag auch im Jahr 2006 und liegt weiter in der Untersuchung des Umganges der staatlichen Organe mit Misshandlungsvorwürfen. Eine eigens eingesetzte Arbeitsgruppe, an der auch ein Richter und der Leitende Oberstaatsanwalt von Wien mitgewirkt haben, hat hiezu einen umfangreichen Bericht verfasst, der seine Grundlagen sowohl in der Auswertung staatsanwaltschaftlicher Akten, als auch in der Befragung von bereits in Justizanstalten eingelieferten Angehaltenen, findet (I.3.2.1. und I.4.2.).

Im Jahre 2006 legte der MRB besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen, die durch den Vollzug des mit 01.01.2006 in Kraft getretenen Fremdenrechtspakets 2005 eingetreten sind, da sich durch den Anstieg von in Schubhaft angehaltenen Personen eine Verschärfung ergeben hat. Dazu wurde vom MRB im April 2006 eine *ad hoc* Arbeitsgruppe eingesetzt (s. I.3.2.3. und I.5.1.), und in der Folge der Frau Bundesminister Empfehlungen zur Senkung der Belagzahlen in den PAZ, zur Verbesserung der psychologischen und psychiatrischen Betreuung von angehaltenen Personen und zur Aufstockung des Betreuungspersonals übermittelt. Die damit im Zusammenhang thematisierte medizinische Betreuung von in Schubhaft angehaltenen Personen wurde von der AG zum Fall Ceesay behandelt (s. I.3.2.2.)

Der MRB hat im Berichtszeitraum insgesamt **23 Empfehlungen** an die Frau Bundesminister für Inneres gerichtet und bereits erstattete Empfehlungen schwerpunktmäßig auf ihre Umsetzung hin untersucht (I.6. und I.7.). Die umfangreichen Ergebnisse dieser Evaluierung können im *Anhang 2* dieses Berichts nachgelesen werden.

Die Kommissionen des MRB haben insgesamt **498** Mal Dienststellen der Sicherheitsexekutive, darunter **121** Polizeianhaltezentren und **4** Mal die durch Inkrafttreten der AsylG-Novelle per 01.05.2004 eingerichteten Erstaufnahmestellen besucht (II.3.1.2.). Außerdem wurden **38** Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Razzien, Demonstrationen, Großveranstaltungen, etc.) unter dem Aspekt der Wahrung der Menschenrechte beobachtet (II.3.1.2.). Zu letzteren konnte

¹ S. I.4.1. bis I.4.3.

² S. JB 2005, 20f.

festgestellt werden, dass die Sicherheitsorgane professionell und Maß haltend vorgingen, wengleich im Einzelfall menschenrechtlich bedenkliche Aktionen auch nicht zu übersehen waren.

Im Herbst 2006 wurden infolge des Funktionsablaufes von zahlreichen Mitgliedern der Kommissionen öffentliche Bewerbungsverfahren durchgeführt und mit 01.01.2007 insgesamt 20 Mitglieder wieder- bzw. neu bestellt. Die Dekretverleihung an die neuen Kommissions-Mitglieder wurde am 23.01.2007 durch den neu bestellten Bundesminister Günther Platter vorgenommen, der sich bei dieser Gelegenheit auch bereit erklärte, an der Sitzung des MRB am 6. März dJ. teilzunehmen.

Wie bereits im Jahresbericht 2005 festgehalten, wurde im BMI zur Betreuung des MRB eine eigene Organisationseinheit, nämlich das Büro des MRB (I.1.1.) geschaffen. Damit soll es in Zukunft zu einer Verbesserung bei der Umsetzung der Empfehlungen des MRB kommen.

Wie bereits in den Jahresberichten der Vorjahre ausgeführt, hat Österreich das Fakultativprotokoll zur UN-Konvention gegen Folter (OPCAT) am 25.09.2003 unterzeichnet. Bei einer im Dezember 2004 im Völkerrechtsbüro des BMAA abgehaltenen Tagung zur Frage der Schaffung der Voraussetzungen der Ratifizierung des OPCAT durch Österreich, wurde die Ausarbeitung eines Optionenpapiers zur Umsetzung des Fakultativprotokolls beschlossen.³ In diesen Papieren ist der Menschenrechtsbeirat als jene Institution in Österreich beschrieben, die bisher die notwendigen Kriterien am Besten erfüllt. Im Regierungsprogramm 2007-2010 ist festgehalten, dass das neu zu schaffende Präventivorgan zum Fakultativprotokoll der Antifolterkonvention im Bereich der Volksanwaltschaft angesiedelt werden soll (s. I.5.2.).⁴

Auf Erläuterungen zum historischen Hintergrund der Etablierung des Beirates, zu den Rechtsgrundlagen, zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben des MRB und seiner Kommissionen wird in diesem Bericht nicht mehr näher eingegangen. Sie finden diese Informationen im ersten Tätigkeitsbericht des Beirates betreffend die Jahre 1999 und 2000 oder auf unserer Homepage unter www.menschenrechtsbeirat.at.

Wie bereits im Jahresbericht 2005 vermerkt, habe ich mich bereit erklärt, mein Mandat als Vorsitzender des MRB für eine weitere Funktionsperiode vorläufig weiter ausüben zu wollen und hoffe, dass die Arbeit des MRB und seiner Kommissionen, die in diesem Bericht umfänglich dokumentiert ist, auch in Zukunft von Erfolg gekrönt sein wird.

Wien, im März 2007

Dr. Erwin FELZMANN

Vorsitzender des Menschenrechtsbeirates

³ S. JB 2003, 19f..

⁴ S. dazu auch JB 2004, 31f. und JB 2005, 27.

I. Menschenrechtsbeirat

I.1. Allgemeines

Der MRB legt hiermit in seiner dritten Funktionsperiode gemäß Art. I § 17 der MRB-Verordnung den Bericht über seine Tätigkeit sowie über die seiner Kommissionen im Jahr 2006 vor.

I.1.1. Änderung der Geschäftseinteilung des BMI

Mit 01.12.2005 wurde im BMI die Geschäftseinteilung geändert. Betroffen war dabei auch die Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates, deren Betreuung von der bisherigen Abteilung III/2 in das neu geschaffene **Büro des Menschenrechtsbeirates** verlegt worden ist. Mit 01.03.2006 übernahm Mag. Johanna Eteme die Leitung des Büros des MRB unter der Bereichsleitung von Mag. Grosinger. Das Büro ist im Ressort als Pendant zur Geschäftsstelle eingerichtet worden, um die Zusammenarbeit des BMI mit dem MRB – insbesondere auch bei der Umsetzung der Empfehlungen des Beirates – zu verbessern.

I.2. Sitzungen des MRB

Im Jahr 2006 ist der MRB zu acht Sitzungen (24.01., 07.03., 25.04., 30.05., 27.06., 12.09., 24.10., 05.12.) und einer Sondersitzung am 29.09.2006⁵ zusammengetreten.

Um den gegenseitigen Austausch zwischen Beirat und Kommissionen zu fördern, werden auch die LeiterInnen der Kommissionen zu den MRB-Sitzungen eingeladen, wobei es sich der MRB vorbehält, zu einzelnen Tagesordnungspunkten interne Beratungen durchzuführen.

I.3. Arbeitsgruppen (AG)

Im Berichtszeitraum bestanden bzw. wurden **vier** ständige und **drei** berichtsbezogene AG eingerichtet.

I.3.1. Ständige AG

I.3.1.1. AG Kommissionen

Die AG Kommission dient dem Beirat und den LeiterInnen der Kommissionen als Plattform für eine institutionalisierte Kommunikation und Diskussion. Die regelmäßige Teilnahme der LeiterInnen der Kommissionen an den Sitzungen des Menschenrechtsbeirates und das gemeinsame Treffen der Kommissionen, zu dem auch regelmäßig die Beiratsmitglieder eingeladen werden, bilden weitere Möglichkeiten, diese Kommunikation zu fördern.

Im Berichtszeitraum hat die AG Kommission am 07.03.2006 getagt und dabei hauptsächlich drei Themen beraten:

- Fragen der Befangenheit im Beirat bzw. in Arbeitsgruppen des Beirates

⁵ Diese hat anlässlich des gemeinsamen Treffens von Kommissionen und Beirat in Alltengbach stattgefunden, s. II.3.3.2.

- Auswirkungen des Fremdenrechtspaketes 2005 und Übereinkunft zur schwerpunktmäßigen Überprüfung der Auswirkungen durch alle Kommissionen⁶
- Maßnahmen gegen die nachlassende Verständigungsbereitschaft bei Razzien und Großveranstaltungen durch die zuständigen polizeilichen Organisationseinheiten.

I.3.1.2. AG Evaluierung

Die seit 2002 eingerichtete AG Evaluierung unter der Leitung von SC Dr. Miklau befasst sich mit der Frage, inwieweit die Empfehlungen des MRB Eingang in die Agenden des Ressorts gefunden haben und ob sich dadurch seit dem Zeitpunkt der Erstattung der Empfehlung die faktische Situation geändert hat. Im Jahr 2005 waren – wie im Tätigkeitsbericht 2005 berichtet – die Empfehlungen aus den Berichten „Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt – Risikominimierung in Problemsituationen“, „Reaktion auf behauptete Menschenrechtsverletzungen“ und „Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive“, sowie im Zuge der Novellierung der Anhalteordnung einzelne weitere Empfehlungen auf ihre Umsetzung in der Praxis hin bewertet worden. Im Hinblick auf das Verstreichen eines verhältnismäßig kurzen Zeitraums seit Verabschiedung der Empfehlungen aus den beiden erstgenannten Berichten stellte der Beirat ihre neuerliche Evaluierung zur Jahreswende 2006/2007 in Aussicht. Die Detailergebnisse dieser Evaluierung finden sich in Anhang 2 des vorliegenden Berichtes.

I.3.1.3. Projektgruppe „medizinische Betreuung“

Aufgrund der Unzufriedenheit mit dem bisherigen Umsetzungsstand der Empfehlungen versuchte der Beirat neue Wege in der Begleitung der Umsetzung der Empfehlungen zu gehen. Die AG Evaluierung schlug als ersten Schwerpunktbereich die **medizinische Betreuung von Angehaltenen** vor, ein Bereich, in dem nach wie vor dringender Handlungsbedarf besteht.

In Folge dessen beschloss der MRB in seiner Sitzung am 12.04.2005 die Projektgruppe „Medizinische Betreuung“ einzurichten.

Dabei sollte versucht werden, im Wege des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen VertreterInnen des BMI und des MRB (Geschäftsstelle/Kommissionen) Möglichkeiten zur faktischen Umsetzung der Empfehlungen zu finden. Es sollten Schritte gesetzt werden, um dem, hinter den Empfehlungen stehenden Anliegen Rechnung zu tragen.

Als gemeinsames Ziel der Projektgruppe wurde definiert, die Umsetzung der Empfehlungen des MRB in folgenden Bereichen der medizinischen Betreuung von Angehaltenen im Wege des Dialogs voranzubringen:

- Einrichtung einer psychologischen und psychiatrischen Betreuung in PAZ
- Einheitliche medizinische Standards bei der Betreuung von Angehaltenen und Sichtung der Erlasslage in diesem Bereich
- Vorgangsweise bei Haftunfähigkeit

⁶ S. I.5.1. und Dringlichkeitsberichte II.3.2.2.

Dabei sollten Schritte für die Umsetzung der entsprechenden Empfehlungen festgelegt und deren Durchführung seitens des BMI innerhalb eines festgesteckten Zeitraums begleitet werden.

Teil des Prozesses der Umsetzung war es auch Best Practices zu finden, die an anderen Anhalteorten als Vorbild herangezogen werden können. Durch ein Monitoring seitens der Kommissionen einerseits, aber auch seitens der Zentralstelle des Ressorts in den einzelnen PAZ sollte sichergestellt werden, dass die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung auch in der Praxis ihre Wirkung zeigen.

Am 13.06.2005 und am 20.06.2006 fanden Arbeitsgruppensitzungen statt.

Als Ergebnis der Arbeitsgruppe kann bisher folgendes festgehalten werden:

- **„Einrichtung einer psychologischen und psychiatrischen Betreuung an den PAZ“**

Derzeit gibt es eine Zusammenarbeit mit dem Verein „DIALOG“ zur medizinischen und psychologischen Betreuung von drogenabhängigen Angehaltenen lediglich in Wien.

Dabei ist auf die Empfehlung Nr. 212 des MRB hinzuweisen, wonach von der Anhaltung suchtmittelabhängiger Personen an Orten, an denen eine spezielle medizinische und psychologische Betreuung nicht gewährleistet werden kann, Abstand zu nehmen ist.

Daher sollte diese Zusammenarbeit, falls sie sich in der Praxis bewährt, in die anderen Bundesländer ausgedehnt werden.

Die Empfehlungen zum Themenbereich „Traumatisierung“ wurden bis dato nicht umgesetzt.

Es bestehen zwar Vereinbarungen mit dem Verein „DIALOG“, doch lässt sich keine österreichweite Betreuung der Betroffenen feststellen.

Weiters wird auf die Empfehlungen 209, 235, 236, 293 und 294, die sich mit der Haftfähigkeit und der psychischen Betreuung von Traumatisierten befassen, im Schlussbericht des BMI über die Umsetzung der Empfehlungen nicht eingegangen.

Die Empfehlung 221, wonach ein psychologischer Konsultationsdienst geschaffen werden soll, um bei Bedarf eine psychologische Betreuung sicher zu stellen, ist grundsätzlich umgesetzt worden. In wie weit dieses System, insbesondere die Lösung mit regelmäßigen Visiten, wenn keine ständige psychologische Betreuung eingerichtet ist, in der Praxis funktioniert, bleibt abzuwarten.

- **Einheitliche medizinische Standards bei der Betreuung von Angehaltenen**

Zum Punkt „medizinische Standards“ muss angemerkt werden, dass ausgehend vom Vorhaben der Arbeitsgruppe, einen allgemeinen Standard zu definieren, dieses Ziel nicht erreicht wurde.

Hervorzuheben sind jedoch die beiden Richtlinien für den polizeiärztlichen Dienst und den Sanitätsdienst. Insbesondere die Richtlinie für den polizeiärztlichen Dienst stellt einen ersten Schritt hin zu einer notwendigen Standardisierung in der medizinischen Betreuung für die Amtärzte dar. Mit diesen Richtlinien wurde die Empfehlung 172 umgesetzt.

Ebenso sind die Empfehlungen (184, 192) betreffend den Anamnesebögen umgesetzt worden.

- **Entlassung bei Haftunfähigkeit**

Die Empfehlungen 213 und 214, die sich auf die unmittelbare Zeit nach der Entlassung bei Haftunfähigkeit beziehen, sind durch die Richtlinie für den polizeiärztlichen Dienst umgesetzt worden.

Es wird sich in der Zukunft zeigen, ob diese Bestimmungen im Lichte der Ereignisse um den Schubhäftling Geoffrey A. (dieser ist im Oktober 2006 nach der Entlassung aus der JA Josefstadt, wo er einen Hungerstreik fortgesetzt hatte, auf offener Straße zusammengebrochen)⁷ ausreichend sind, beziehungsweise wie diese Bestimmungen in der Praxis von den AmtsärztInnen umgesetzt werden.

Seitens des BMI im Abschlussbericht nicht behandelt und daher auch nicht umgesetzt sind die Empfehlungen, die sich auf die Haftfähigkeit von Traumatisierten beziehen.

I.3.1.4. AG „Sicherheitsexekutive als Menschenrechtsschutzorganisation“

Der MRB hat im Jänner 2006 im Sinne des Vorschlags der AG Planung und in Fortführung von Ergebnissen der Arbeitsgruppe „Menschenrechte in der Aus- und Fortbildung der Sicherheitsexekutive“⁸ eine Arbeitsgruppe zum Thema „Sicherheitsexekutive als Menschenrechtsschutzorganisation“ (Leitung Mag. Andre) eingerichtet.

Die AG hat im Berichtszeitraum viermal getagt und dem Beirat in seiner Sitzung am 23.01.2007 ein Konzept für die weitere Tätigkeit vorgelegt. Inhaltlich erachtet die Arbeitsgruppe es als notwendig, menschenrechtliche Ansätze innerhalb der Organisation „Polizei“ zu verankern und die Maxime der Rechtsstaatlichkeit und Fairness auch im Inneren der Organisation zu gewährleisten. Das Thema ist konsequent über alle Bereiche polizeilicher Tätigkeit zu legen, wobei sich der Bogen von der grundlegenden Orientierung der Organisation im Hinblick auf Ziel und Zweck der Polizei über den Aufbau der Organisation und die Regelung interner Abläufe bis zum Auftreten der Organisation nach außen spannt.

Um eine Umsetzung in der Praxis sicherzustellen erscheint der Arbeitsgruppe auf Prozessebene die enge Koppelung mit dem Bundesministerium erforderlich. Dabei soll nicht nur eine Einbindung hoher Verantwortlicher im BMI in den laufenden Prozess erfolgen, sondern die Gesamtorganisation angesprochen werden. Die weitere Ausdifferenzierung und Umsetzung des Konzepts sollte in der Folge nach Einrichtung einer angemessenen Projektarchitektur in mehreren Teilprojekten bzw. Unterarbeitsgruppen erfolgen.

Über Wunsch der Arbeitsgruppe und des Beirates haben der Vorsitzende und drei Mitglieder der AG am 21. 02.2007 dem Bundesminister Günther Platter informiert. Dieser zeigte sich zu dem Projekt sehr aufgeschlossen.

⁷ S. II.3.2.2.

⁸ S. JB 2005, 17 und 20f.

I.3.2. Berichtsbezogene AG

I.3.2.1. AG „Umgang staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsexekutive“

Wie bereits im Tätigkeitsbericht 2005 berichtet,⁹ unternahmen zwei Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle zwischen Dezember 2005 und Februar 2006 - nach Genehmigung der Akteneinsicht gemäß § 82a StPO durch den Leiter der OStA Wien, HR Dr. Pleischl - eine Erfassung und Auswertung aller im Jahr 2004 im Zuständigkeitsbereich der OStA Wien gegen ExekutivbeamtInnen wegen §§ 312 und 83, 84, 313 StGB eingeleiteter Strafverfahren.

Auf Basis dieser Auswertung legte die Arbeitsgruppe unter der Leitung von Mag. Bürstmayr dem Beirat zu seiner Sitzung am 30.05.2006 ihren Bericht vor. Neben Mitgliedern des MRB, der Kommissionen und der Geschäftsstelle waren in den Arbeitsprozess Vertreter des BMI und der Justiz eingebunden.

Eingehende Beratung durch den Beirat erfuhr der Bericht auf der Sondersitzung am 29.09.2006 in Altlengbach. Nach nochmaliger Befassung der AG im Dezember 2006 wurde die Endfassung des Berichtes in der Sitzung am 23.01.2007 ebenso beschlossen, wie die Veröffentlichung im Neuen Wissenschaftlichen Verlag.¹⁰

I.3.2.2. AG zum Fall Ceesay – Tod in Schubhaft

Im Jänner 2006 nahm die vom MRB noch im Jahr 2005 unter der Leitung von Martin Schenk eingerichtete AG ihre Tätigkeit auf.¹¹ Den Beratungen in insgesamt 7 Sitzungen¹² lagen die Berichte der Kommission OLG Linz, die Untersuchungsakten des BIA, die Akten der BPD Linz, des PAZ Linz und der Gerichtsmedizin Salzburg-Linz sowie die rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen und Standards betreffend die Anhaltung von Personen, die einschlägigen Berichte des Menschenrechtsbeirates aus den letzten Jahren und die in diesem Zusammenhang beschlossenen Empfehlungen¹³ an den/die Innenminister/in zugrunde.

Diese Materialien ergänzte die AG durch die Expertise von Univ. Prof. DDr. Kopetzki und Dr.a Cancola zu spezifischen Fragestellungen wie der Rechtmäßigkeit des Eingriffs in die körperliche Integrität von angehaltenen Personen zur Feststellung der Haftfähigkeit, der Rechtmäßigkeit der Einweisung von hunger-/durststreikenden Personen in ein psychiatrisches Krankenhaus nach dem UbG, der Haftung von PolizeiamtsärztInnen, VertragsärztInnen und ÄrztInnen öffentlicher Krankenanstalten im Rahmen der medizinischen Betreuung von Schubhäftlingen und – neuerlich - der psychologischen und psychiatrischen Betreuung der Personen in Schubhaft. Zur rechtlichen Problematik der

⁹ S. 18f.

¹⁰ S. I.4.2.

¹¹ S. JB 2005, 19f.

¹² Die Sitzungen der AG fanden am 17. 01., 14.02., 23.03., 28.04., 05.10., 06.11.2006 und am 05.01.2007 statt.

¹³ S. dazu insbesondere den Bericht des Menschenrechtsbeirates zur medizinischen Betreuung angehaltener Personen (2002), den Bericht des Menschenrechtsbeirates zum Problem der Information angehaltener Personen (2002) und Empfehlungen im Zusammenhang mit Schubhäftlingen im Hungerstreik (2000).

Haftung von Honorar- und AnstaltsärztInnen führten Mitglieder der AG auch Gespräche mit Univ. Prof. Dr. Funk und Univ. Prof. Dr. Raschauer.

Die tragischen Ereignisse im PAZ Linz bildeten folglich den Anlass für eine Fortsetzung der Analyse jener Strukturen, die eine menschenrechtskonforme Anhaltung von Personen in der Schubhaft gewährleisten sollen. Im Mittelpunkt der Arbeit stand einmal mehr die medizinische Betreuung von Schubhäftlingen. Die AG zielte auf eine Auseinandersetzung mit der täglichen Vollzugspraxis und die tatsächliche und rechtliche Verantwortlichkeit der AkteurInnen in diesem menschenrechtlich besonders sensiblen Betreuungsbereich ab. Die Ereignisse des Anlassfalls boten der AG dabei Orientierung.

Der Leiter der AG, Martin Schenk, legte dem MRB in der 64. Sitzung am 05.12.2006 das Ergebnis der Analyse in der Form eines Berichtes vor und erläuterte ihn gemeinsam mit dem Vorsitzenden und dem Leiter der Kommission OLG Linz am 12. 2. 07 bei einer Pressekonferenz.¹⁴

I.3.2.3. Ad hoc Arbeitsgruppe zu den Auswirkungen des Fremdenrechtspakets 2005

In der 59. Sitzung des MRB am 25.04.2006 standen zwei Dringlichkeitsberichte der Kommissionen Wien 1 und 2 zu den Auswirkungen des Fremdenrechtspakets 2005 auf der Tagesordnung.¹⁵ Die Diskussion machte die Bedeutung der Vollzugspraxis der Sicherheitsbehörden in fremdenrechtlichen Angelegenheiten und deren strukturelle Voraussetzungen nach dem Inkrafttreten des Fremdenrechtspakets 2005 aus menschrechtlicher Sicht deutlich. Im Hinblick auf weitere, noch vor der Sitzung eingelangte Dringlichkeitsberichte der Kommission Linz¹⁶ beauftragte der Vorsitzende eine *ad hoc* Arbeitsgruppe mit der Aufbereitung des Themenkomplexes unter Einbeziehung aller Bezug habenden Dringlichkeitsberichte und – gegebenenfalls - exemplarischer Einzelfälle.

Die *ad hoc* Arbeitsgruppe unter der Leitung von Mag. Embacher legte in der 60. Sitzung nach Einholung von Stellungnahmen des BMI, die auf Schwerpunkte konzentrierten Ergebnisse ihrer Arbeit in der Form eines Berichts dem MRB vor, der diesen ohne formellen Beschluss zur Kenntnis nahm. Der von der AG aufgezeigte dramatische Anstieg der Zahl von in Schubhaft angehaltenen Personen und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Betreuungsstruktur in den PAZ waren Anlass für den Beschluss von fünf Empfehlungen des MRB an die Frau Bundesminister.¹⁷

¹⁴ S. I.4.3. Bericht des MRB „Gesundheitsversorgung von Menschen in Schubhaft anlässlich des Todes von Yankuba Ceesay im PAZ Linz“.

¹⁵ S. II.3.2.2.

¹⁶ S. ebenfalls II.3.2.2.

¹⁷ S. I.6.1.

I.4. Berichte des Menschenrechtsbeirates

Der MRB hat im Berichtszeitraum **drei** Berichte zu den Themen „Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“, zum „Umgang staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsexekutive“ und zur „Gesundheitsversorgung von Menschen in Schubhaft anlässlich des Todes von Yankuba Ceesay im PAZ Linz“ fertig gestellt und veröffentlicht.

Die Berichte des MRB samt den dazu beschlossenen Empfehlungen sind auf der Website des Beirats unter www.menschenrechtsbeirat.at veröffentlicht.

I.4.1. Bericht des MRB zu „Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“

Seit Ende der 80er-Jahre kam es infolge politischer und wirtschaftlicher Konflikte in den verschiedensten Ländern zu einem enormen Anstieg von Flucht- und Migrationsbewegungen in Richtung Westeuropa und somit auch nach Österreich. Da es im Zuge dessen auch zu einem deutlich spürbaren Anstieg fremdenpolizeilicher Amtshandlungen und von so genannten Schubhaften, die bis 31.12.2005 bis zu sechs Monate und seit Inkrafttreten des neuen FPG am 01.01.2006 bis zu zehn Monate dauern können, gekommen ist, gilt es die Schwierigkeit zu bewältigen, dass die Schubhaft - welche nur zur Sicherung der persönlichen Anwesenheit dient - in historisch gewachsenen *Gefängnissen* und nicht in Gebäuden, welche speziell für diesen Zweck konzipiert wurden, vollzogen wird. Daraus resultierend kommt dem BMI und den nachgeordneten Dienststellen eine sehr hohe Verantwortung zu, für Anhaltungen, die dem reinen Sicherungszweck dienen und keinen Strafcharakter aufweisen, entsprechende Standards zu gewährleisten.

Da der MRB vornehmlich auch die Aufgabe hat, die Anhaltebedingungen in den einzelnen Dienststellen zu beobachten, und sich nach Besuchen der Kommissionen herausgestellt hat, dass es zweckmäßig wäre, den status quo der Anhaltebedingungen in den einzelnen Dienststellen zu erheben, beschloss der MRB zur Festlegung einheitlicher Haftstandards im Oktober 2002 die Einsetzung einer Arbeitsgruppe.

In dem, erstmalig in der Sitzung des MRB vom 28.10.2003 von der Arbeitsgruppe vorgestellten, und seither – unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Kommissionen des MRB - jährlich aktualisierten Bericht „Anhaltebedingungen in den Hafträumen der Sicherheitsbehörden“ werden die Bereiche

- Anhaltebedingungen (Lage, Größe, Ausstattung und Zustand der Zelle, Belüftung, Lichtverhältnisse, sanitäre Einrichtung und Selbstgefährdungsmöglichkeiten),
- Bekleidung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Bewegung im Freien, Verpflegung, Rauchen und Körperpflege (Duschmöglichkeiten, Toilette, Versorgung mit Hygieneartikeln) und
- Kontakt nach außen (Verständigungsmöglichkeiten, Beziehung von DolmetscherInnen, Beziehung von Rechtsbeiständen, Telefongespräche, Briefverkehr und Besuche)

dergestalt aufgezeigt, als zu jedem dieser Punkte

- *nationale gesetzliche Bestimmungen* (ua. AnhO *neu*, Verwahrungsvorschrift, VStG 1991) und relevante Entscheidungen des EGMR, VfGH, VwGH und der UVS,
- *internationale Rahmenbedingungen* der Anhaltung (ua. Empfehlungen des CPT, insb. auch solche anlässlich seines *Österreichbesuchs im April 2004*¹⁸; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Standard-Mindestregeln für Gefangene der VN) und
- *Entwicklungsperspektiven* (ua. relevante Empfehlungen des MRB und deren Umsetzungsstand seitens des BMI; Anregungen aus dem Workshop zum Thema Haftstandards anlässlich des gemeinsamen Treffens des MRB und seiner Kommissionen [13./14.06.2003, Salzburg], Empfehlungen der Tagung „Zukunft der Schubhaft“ [07./08.06.2001, Wien])

eingearbeitet sind.

In der nunmehr dritten Version des Berichts fallen insbesondere die Änderungen der mit 01.01.2006 in Kraft getretenen *Anho neu* und damit zusammenhängend die Aufhebung von div. Bestimmungen,¹⁸ durch die mit 01.01.2006 in Kraft getretene *Richtlinie für Arbeitsstätten* ins Auge.¹⁹ In die AnhO *neu* wurden außerdem erstmalig Bestimmungen zum Vollzug in Offenen Stationen aufgenommen.^{20, 21.}

Dieser wie o. bereits angeführt, jährlich aktualisierte Bericht wird in der Folge den Kommissionen als Orientierungshilfe für ihre Besuche bei Sicherheitsdienststellen zur Verfügung gestellt, dem BMI übermittelt und auch auf der Homepage des MRB veröffentlicht.

I.4.2. Bericht des MRB zum Umgang staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsexekutive

In Fortführung der AG „Misshandlungsvorwürfe“, welche im Jahr 2005 für die Kommissionen des MRB einen internen Leitfaden für den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsexekutive erarbeitet hatte, entstand im Berichtszeitraum 2006 ein weiterer Band, der sich dem Umgang staatlicher Institutionen mit solchen Übergriffsvorwürfen widmet. Er umfasst drei Teile: eine Darstellung der **internationalen und innerstaatlichen Rahmenbedingungen**, eine **Auswertung** aller Verfahren wegen des Verdachts der Misshandlung durch Organe der Sicherheitsexekutive, die den Staatsanwaltschaften im Sprengel des OLG Wien zwischen 01.01.2004 und 31.12.2004 zur Kenntnis gebracht worden waren und auf dieser Grundlage den **Bericht des Menschenrechtsbeirates**.

In **strafrechtlicher** Hinsicht gelangt der Beirat in seinem Bericht zu dem Ergebnis, dass Misshandlungsvorwürfe und Verdachtsfälle überschießender Gewalt durch Organe der Sicherheitsexekutive zunächst rasch und professionell erhoben werden, und zwar in Wien

¹⁸ Wie zB. einer Baurichtlinie der Gendarmerie oder des Musterarrest der BPD Wien.

¹⁹ Seitens des BMI ist geplant, eine Arbeitsgruppe – unter Einbindung des MRB - mit der Erarbeitung weiterführender Definitionen zu Ausstattung und Betrieb von Verwahrungsräumen einzurichten.

²⁰ S. § 5a AnhO *neu*.

²¹ Bereits im Jahr 2004 erarbeitete die AG Haftstandards eine Standortbestimmung bzgl. Schubhaft, welche die Schaffung einer Spezialeinrichtung für den Vollzug der Schubhaft sowie die Anhalteformen in den PAZ beinhaltete, und Empfehlungen an den Minister, ua. zur Anpassung einer „Anhalteordnung neu“ an CPT-Standards und zur Einsetzung einer gemischten AG, enthielt (S. JB 2004, 14, 32, 37 und 39).

idR. durch das Büro für Besondere Ermittlungen (BBE) und in den Bundesländern durch vorgesetzte Polizeidienststellen. Diese Erhebungen werden allerdings durch Erlässe inhaltlich und zeitlich limitiert. Sie sollen möglichst binnen 24 Stunden beendet sein und der Staatsanwaltschaft übermittelt werden. Der Grund dafür liegt darin, dass möglichst bald eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet werden soll, um ein unabhängiges Verfahren zu garantieren. Im Sinne einer vollständigen Erhebung aller relevanten Fakten erweist sich diese Frist jedoch vielfach als zu kurz. Die gerichtlichen Vorerhebungen wiederum nehmen in der Regel mehrere Woche oder sogar Monate in Anspruch und beschränken sich vielfach auf die Vernehmung von Verdächtigen und ZeugInnen, wodurch jedoch meist keine neuen Erkenntnisse erwartet werden können. Das wesentliche Dilemma der derzeitigen Situation besteht somit darin, dass die rasche und umfassende Untersuchung nicht unabhängig und die unabhängige Untersuchung nicht rasch und umfassend ist.

Der MRB begrüßt die von den Staatsanwaltschaften nur äußerst zurückhaltend gepflogene Praxis, BeschwerdeführerInnen wegen Verleumdung strafrechtlich zu verfolgen. Dies kann jedenfalls mit dazu beitragen, dass Meldungen von Verdachtsfällen nicht aus Angst vor möglichen negativen Folgen unterlassen werden.

Insgesamt stellt der MRB jedoch fest, dass das österreichische System der Untersuchung, Aufklärung und Sanktionierung von möglichen Misshandlungen durch die Sicherheitsexekutive viel zu sehr von strafrechtlichen Gesichtspunkten determiniert ist. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass ein Großteil der den Staatsanwaltschaften zugeleiteten Anzeigen und Verdachtlagen kein strafrechtliches Substrat aufweisen und deswegen einzustellen sind. Im Bereich der Sicherheitsbehörden werden an einmal derart beendete Verfahren jedoch üblicherweise keine weiteren Folgen bzw. Aufarbeitung geknüpft. Aus menschenrechtlicher Sicht steht nicht die Straflosigkeit von Misshandlungen und sonstigem Fehlverhalten der Polizei im Vordergrund, sondern ihre Folgenlosigkeit: Nicht jedes Fehlverhalten der Exekutive stellt notwendigerweise ein Strafdelikt dar, ist aber dennoch in Anbetracht des Gewaltmonopols der Sicherheitsexekutive aus menschenrechtlicher Sicht höchst sensibel und relevant.

Der Menschenrechtsbeirat kommt zu der Schlussfolgerung, dass das derzeitige primär am Strafrecht orientierte System dem **menschenrechtlichen Anspruch einer schnellen, unabhängigen und effizienten Untersuchung und Aufklärung** möglicher Misshandlungen nicht Genüge tut. Zur Lösung der aufgezeigten Problematik wäre daher eine menschenrechtliche Gesamtsicht und damit verbunden eine grundlegende Systemänderung nötig.

Der Menschenrechtsbeirat schlägt daher insbesondere die Schaffung einer **wirklich unabhängigen Ermittlungseinheit mit der primären Aufgabe, jeden Vorwurf einer Misshandlung und jeden Polizeieinsatz mit Waffengebrauch im Sinne des WGG (einschließlich der Ausübung von Körperkraft) in schneller und professioneller Weise im Hinblick auf eine mögliche Menschenrechtsverletzung zu untersuchen**, vor. Wesentliches Kriterium ist die rasche und umfassende Feststellung des Sachverhalts im Hinblick auf eine mögliche Menschenrechtsverletzung, und zwar unabhängig davon, ob diese letztlich strafrechtsrelevant ist oder nicht. Erst nach der Klärung des Sachverhalts mit allen polizeilichen Ermittlungsbefugnissen (schnelle Einvernahme des Opfers, der involvierten BeamtInnen, von ZeugInnen, Erhebung von Sachbeweisen, kontradiktorische Gegenüberstellung des Opfers und der BeamtInnen etc.) sollten **in einem weiteren Schritt**

die möglichen Folgen eines festgestellten Fehlverhaltens von Angehörigen der Sicherheitsexekutive diskutiert und aus den zur Verfügung stehenden Optionen die im konkreten Fall als am besten geeignet erscheinenden Maßnahmen ausgewählt werden. Die möglichen Folgen dieses Fehlverhaltens reichen von einer Mediation zwischen Opfer und Täter über verschiedene Formen der Wiedergutmachung (Eingeständnis des Fehlverhaltens durch das Organ und/oder die betroffene Behörde, öffentliche Entschuldigung gegenüber dem Opfer, finanzielle Entschädigung und sonstige Formen der Genugtuung), Disziplinarmaßnahmen, bis hin zu strukturellen Reformen (Änderung von Gesetzen, Verordnungen, Erlässen etc.) und Trainingsmaßnahmen.

Diese Schritte sollten nach Möglichkeit von einer **Kommission** gesetzt werden, die sich aus MenschenrechtsexpertInnen, ÄrztInnen und sonstigen qualifizierten Personen zusammensetzt. Im Hinblick auf mögliche Disziplinarmaßnahmen erscheint es zudem sinnvoll, die unmittelbaren Dienstvorgesetzten der involvierten BeamtInnen in die Aufarbeitung mit einzubeziehen. Über die genauere Ausgestaltung dieser Kommission müssten weitere Beratungen geführt werden. In diese sollten auch die Überlegungen zur Einrichtung eines nationalen Präventionsmechanismus anlässlich der Umsetzung des Zusatzprotokolls zur UN-Konvention gegen die Folter (OPCAT)²² mit einbezogen werden.

Der Bericht erscheint im Frühjahr 2007 unter dem Titel „Die Polizei als Täter? Eine Analyse des Umgangs staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen“ in der Schriftenreihe des Menschenrechtsbeirates im Neuen Wissenschaftlichen Verlag (NWV).

I.4.3 Bericht des MRB „Gesundheitsversorgung von Menschen in Schubhaft anlässlich des Todes von Yankuba Ceesay im PAZ Linz“

Die Ereignisse im PAZ Linz im Oktober 2005, deren tragischer Höhepunkt der Tod des gambischen Staatsangehörigen Yankuba Ceesay in einer Sicherungszelle war,²³ waren Anlass für eine erneute Analyse der medizinischen Betreuungsstruktur von in Schubhaft angehaltenen Personen.

Den einzelnen Abschnitten des Berichts stellt der Beirat die korrespondierenden Sachverhaltselemente des Anlassfalls gleichsam als Orientierung voraus. Im Weiteren wird konzentriert die bestehende Betreuungsstruktur einschließlich einschlägiger Rechtsgrundlagen sowohl unter allgemeinen Gesichtspunkten als auch in spezifischen Anhaltesituationen erfasst. Der MRB ist in seinen Erwägungen um Antworten auf offensichtliche Vollzugsprobleme bemüht.

Der MRB gelangt zu dem Ergebnis, dass es, trotz aller Bemühungen des BMI in den letzten Jahren, Empfehlungen des MRB in Erlässen aufzuarbeiten, in der Vollzugspraxis hinsichtlich der Prüfung der Haftfähigkeit und der Heilbehandlung von Schubhäftlingen keinen einheitlichen Standard in Österreich gibt.

Konkret kritisiert der Beirat, dass es an einer klaren und überprüfbaren Aufgaben- und Verantwortungsstruktur, die auch dazu geeignet wäre, Defizite in der Betreuung eines Schubhäftlings frühzeitig sichtbar und damit menschenrechtskonform korrigierbar zu machen, fehlt.

²² S. dazu I.5.2.

²³ S. JB 2005, 19f. und Pkt. I.3.2.2. im vorliegenden Bericht.

Darüber hinaus vermisst der Beirat eine funktionierende Dienstaufsicht, die die Folgenlosigkeit bei Fehlverhalten von PolizeiamtsärztInnen, HonorarärztInnen, ÄrztInnen in öffentlichen Krankenanstalten oder sonst mit Aufgaben der medizinischen Betreuung von Schubhäftlingen befassten Personen hintan zu halten vermag.

Weitere zentrale Aussagen im vorliegenden Bericht sind:

- (Menschen-)rechtliches Gebot der Information und Kommunikation mit Schubhäftlingen in allen Belangen der medizinischen Betreuung, insbesondere auch der Aufklärung über erforderliche medizinische Untersuchungen oder Behandlungen entsprechend dem Standard eines Arzt-Patienten-Verhältnisses;
- Keine Rechtsgrundlage für in die körperliche Integrität eingreifende Zwangsuntersuchungen und Zwangsbehandlungen in den PAZ;
- Unzulässigkeit von mit Zwang durchgesetzten Blutabnahmen;
- Nicht vollziehbare Rechtsgrundlage betreffend die Zulässigkeit von Zwangsuntersuchungen und Zwangsbehandlungen in der medizinischen Einrichtung des gerichtlichen Gefangenenhauses Wien;
- Uneingeschränkte Unzulässigkeit einer Zwangsernährung von Schubhäftlingen wegen Unverhältnismäßigkeit dieses Sonderfalls der Zwangsbehandlung;
- Rechtliches Gebot der Überstellung eines Schubhäftlings in eine Krankenanstalt oder der Entlassung aus der Anhaltung vor Eintritt der Gefahr einer schweren Gesundheitsbeeinträchtigung;
- Keine Rechtsgrundlage für die Mitwirkung von HonorarärztInnen und ÄrztInnen in öffentlichen Krankenanstalten an Zwangsuntersuchungen und Zwangsbehandlungen von in Schubhaft angehaltenen Personen, sofern diese nicht an einer psychischen Erkrankung leiden und im Zusammenhang damit Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt;
- Bezeichnung von Personen als „Nahrungsverweigerer“ oder „Hungerstreiker“ nur dann, wenn diese im vollen Besitz ihrer geistigen Kräfte sind; rechtliches Gebot der Überstellung in eine Krankenanstalt oder Entlassung aus der Anhaltung vor Eintritt einer schweren Gesundheitsbeeinträchtigung, wozu auch ein auf die Verweigerung der Nahrungsaufnahme zurückzuführender psychischer Ausnahmezustand zählt.

Der Beirat beschloss den Bericht in seiner Sitzung am 23.01.2007 und verabschiedete neun Empfehlungen an den Bundesminister.²⁴

²⁴ S. I.6.7.

I.5. Weitere vom Menschenrechtsbeirat behandelte Schwerpunktthemen

I.5.1. Vollzug des Fremdenrechts und die Auswirkungen des Fremdenrechtspaketes 2005

Die Ausweitung der Schubhafttatbestände durch das Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG 2005), das gemeinsam mit dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) und dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) als Fremdenrechtspaket 2005 am 01.01.2006 in Kraft trat, ließen bereits im Vorfeld einen Anstieg der absoluten Zahlen von in Schubhaft angehaltenen Personen und damit eine Verschärfung der in diesem Bereich – aus menschenrechtlicher Sicht - notorischen Vollzugsprobleme erwarten. Die von den Kommissionen des MRB im 1. Quartal 2006 erstellten Dringlichkeitsberichte, die in Folge der Auslastung der Haftkapazitäten in den PAZ von einem Betreuungsnotstand in der Schubhaft sprachen, veranlassten den MRB in der 59. Sitzung eine *ad hoc* Arbeitsgruppe unter der Leitung von Mag. Embacher mit der Aufbereitung der aktuellen Vollzugsproblematiken in der bestehenden Schubhaftstruktur zu beauftragen.²⁵

Auf der Grundlage der von der AG in der 60. Sitzung, am 30.05.2006, in der Form eines Berichtes präsentierten Ergebnisse beschloss der MRB fünf Empfehlungen an die Frau Bundesminister, die unter anderem auf eine Senkung der Belagzahlen in den PAZ, eine Verbesserung der psychologischen und psychiatrischen Betreuung von angehaltenen Personen und eine Aufstockung des Betreuungspersonals abzielten.²⁶ Der MRB erinnerte auch an die Judikatur des VwGH, wonach Schubhaft keine Beugehaft sei, und forderte die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Fortsetzung des Freiheitsentzugs durch die Fremdenpolizeibehörden ein.

Die Diskussion darüber, ob der MRB auch die Schubhaftbescheide der Fremdenpolizeibehörden im Zusammenhang mit der Anhaltung von Minderjährigen in Schubhaft stichprobenartig begleitend prüfen sollte, setzte sich auch in der 61. Sitzung fort, wurde jedoch schließlich aus Praktikabilitätsgründen verworfen. Die Auseinandersetzung mit dem komplexen Themenbereich der medizinischen Betreuung von in Schubhaft angehaltenen Personen, insbesondere auch betreffend Fragen der Zulässigkeit von Zwangsuntersuchungen und Zwangsbehandlungen (Zwangsernährung), übertrug der MRB an jene AG, die infolge des Todes von Herrn Yankuba Ceesay eingesetzt und mit der Prüfung der medizinischen Betreuungsstruktur in der Schubhaft beauftragt worden war.²⁷

Darüber hinaus macht die Befassung des MRB mit der Folterung von Herrn Bakary J. durch vier Beamte der WEGA nach Abbruch seiner Abschiebung,²⁸ mit Überstellungen in und Entlassungen aus der medizinischen Einrichtung des gerichtlichen Gefängnisses Wien (vgl. DB „Geoffrey A.“)²⁹ und mit der Möglichkeit der Begleitung von „Problemabschiebungen“ durch Kommissionsmitglieder die Bemühungen des MRB um die Implementierung und Durchsetzung von menschenrechtlichen Standards in diesem Vollzugsbereich des BMI deutlich.

²⁵ S. I.3.2.3.

²⁶ S. I.6.1.

²⁷ S. I.3.2.2.

²⁸ S. DB, II.3.2.2.

²⁹ S. ebenfalls II.3.2.2.

I.5.2. Ratifikation des Fakultativprotokolls zum UN-Übereinkommen gegen Folter; Schaffung der innerstaatlichen Voraussetzungen durch Errichtung eines Nationalen Präventionsmechanismus (NPM)

Am 24.11.2006 fand im BMAA eine Besprechung zum Thema der Schaffung der innerstaatlichen Voraussetzungen zur Ratifikation des Fakultativprotokolls zum UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe statt (Optional Protocol to the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, OPCAT).

An der Sitzung nahmen neben dem Vorsitzenden des Menschenrechtsbeirates und des Leiters der Geschäftsstelle, VertreterInnen verschiedener Ressorts, Institutionen, nichtstaatlicher Organisationen sowie der Wissenschaft teil.

Bereits am 21.12.2004 hatte eine Besprechung in ähnlichem Rahmen stattgefunden, bei der in allgemeiner Form die Bandbreite sämtlicher Optionen, die sich für die Schaffung des NPM anbieten, diskutiert wurde. Daraufhin erstellte das BMAA ein Optionenpapier, das im Februar 2006 zur Kommentierung an den Teilnehmerkreis ausgesandt wurde.³⁰

Ziel der Besprechung war – auf der Basis von Optionenpapier und Stellungnahmen - die Identifikation tragender Prinzipien und Elemente für einen NPM bzw. für dessen zu schaffende gesetzliche Grundlage. Diese Identifikation sollte als Grundlage für weitere Arbeiten dienen, die schließlich in die Erarbeitung eines, oder mehrerer Gesetzestexte münden sollen.

Im Zuge der Besprechung konnte tatsächlich über einige Prinzipien und Elemente weitgehende Übereinstimmung erzielt werden; hinsichtlich anderer erwies sich, dass noch weitere Diskussionen über verschiedene Optionen notwendig sein werden.

Im Folgenden sind die insbesondere für den Menschenrechtsbeirat relevanten Punkte laut Protokoll des Vplkerrechtsbüros aufgelistet:

Frage ein oder mehrere Präventionsmechanismen:

Das einheitliche Verfahren sei auch auf Grund des Umstandes anzustreben, dass es im Laufe ein und desselben, eine Person betreffenden Verfahrens zur Anhaltung in mehr als einer der og. Formen kommen kann: z. B. Polizeihaft, gefolgt von U-Haft, dann Entscheid auf Verwahrung in Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher o. ä.

Frage des Umfangs der Kompetenzen des NPM:

*Der seit 1999 bestehende Menschenrechtsbeirat im BMI (MRB) dient auf Grund seiner Kompetenzen und Arbeitsweise als einer der Bezugspunkte für Überlegungen zum NPM. Der MRB hat die Befugnis, sämtliche im Bereich der **Sicherheitsbehörden** gelegenen Anhalteorte zu besuchen. Darüber hinaus hat er aber auch das Recht, **jeden Ort der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt** durch die Sicherheitsexekutive zu besuchen (also z. B.: „Begleitung“ der Polizei bei Abschiebungen, bei der Kontrolle von Demonstrationen, Großverhaftungsaktionen etc.).*

Es wurde weitgehende Übereinstimmung erzielt, dass diese Kompetenz, wenn sie auch im OPCAT nicht vorgesehen ist (aber siehe OPCAT-Formulierung „mindestens“, die weiter gehende Kompetenzen nicht ausschließt), als bewährte Errungenschaft auf den NPM übergehen sollte.

Frage des institutionellen Aufbaus des NPM:

³⁰ S. JB 2005, 27.

Auch hier dienen der institutionelle Aufbau und die Praxis des MRB im BMI als ein Referenzpunkt. Der MRB besteht aus dem eigentlichen Beirat als Leitungsorgan, und aus sechs regionalen Kommissionen, die als operative Organe, die „Augen und Ohren“ des Beirats die Feldbesuche durchführen und dem Beirat berichten.

Die überwiegende Meinung der Besprechungsteilnehmer war, dass dieses zweistufige Modell – Leitungsgremium und operative Unterorgane – auf den NPM übertragen werden sollte.

Frage des Zusammenwirkens des NPM mit den von ihm zu kontrollierenden staatlichen Stellen:

Der MRB im BMI weist derzeit unter 22 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern 10 RessortvertreterInnen auf, darunter auch VertreterInnen der Sicherheitsexekutive in aktiver Kommandantenfunktion. Diese „Verzahnung“ mit dem zu kontrollierenden staatlichen Bereich bedeutet zwar einerseits, dass der MRB den Unabhängigkeitskriterien des OPCAT wahrscheinlich nicht entsprechen würde. Andererseits ist sie – wie Teilnehmer an der Besprechung äußerten – ein Erfolgsfaktor für den MRB. Die Verzahnung bewirkt, dass der MRB und seine überprüfenden Kommissionen von der Sicherheitsexekutive nicht als Fremdkörper von außen empfunden werden, dass ein Vertrauensverhältnis und ein fruchtbringender Dialog aufgebaut wurden, und die Empfehlungen des MRB auch ein hohes Maß an Akzeptanz erfahren.

Frage der legislatischen Ausgestaltung und der Ansiedlung des NPM im Gefüge der Verfassung bzw. Staatsorgane:

Die Teilnehmer, die sich zu diesem Punkt äußerten, schlugen eine Verankerung im 7. Hauptstück des B-VG, das derzeit die Einrichtung der Volksanwaltschaft (VA) regelt. VA und NPT könnten hier, so die Wortmeldungen, ein gemeinsames administratives „Dach“ finden und eine Kooperation zwischen beiden selbstständigen Organen (VA als Organ in erster Linie der nachprüfenden, NPT als Organ der präventiven Kontrolle) institutionalisiert werden.

Der Vertreter des Verfassungsdienstes des BKA hatte zuvor klargestellt, dass die Einrichtung des NPM auf Grund der Erfordernisse der Weisungsfreiheit seiner Mitglieder und ihrer Befugnis, die Verwaltung zu kontrollieren in jedem Fall Verfassungsbestimmungen notwendig machen werde.

Eine Kombination: (möglichst „schlanke“) Verfassungsstimmung und eignes einfaches Gesetz für die Einrichtung des NPM wurde im Zuge der Diskussion als wünschenswert bezeichnet.

Es wurde Übereinstimmung darüber erzielt, auf der Basis der Ergebnisse der Besprechung, weiter an einer Konkretisierung der Punkte, bei denen sich ein Konsens abzeichnete, bzw. an der Findung eines Konsenses bei den noch offenen Fragen zu arbeiten, mit dem Ziel der Schaffung der Basis für einen Gesetzesentwurf.

Im Regierungsprogramm 2007-2010 ist unter dem Punkt 3. *Demokratische Kontrolle, Volksanwaltschaft und Rechnungshof* zum MRB festgehalten, dass dessen Aufgaben von einem „neu zu errichtenden Präventivorgans aufgrund des Fakultativprotokolls zur Antifolterkonvention/NPM“ übernommen werden sollte und dass dieses Organ „im Bereich der Volksanwaltschaft angesiedelt“ werden soll.³¹

³¹ S. <http://www.bundeskanzleramt.gv.at/DocView.axd?CobId=19542>.

I.6. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates

Der Menschenrechtsbeirat hat im Berichtszeitraum insgesamt **23** Empfehlungen zu Auswirkungen des Fremdenrechtspaktes 2005,³² zum Dringlichkeitsbericht der Kommission Wien 3 zur Zurückweisungszone Schwechat,³³ zur strafrechtlichen Verurteilung von vier Polizeibeamten nach § 312 StGB – Fall Bakary J.,³⁴ zur Rechtsinformation in der Schubhaft,³⁵ zum Bericht der Kommission OLG Wien 3 zu Erhebungen wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt,³⁶ und zum Umgang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsexekutive³⁷ und zur „Gesundheitsversorgung von Menschen in Schubhaft anlässlich des Todes von Yankuba Ceesay im PAZ Linz“³⁸ verabschiedet.

I.6.1. Empfehlungen zu Auswirkungen des Fremdenrechtspakets 2005 (Mai 2006)

290	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt (1) - eine Senkung der Belagzahlen in den PAZ vor allem durch die Anwendung gelinderer Mittel und der Gebietsbeschränkung seitens der Fremdenpolizeibehörden, - eine rasche Verbesserung der psychologischen und psychiatrischen Betreuung von angehaltenen Personen, - eine nachhaltige und begleitend überprüfbare Verbesserung der Information, insbesondere der rechtlichen Beratung, angehaltener Personen zu erreichen und das Fehlen von Übergangsbestimmungen im NAG für „Altfälle“ der drittstaatsangehörigen Ehegatten durch geeignete Maßnahmen des Vollzugs in menschenrechtskonformer Weise auszugleichen.
291	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt weiters für eine Personalausstattung zu sorgen, die den gestiegenen Häftlingszahlen und den erhöhten Anforderungen an deren Betreuung in einer Weise entspricht, dass ein menschenrechtskonformer Vollzug der Schubhaft einschließlich der Erfordernisse der medizinischen Betreuung nachhaltig sicher gestellt wird. (2)
292	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt sicherzustellen, dass die bisherigen Empfehlungen im Bericht zum Problem „Minderjährige in Schubhaft“, insbesondere Nr. 20, den Fremdenpolizeibehörden zur Kenntnis gebracht werden. Zur Sicherung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Judikatur des VwGH, wonach Schubhaft keine Beugehaft ist, empfiehlt der Menschenrechtsbeirat, verstärktes Augenmerk auf eine gesetzeskonforme Vollziehung des § 80 Abs. 2 FPG, wonach die Schubhaft nur so lange aufrechterhalten werden darf, bis der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist oder ihr Ziel nicht mehr erreicht werden kann, zu legen. (3)

³² S. I.6.1.

³³ S. I.6.2.

³⁴ S. I.6.3.

³⁵ S. I.6.4.

³⁶ S. I.6.5.

³⁷ S. I.6.6.

³⁸ S. I.6.7.

293 (4)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sicherzustellen, dass Menschen, die von einem Facharzt/ einer Fachärztin als traumatisiert diagnostiziert wurden, nicht in Schubhaft genommen werden oder ihre Anhaltung nicht fortgesetzt, sondern die Anwendung gelinderer Mittel angeordnet wird.
294 (5)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die psychologische und psychiatrische Betreuung von angehaltenen Personen in dem Ausmaß, wie sie dem Standard des Wohlfahrtssystems in Österreich entspricht, sichergestellt ist und zu Erreichung dieses Zieles Verträge mit privaten Institutionen, die eine entsprechende Betreuung rund um die Uhr in der Form eines Krisendienstes gewährleisten können, abzuschließen.

I.6.2. Empfehlung zum Dringlichkeitsbericht der Kommission Wien 3 zur Zurückweisungszone Schwechat (Juni 2006)

295	<p>Da die Situation in der ZWZ Schwechat – ungeachtet strittiger Grundsatzfragen zum Rechtscharakter der damit verbundenen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit – de facto einer Anhaltung entspricht und damit eine Schutzpflicht des Staates auslöst, empfiehlt der Menschenrechtsbeirat</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung des Betreuungsstandards, der den im Sondertransit angehaltenen Personen zukommt, und - die angekündigte Dienstanweisung danach auszurichten.
-----	---

I.6.3. Empfehlungen zu Strafrechtlicher Verurteilung von vier Polizeibeamten nach § 312 StGB – Fall Bakary J. (September 2006)

	<p>Der Menschenrechtsbeirat</p> <ul style="list-style-type: none"> - erinnert daran, dass die fahrlässige Tötung von Herrn Marcus Omofuma seinerzeit mit zur Gründung des Menschenrechtsbeirates und seiner Kommissionen geführt hat. Die Umstände des Falles Bakary J. scheinen dem Menschenrechtsbeirat allerdings geeignet, wesentlich größere Sorge um die Wahrung der Menschenrechte in der Sicherheitsexekutive auszulösen als der genannte „Fall Omofuma“, weil es sich nicht um eine entgleiste Amtshandlung, sondern um geplante, verabredete und mit Absicht verübte Folter im Sinne des Art. 1 der UN-Antifolterkonvention handelt; - anerkennt, dass der maßgebliche Sachverhalt durch die rasche und professionelle Untersuchung durch das Büro für interne Angelegenheiten in objektiver Weise ermittelt wurde.
296 (1)	Aus diesem Anlass empfiehlt der Menschenrechtsbeirat der Frau Bundesminister für Inneres im Hinblick auf das absolute Folterverbot das Vorgehen der Beamten öffentlich rückhaltlos und ohne Ansehen der Person des Opfers zu verurteilen

297 (2)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt der Frau Bundesminister für Inneres, den Disziplinaranwalt anzuweisen, unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten auf die Entlassung der verurteilten Beamten hinzuwirken.
298 (3)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Rahmen und unter großzügiger Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten für volle Wiedergutmachung Sorge zu tragen, wie das von Art. 14 der UN-Antifolterkonvention verlangt wird. Dazu gehören: - eine möglichst vollständige medizinische, psychologische und soziale Rehabilitation - eine gerechte und angemessene Entschädigung für den erlittenen materiellen und ideellen Schaden und - gegebenenfalls auch die Aufhebung des Aufenthaltsverbotes zur Ermöglichung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen;
299 (4)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt der Frau Bundesminister für Inneres, eine Änderung des Strafgesetzbuches anzuregen, die eine angemessene Erhöhung der Strafdrohung für Folterfälle beinhaltet.

I.6.4. Empfehlungen zu Rechtsinformation in der Schubhaft (Oktober 2006)

300 (1)	In Ergänzung seiner Empfehlung Nr. 158 empfiehlt der Menschenrechtsbeirat dahingehend auf eine Änderung des Fremdenpolizei- und des Asylgesetzes hinzuwirken, dass den vom BMI mit der Schubhaftbetreuung betrauten Hilfseinrichtungen ebenso wie den zur Rechtsberatung in der Erstaufnahmestellen gemäß AsylG und den mit der Durchführung der Grundverordnung beauftragten Organisationen gemäß Grundversorgungsvereinbarung unter Beachtung der Verpflichtungen des DSG 2000 alle jene Daten aus dem AIS und FIS übermittelt werden dürfen, soweit sie diese zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben gegenüber den in ihrer Betreuung befindlichen Häftlingen benötigen
301 (2)	In Ergänzung seiner Empfehlung Nr. 158 empfiehlt der Menschenrechtsbeirat, unter Beachtung des umfassenden Datenschutzes alle rechtlichen und technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die mit der Schubhaftbetreuung betrauten Hilfseinrichtungen einen Zugriff auf die ab dem Jahr 2007 in den Polizeianhaltezentren geplante Integrierte Vollzugsverwaltung (IVV) erhalten, soweit sie dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben gegenüber den in ihrer Betreuung befindlichen Häftlingen benötigen.

I.6.5 Empfehlung zum Bericht der Kommission OLG Wien 3 zu Erhebungen wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt (Dezember 2006)

302	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt sicherzustellen, dass Vernehmungen, die Verdachtsfälle wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt zum Gegenstand haben, nicht von an den Amtshandlungen beteiligten BeamtInnen durchgeführt werden.
-----	---

I.6.6. Empfehlung zum Umgang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsexekutive (Jänner 2007)

303	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Fall von Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsexekutive, eine Kopie des – laut Erlass des BMI 64.000/231-II/20/00 vom 10. November 2000 – an die Staatsanwaltschaft bzw. an das BIA zu übermittelnden Berichtes gleichzeitig auch an die örtlich zuständige Kommission des Menschenrechtsbeirates zu übersenden.
-----	---

I.6.7. Empfehlungen zum Bericht „Gesundheitsversorgung von Menschen in Schubhaft anlässlich des Todes von Yankuba Ceesay im PAZ Linz“ (Jänner 2007)

304 (1)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt sicherzustellen, dass die Dienstaufsicht über PolizeiamtsärztInnen und SanitäterInnen verstärkt wahrgenommen wird.
305 (2)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt sicherzustellen, dass eine eindeutige Verantwortungsstruktur in der medizinischen Betreuung von Schubhäftlingen geschaffen wird; sicherzustellen, dass eine Dokumentations- und Berichtsstruktur geschaffen wird, die durchgängige und nachvollziehbare Krankengeschichten gewährleisten kann; sicherzustellen, dass eine Dokumentations- und Berichtsstruktur geschaffen wird, bei der jede Untersuchung eindeutig einem Arzt/einer Ärztin zugeordnet werden kann; sicherzustellen, dass Schubhäftlingen eine dem Sozialversicherungssystem Österreichs entsprechende Heilbehandlung zukommt.
306 (3)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt sicherzustellen, dass PolizeiamtsärztInnen und SanitäterInnen sowie als Verwaltungshelfer einschreitenden ÄrztInnen die rechtlichen Grundlagen für ihr Einschreiten gegenüber in Schubhaft angehaltenen Personen – wie sie im vorliegenden Bericht des MRB in den einzelnen Abschnitten dargelegt werden – kennen.
307 (4)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt sicherzustellen, dass die Krankengeschichte eines Schubhäftlings immer an dessen tatsächlichem Aufenthaltsort vollständig verfügbar ist, wobei in den Fällen der Anschlusschubhaft bezüglich der in Justizanstalten angelegten Krankengeschichten das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz hergestellt werden möge.
308 (5)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt sicherzustellen, dass bei der medizinischen Betreuung von Schubhäftlingen eine personelle Trennung der AmtsärztInnen dahingehend erfolgt, dass einem Teil ausschließlich kurative dem anderen ausschließlich begutachtende Tätigkeiten zukommt (vgl. auch Empfehlung Nr. 165).

309 (6)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt sicherzustellen, dass Schubhäftlinge, bei denen die Voraussetzungen für die Überstellung in die medizinische Einrichtung des gerichtlichen Gefangenenhauses Wien (§ 78 Abs. 6 FPG) nicht vorliegen oder die sich einer Untersuchung, Behandlung oder Ernährung verweigern, vor Eintritt einer zu befürchtenden schweren Gesundheitsbeeinträchtigung aus der Haft entlassen werden und die Nachbetreuung behördlich gewährleistet ist.
310 (7)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt zu veranlassen, dass die Förderungsverträge über die Durchführung des Projektes Schubhaftbetreuung dahingehend adaptiert werden, dass die SchubhaftbetreuerInnen gegenüber den Kommissionen des Beirates über die von ihnen im Einzelfall erbrachten Betreuungsleistungen auskunftspflichtig sind.
311 (8)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt sicherzustellen, dass Förderungsverträge über die Durchführung des Projektes Schubhaftbetreuung nur mit Institutionen abgeschlossen werden, die nachweislich über die für die Aufgabenerfüllung erforderliche, insbesondere sozialarbeiterische und psychologische Expertise verfügen; sicherzustellen, dass der Schubhaftbetreuung ausreichende finanzielle Mittel für eine fachgerechte Betreuung zur Verfügung gestellt werden.
312 (9)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt sicherzustellen, dass der amtsärztliche Dienst von allen Fällen der Verbringung eines Schubhäftlings in eine Sicherungszelle unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird, damit dieser seinen Verpflichtungen gemäß § 5b Abs. 3 AnhO wahrnehmen kann.

I.7. Umsetzung der Empfehlungen

• Konzept der Evaluierung

Im Sinne der Aufgabe der begleitenden Beobachtung und Beratung des Innenressorts in menschenrechtlichen Angelegenheiten stellt die Frage der Umsetzung der Empfehlungen einen wichtigen Teil der Arbeit des MRB dar. Mit der Evaluierung des Umsetzungsstandes der Empfehlungen hat der Beirat eine eigene Arbeitsgruppe betraut.

Schwierigkeiten im Zuge des Evaluierungsprozesses ergeben sich einmal daraus, dass der Großteil der Empfehlungen auf mittel- bis langfristige Maßnahmen (beispielsweise Schulungen) abzielt, deren Auswirkungen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt oft noch schwer abschätzen lassen. Weiters erfordert die Umsetzung der Empfehlungen des MRB regelmäßig komplexe Maßnahmen bzw. Gesamtkonzepte. Letztlich ist festzuhalten, dass in die Bewertung des Umsetzungsstandes nicht nur die von Seiten des BMI getroffenen generellen Maßnahmen, sondern auch die Beobachtungen der Kommissionen über deren Anwendung in der täglichen Praxis (zB. zum Sprachgebrauch der BeamtInnen, zur medizinischen Betreuung von angehaltenen Personen) einfließen, wobei sich die empirische Erhebung der österreichweit geübten Standards naturgemäß als schwierig erweist.

Der Evaluierung liegen die folgenden Bewertungskategorien zu Grunde:

- **Umgesetzt:** aus der Sicht des Beirates wurden seitens des BMI die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung gesetzt und finden auch in der Praxis Berücksichtigung.
- **Überwiegend umgesetzt:** aus der Sicht des MRB wurden seitens des BMI die erforderlichen Maßnahmen zum überwiegenden Teil gesetzt, in der Praxis wurden allerdings noch Umsetzungsmängel geortet.
- **Überwiegend nicht umgesetzt:** aus der Sicht des MRB wurden seitens des BMI die erforderlichen Maßnahmen lediglich zu einem geringen Teil gesetzt.
- **Nicht umgesetzt:** aus der Sicht des MRB wurden seitens des BMI nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung gesetzt.

Die Ergebnisse der Evaluierung 2006 finden sich in Anhang 2.

• Follow-up – Begleitung der Umsetzung der Empfehlungen

Angesichts der in den letzten Jahren stagnierenden Umsetzung stellte der Beirat im Frühjahr 2005 Überlegungen an, den follow-up Prozess bereits evaluierter Empfehlungen effizienter zu gestalten und beschloss, von der beschriebenen Evaluierung mit den Kategorien „umgesetzt“, „überwiegend umgesetzt“, „überwiegend nicht umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ hin zu einer Schwerpunktsetzung, und durch Übernahme einer aktiveren Rolle zu einer Begleitung des Ressorts bei der Implementierung der Empfehlungen zu gelangen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Umsetzung in den Verantwortungsbereich des BMI fällt und seitens des Beirates lediglich den Umsetzungsprozess unterstützende Aktivitäten gesetzt werden können.

Als erster Schwerpunktbereich wurde gemeinsam mit den im BMI zuständigen Stellen die **medizinische Betreuung von angehaltenen Personen** festgelegt und im Sommer 2005 eine aus Mitgliedern des MRB und Vertretern des Innenressorts zusammengesetzte Projektgruppe eingerichtet.³⁹

- **Empfehlungs- und Umsetzungsdatenbank des BMI**

Einen wichtigen Beitrag zur systematischen Umsetzung der Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates durch das Innenressort stellt die im Berichtszeitraum durch das Büro des MRB aufgebaute Empfehlungs- und Umsetzungsdatenbank dar.

Das Büro des MRB wurde mit der Änderung der Geschäftseinteilung im Dezember 2005 in der Sektion III eingerichtet. Es dient als Informationsdrehscheibe zwischen Beirat und BMI, verwaltet die Empfehlungen des MRB und betreibt und unterstützt die Umsetzung der Empfehlungen des MRB durch die zuständigen Organisationseinheiten („Motor“ der Umsetzung).

Die allen Bediensteten des BMI zur Verfügung stehende „Umsetzungsdatenbank der Empfehlungen des MRB“ bietet einen raschen Überblick über die Empfehlungen, deren Fundquelle, der zur Umsetzung zuständigen Abteilungen, den Umsetzungsstand aus Sicht des BMI und den Evaluierungsstand des MRB. Mit Hilfe von Filterfunktionen können die Empfehlungen nach Themen, Stichwörtern, den zur Umsetzung zuständigen Abteilungen und dem jeweiligen Umsetzungsstand zusammengestellt werden.

³⁹ S. I.3.1.3.

I.8. Sonstige Angelegenheiten und Aktivitäten des MRB und seiner Mitglieder

1.8.1. MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle

Mit 18.04.2006 verließ Mag. Gudrun Rabussay-Schwald die Geschäftsstelle des MRB und ging in den Mutterschutz. Als Karenzvertretung entsendete das ETC Graz Mag. Maximilian Petutschnig.

Mit 31.08.2006 wechselte die langjährige Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des MRB, Ida Schiefer, in das Bundeskriminalamt. Ihre Stelle wurde ab 01.09.2006 mit Bettina Neubauer nachbesetzt.

1.8.2. Vom Vorsitzenden wahrgenommene Gesprächstermine

➤ Nach einer **Besprechung mit dem Sicherheitsdirektor von NÖ, Dr. Prucher** am 17.02.2006 nahm der Vorsitzende am 24.02.2006 einen Gesprächstermin mit dem Polizeipräsidenten von Wien, Dr. Stiedl, wahr. Gegenstand des Gesprächs war ua. der Dringlichkeitsbericht der Kommissionen OLG Wien 1 und Wien 2 zu Fragen der Organisations- und Einsatzabteilung des LPK Wien (Versetzung eines Beamten) vom 19.12.2005,⁴⁰ dessen Behandlung durch den MRB schließlich zur Einladung des Landespolizeikommandanten von Wien in die Sitzung des MRB am 24.04.2006 führte.

➤ Nachdem der MRB in den Sitzungen am 30.05. und 27.06.2006 den **Dringlichkeitsbericht der Kommission Wien 2 zum Fall Bakary J.**⁴¹ behandelt hatte, fand am 20.07.2006 ein Gespräch des Vorsitzenden mit der Frau Bundesminister unter anderem zur Problematik des zu diesem Zeitpunkt nach wie vor in Schubhaft Angehaltenen statt. Die Ministerin versicherte dem Vorsitzenden in diesem Gespräch, dass Herr Bakary J. vor der Hauptverhandlung nicht abgeschoben werde. Im Zusammenhang mit der AG Misshandlungsvorwürfe, der Umsetzung des OPCAT und der Änderungen durch das Strafprozessreformgesetz sprach sich die Frau Bundminister strikt gegen jede Ausweitung der internen Untersuchung ohne Antrag der Staatsanwaltschaft aus.

➤ Im Zusammenhang mit der **Umsetzung des OPCAT** führte der Vorsitzende am 03.11.2006 zur Vorbereitung einer interministeriellen Sitzung im BMA ein Gespräch mit Volksanwalt Dr. Kostelka. In diesem Gespräch wurde – wie dann auch in der Sitzung im BMA - die Ansiedlung des vom OPCAT geforderten nationalen Präventionsmechanismus im 7. Hauptstück des B-VG, also unter dem Dach der Volksanwaltschaft, erörtert, wobei sich die Organisation am 2-stufigen System des MRB (Leitungsgremium, Kommissionen) orientieren sollte.⁴²

⁴⁰ S. JB 2005, 62f.

⁴¹ S. II.3.2.2.

⁴² S. dazu auch I.5.2.

1.8.3. Laufende Dialoge des MRB mit dem BMI

Der MRB steht mit den verantwortlichen Dienststellen des BMI unter anderem betreffend die Umsetzung seiner Empfehlungen in die Vollzugspraxis, die Auswirkungen des Fremdenrechtspakets 2005, der Teilnahme von Kommissionsmitgliedern bei Problemabschiebungen und Abschiebungen am Luftweg sowie hinsichtlich der Aufarbeitung von Fällen abgebrochener Abschiebungen mit Verletzungsfolgen für Schubhäftlinge in einem laufenden Dialog (Gespräche, Arbeitsgruppen).

Der MRB hat sich darauf geeinigt, dass von der GDföS mit dem Leiter der Kommission OLG Wien 1 nähere Details abgesprochen werden, wie Problemabschiebungen bewerkstelligt werden. Als Ergebnis dieser Besprechungen wird eine neue RL zur Abschiebung mit Luftfahrzeugen erlassen werden.

Am 04.04.2006 nahmen der Vorsitzende und der Leiter der Kommission OLG Wien 1 an der Behördenleiterkonferenz im BMI teil. Dabei wurde insbesondere auch die Verständigungspflicht der Kommissionen bei Schwerpunktaktionen in Erinnerung gerufen.

1.8.4. Besuche beim MRB und Teilnahme des MRB an sonstigen Veranstaltungen

➤ Besuche beim MRB

- **Empfang einer chinesischen Delegation im Rahmen des EU - China Menschenrechtsdialogs, 26.05.2006**

Im Rahmen des seit 1994 halbjährlich stattfindenden EU - China Menschenrechtsdialogs begrüßte der stellvertretende Vorsitzende des MRB, Univ. Prof. Dr. Funk, am 26.05.2006 eine 25-köpfige Delegation zu einer Präsentation des Menschenrechtsbeirates und einem Informationsaustausch über Folterprävention. Die Delegation setzte sich aus VertreterInnen der einschlägigen Ressorts (Justiz, Inneres und Soziales) zusammen. Begrüßt werden konnten weiters Michael Matthiessen (Persönlicher Beauftragter für Menschenrechte des Hohen Vertreters für die GASP, Javier Solana) sowie VertreterInnen des BMAA.

Nach Vorstellung der Organisation und Aufgaben des Beirates und seiner Kommissionen nahm der Austausch über die praktische Arbeitsweise, die der Leiter der Kommission OLG Wien 1, Mag. Bürstmayr, anhand einiger konkreter Beispiele erläuterte, breiten Raum ein. Besonders Interesse zeigten die Delegierten an Fragen der Absicherung der Weisungsfreiheit und den Grenzen der Zuständigkeit des Beirates.

- **Besuch einer Delegation im Rahmen des Twinning Light Projekts „Datenschutz“ mit Tschechien, 12.5.2006**
- **Besuch von TeilnehmerInnen des IPT-Spezialisierungskurses Menschenrechte des Friedenszentrums Burg Schlaining, 15.09.2006**
- **Empfang von VertreterInnen des Bundeskanzleramtes und einer Delegation im Rahmen der finnischen Ratspräsidentschaft, 09.10.2006**
- **Besuch von VertreterInnen des slowenischen Ombudsman Office for Human Rights unter der Leitung des Ombudsman for Human Rights Matjaž Hanžek im**

Rahmen des Twinning Light Projekts "Strengthening the National Institutional Structure for the Fight against Discrimination" mit Slowenien, 15.11.2006

➤ Teilnahme des MRB an sonstigen Veranstaltungen

• Konferenz der International Helsinki Federation (IHF) in Sofia, 26./27. März 2006

Auf Einladung der IHF Bulgarien zu einer Konferenz zum Thema „Monitoring von geschlossenen Anstalten“ präsentierte der Leiter der Geschäftsstelle, Mag. Witzersdorfer, Entstehungsgeschichte, Institutionalisierung, Organisation und die konkrete Tätigkeit des Beirates.

I.9. Öffentlichkeitsarbeit

I.1.9.1. Pressekonferenzen

➤ Am 05.04.2006 stellte der Vorsitzende des MRB gemeinsam mit Univ. Prof. Dr. Benedek und in Anwesenheit der Frau Bundesminister den Bericht der AG Aus- und Fortbildung der Sicherheitsexekutive der Presse vor.⁴³ Während der Beirat Handlungsbedarf auch in diesem Bereich sieht, war die Frau Bundesminister darum bemüht, die nach Auffassung des Ministeriums bereits getroffenen Veranlassungen und Verbesserungen im Sinne des Beirates darzustellen. Die Pressekonferenz fand im Mittagsjournal Erwähnung.

➤ Am 11.05.2006 präsentierte der Vorsitzende des MRB gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden Univ. Prof. Dr. Funk und dem Leiter der Kommission OLG Wien 1, Mag. Bürstmayr, den „Bericht des Menschenrechtsbeirates beim Bundesministerium für Inneres über seine Tätigkeit im Jahr 2005“ der Presse. Dabei kritisierten sie die bereits zu diesem Zeitpunkt für den MRB sichtbaren, menschenrechtlich bedenklichen Auswirkungen des Fremdenrechtspakets 2005, insbesondere im Bereich der Anhaltung von Personen in Schubhaft.⁴⁴

➤ Am 15.09.2006 trat der Vorsitzende des MRB gemeinsam mit Univ. Prof. Dr. Nowak (Leiter der Kommission OLG Wien 2) und dem Leiter der Kommission OLG Wien 1, Mag. Bürstmayr, vor die Presse, um der Öffentlichkeit die Empfehlungen des MRB im Zusammenhang mit der rechtskräftigen Verurteilung von vier Polizeibeamten wegen Quälens des Schubhäftlings Bakary J. (§ 312 StGB) zu präsentieren und zu erläutern.⁴⁵ Der MRB hielt insbesondere fest, dass es sich bei den Handlungen der Beamten nicht um eine entgleiste Amtshandlung, sondern um geplante, verabredete und mit Absicht verübte Folter eines Menschen im Sinne des Art. 1 der UN-Antifolterkonvention handelte.

➤ Am 12.02.2007 stellten der Vorsitzende des MRB gemeinsam mit Martin Schenk und Dr. Reinhard Klaushofer den Bericht „Gesundheitsversorgung in Schubhaft“, den die anlässlich des Todes von Yankuba Ceesay im PAZ Linz eingerichtete AG im Laufe des Jahres 2006 erarbeitet hatte, der Presse vor.⁴⁶ Die vom Beirat im Zusammenhang mit der

⁴³ S. JB 2005, 20f. und 29f.

⁴⁴ S. dazu I.5.1., I.6.1. und DB II.3.2.2.

⁴⁵ S. I.6.3. und II.3.2.2.

⁴⁶ S. I.3.2.2., I.4.3. und I.6.7.

medizinischen Betreuung in der Schubhaft vertretenen Rechtsauffassungen und Analysen fanden ein breites Medienecho.

I.1.9.2. Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation

Der Themenbereich Öffentlichkeitsarbeit des MRB erfuhr im Rahmen des gemeinsamen Treffens zwischen MRB und Kommissionen am 29./30.09.2006 in Altlengbach eine ausführliche Diskussion. In der darauf folgenden Sitzung am 24.10.2006 berief der Beirat die seit 2003 ruhende AG ein und beauftragte sie mit der Erarbeitung eines Konzeptes für die künftige Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit des MRB. Das Ergebnis der um zwei KommissionsleiterInnen erweiterten AG soll im ersten Halbjahr 2007 der AG Kommissionen vorgelegt werden.

I.1.9.3. Artikel in den Zeitschriften „Öffentliche Sicherheit“

In dieser, für den Bereich der Sicherheitsexekutive relevanten Zeitschrift wurde, wie bereits in den Vorjahren, eine fallweise Berichterstattung über den Beirat aufgenommen.

I.1.9.4. Broschüre

Zur Information über die Tätigkeit des Beirates liegt ein in Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch gestalteter Folder auf.

I.1.9.5. Website

Seit Jänner 2006 ist die Website des MRB mit neuem Gesicht online. Die Neugestaltung soll einen übersichtlicheren Einblick über die Arbeit des Beirates und der Kommissionen bieten.

Zur Erleichterung der Kommunikation und des Informationsaustausches wurde eine interne Plattform für die Mitglieder des MRB und der Kommissionen eingerichtet.

Neben der deutschen Fassung der Website gibt es Kurzversionen in Englisch, Französisch, Spanisch, Ungarisch und Japanisch.

I.10. Budget

Im Bundesvoranschlag für das Jahr 2006 sind für den MRB € 539.000.-- veranschlagt worden.

Die Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates verfügte im Berichtszeitraum neben dem Leiter (40 Wochenstunden) über drei AkademikerInnen (mittels Werkvertrag mit ETC, BIM und ÖIM - zwei Stellen à 40 Wochenstunden, eine Stelle 24 Wochenstunden) und zwei Administrationskräften (eine Stelle 40 Wochenstunden, eine Stelle 30 Stunden - seit September 2006 ebenfalls 40 Wochenstunden).

Das Büro des Menschenrechtsbeirates verfügte im Berichtszeitraum neben der Leiterin (20 Wochenstunden) über eine zugewiesene Akademikerin (40 Wochenstunden) und eine Administrationskraft (20 Wochenstunden).

Damit der MRB seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen konnte war zusätzlich zum budgetierten Betrag von € 539.000.-- die Auflösung von € 260.000.-- an Rücklagen notwendig.

II. Kommissionen des Menschenrechtsbeirates

II.1. Richtlinienänderung

Im Zuge der Änderung der Geschäftseinteilung im BMI⁴⁷ wurden vom Menschenrechtsbeirat mit 25.01.2006 auch die Richtlinien für die Struktur und Arbeitsweise der Kommissionen adaptiert.⁴⁸ Die neuen Bestimmungen sollen nunmehr insbesondere mehr Klarheit hinsichtlich der Anwendung der Reisegebührenvorschrift bringen und vor allem die aufgrund der spezifischen Aufgaben der Kommissionen davon abweichenden Bestimmungen regeln.

II.2. Neubestellung von Mitgliedern der Kommissionen des MRB

Bei der Hälfte der Mitglieder der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates endete die Bestellungszeit mit 31.12.2006. Der Beirat führte daher entsprechend der MRB-Verordnung eine Ausschreibung für die offenen 18 Stellen durch. Diese erhöhten sich durch die freiwilligen Rücktritte vom Leiter der Kommission OLG Linz, Univ. Prof. Dr. Triffterer, und von Mag. Rodriguez-Toral um zwei weitere Stellen. Es haben sich 177 Personen für die offenen Stellen beworben. Davon wurde 42 BewerberInnen zu Hearings eingeladen. Den zwei Hearing-Teams gehörten Mitglieder des Menschenrechtsbeirates und die LeiterInnen der Kommissionen an. In insgesamt fünf Sitzungen führten die Teams die Befragungen durch.

Auf Vorschlag dieser Hearing-Teams hat der Beirat in seiner 64. Sitzung am 05.12.2006 der Frau Bundesminister zehn Personen zur Wieder- und ebenfalls 10 Personen zur Neubestellung vorgeschlagen. Sowohl bei der Auswahl der BewerberInnen für das Hearing, als auch bei den Bestellungsanschlägen des Beirates an die Frau Bundesminister war auf die Beibehaltung einer ausgewogene Vertretung notwendiger Expertisen und des Geschlechtes in den jeweiligen Kommissionen Bedacht zu nehmen.

Mit 01.01.2007 erfolgte die Ernennung auf weitere vier Jahre durch den Bundesminister (s. Anhang 5, Liste der Kommissionsmitglieder).

⁴⁷ S. I.1.1.

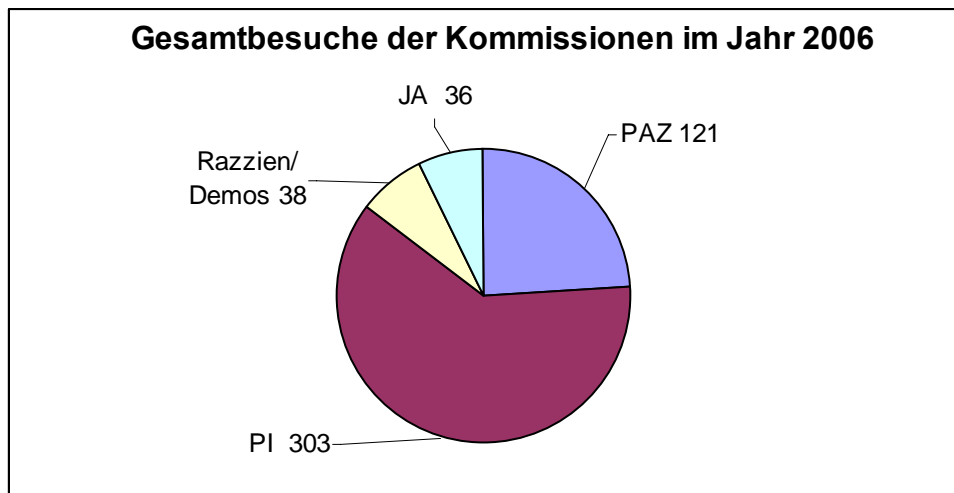
⁴⁸ S. http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms/mrb_pdf/rechtsgrundlagen/richtlinien_kommissionen_2006.pdf.

II.3. Tätigkeit der Kommissionen

II.3.1. Besuche und Beobachtungen der Kommissionen - Übersicht

Die sechs Kommissionen des MRB haben im Berichtszeitraum **498** Besuche von Dienststellen - hievon **303** Dienststellen der Bundespolizei (PI) und **121** PAZ durchgeführt. Außerdem wurden **38** Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Razzien/Demonstrationen,) beobachtet.

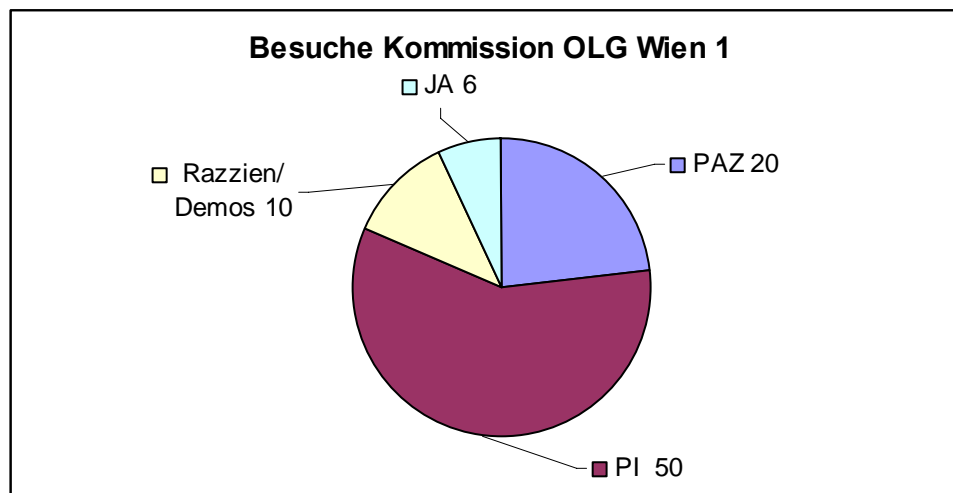
Außerdem wurden im Berichtszeitraum **36** Besuche an Justizanstalten (JA) durchgeführt.⁴⁹



II.3.1.1. Besuche der Kommissionen im Einzelnen - Übersicht

Kommission OLG Wien 1

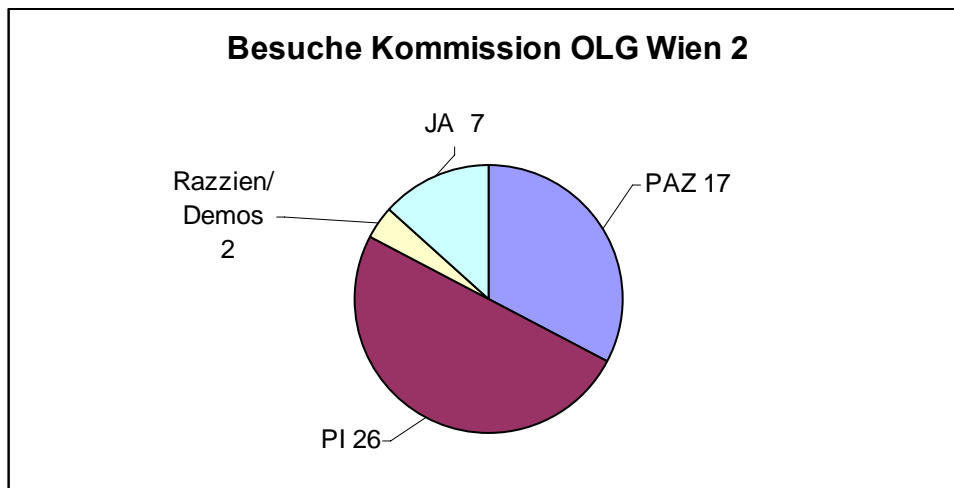
Die Kommission OLG Wien 1 hat im Jahr 2006 **86** Besuche von Dienststellen – hievon **50** Dienststellen der Bundespolizei und **20** PAZ - durchgeführt sowie **10** Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet. Außerdem wurden im Berichtszeitraum **6** Besuche an einer Justizanstalt durchgeführt.



⁴⁹ Exkurs: In den Justizanstalten werden die Angehaltenen von den Mitgliedern der Kommissionen lediglich hinsichtlich ihrer Behandlung während des Aufenthaltes bei der Polizei befragt.

Kommission OLG Wien 2

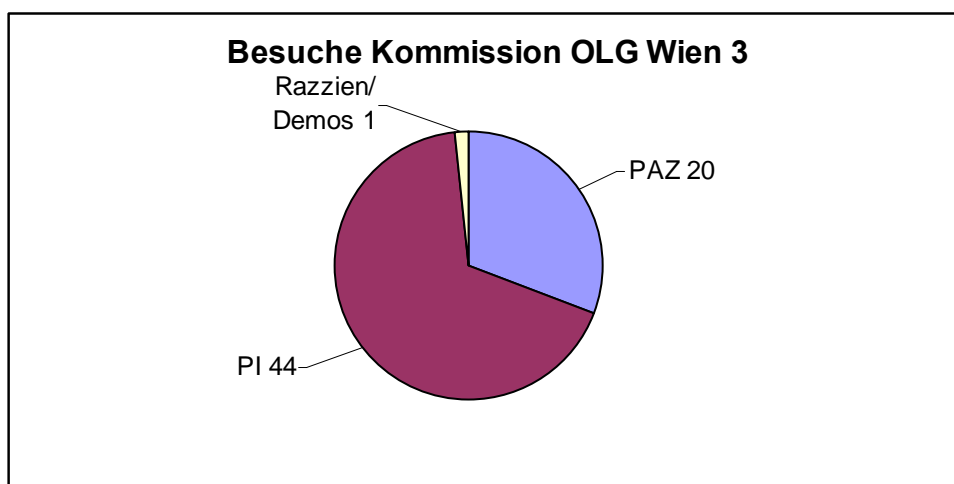
Die Kommission OLG Wien 2 hat im Jahr 2006 **43** Besuche von Dienststellen - hievon **26** der Bundespolizei und **17** PAZ - durchgeführt sowie **2** Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet. Außerdem wurden im Berichtszeitraum **7** Besuche an Justizanstalten durchgeführt.



Kommission OLG Wien 3

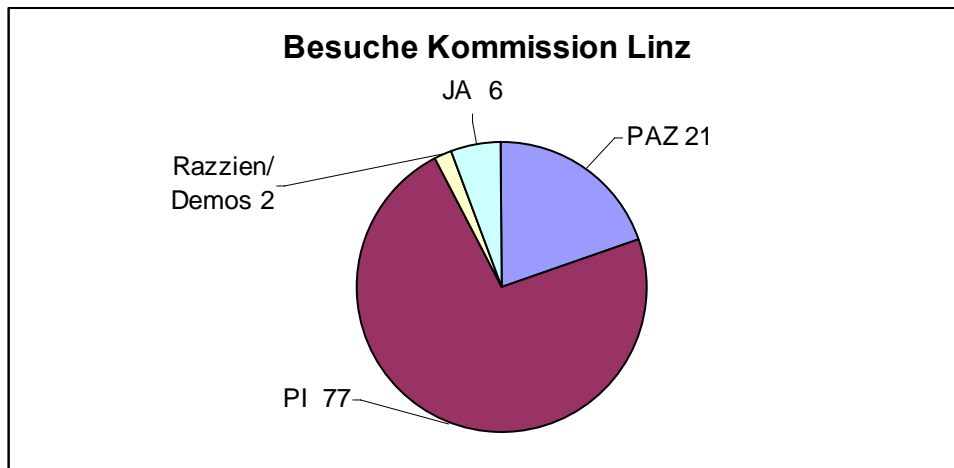
Die Kommission OLG Wien 3 hat im Jahr 2006 **65** Besuche von Dienststellen - hievon **44** der Bundespolizei und **20** PAZ – durchgeführt sowie **1** Polizeieinsatz an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet.

Außerdem wurde im Berichtszeitraum ein Besuch an der EAST Traiskirchen durchgeführt.



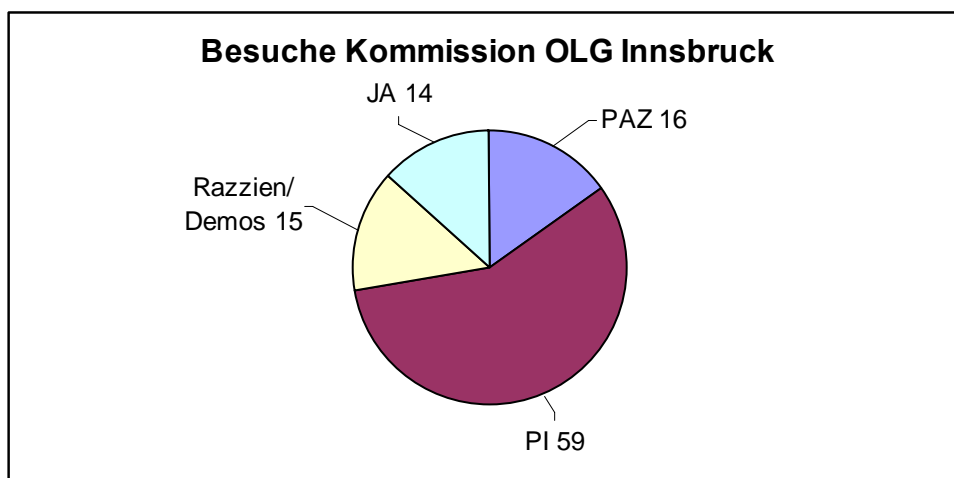
Kommission OLG Linz

Die Kommission OLG Linz hat im Jahr 2006 **106** Besuche von Dienststellen - hievon **77** der Bundespolizei und **21** PAZ – durchgeführt, sowie **2** Polizeieinsätze wurden an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet. Außerdem wurden im Berichtszeitraum drei Besuche an der EAST West, Thalham und **6** Besuche an Justizanstalten durchgeführt.



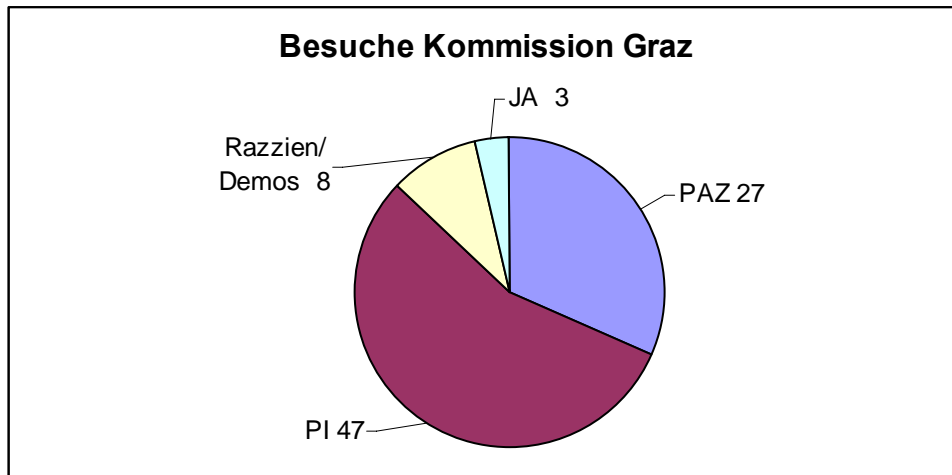
Kommission OLG Innsbruck

Die Kommission OLG Innsbruck hat im Jahr 2006 **104** Besuche von Dienststellen - hievon **59** der Bundespolizei und **16** PAZ – durchgeführt. **15** Polizeieinsätze wurden an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet. Außerdem wurden im Berichtszeitraum **14** Besuche an Justizanstalten durchgeführt.



Kommission OLG Graz

Die Kommission OLG Graz hat im Jahr 2006 **85** Besuche von Dienststellen - hievon **47** der Bundespolizei und **27** PAZ – durchgeführt. **8** Polizeieinsätze wurden an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet. Außerdem wurden im Berichtszeitraum **3** Besuche an Justizanstalten durchgeführt.



II.3.1.2. Beobachtung der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

Vorbemerkungen

Die Teilnahme von VertreterInnen des MRB und von Mitgliedern der Kommissionen als BeobachterInnen von Großrazzien und Großveranstaltungen und die diesbezügliche Verständigung wurde seinerzeit mit Erlass der GdFÖS vom 13.09.2001, Zahl 63.500/620-II/20/01, geregelt. Da es im Jahr 2003, weil insbesondere groß angelegte Schwerpunktaktionen (Razzien) nicht gemeldet worden waren, wiederholt zu Irritationen gekommen war, wurde ein neuer Erlass „Schwerpunktaktionen, Großrazzien und Großveranstaltungen – Einbeziehung des MRB“⁵⁰ erarbeitet und besonders darauf hingewiesen, dass sich der Verständigungsmodus insofern geändert habe, als die Verständigung über einen polizeilichen Anlass (sicherheits-, kriminal- und/oder fremdenpolizeiliche Schwerpunktaktion, Großrazzia, Großveranstaltungen/Versammlungen) nicht mehr über die Geschäftsstelle des MRB, sondern *direkt* an die örtlich zuständigen KommissionsleiterInnen zu ergehen habe.

Auch im Jahr 2006 wurde von Kms. wiederum aufgezeigt, dass verschiedene Einsätze nicht beobachtet werden konnten, da die Verständigung seitens der Behörden zu spät oder gar nicht erfolgt war. So wurde zB. von der Kommission OLG Wien 3 in ihrem 4. Quartalsbericht 2007 festgehalten, dass sie keine Beobachtungen durchgeführt hat, da sie von derartigen Einsätzen nicht informiert worden war.

⁵⁰ GZ 51.099/537-II/2/04.

Besuch von Erstaufnahmestellen durch die Kommissionen

Im Zuge des Inkrafttretens der AsylG-Novelle 2003 mit 01.05.2004 wurden durch Verordnung des Bundesministers für Inneres drei Erstaufnahmestellen (EAST) in Traiskirchen, Thalham/St. Georgen und Schwechat eingerichtet.⁵¹ An EAST dürfen von den Kommissionen,⁵² die gemäß § 15c (1) SPG zum Besuch jedes Ortes verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind, Besuche durchgeführt werden, da in den Bestimmungen des AsylG Befugnisse der den EAST beigegebenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt - insbesondere die erkennungsdienstliche Behandlung - enthalten sind.

II.3.1.2.1. Beobachtungen von Razzien

Kommission OLG Innsbruck

➤ Kontrolle diverser Chinarestaurants und eines Asylwerberheims, 17.02.2006

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 7 Beamte

Grund des Einsatzes: Bei den Kontrollen handelte es sich um routinemäßige, fremdenpolizeiliche Kontrollen, die aufgrund behördlicher Verfügung stattfanden. Beim Einsatz sollte auch festgestellt werden, wie viele „Meldeamtsleichen“ aus den 155 Anfragen zur Trientlgasse aussortiert werden können.

Ablauf:

Kontrolle Leopoldstrasse: Es wurden lediglich die Ausweise überprüft. Der Wirt hatte seinen Ausweis bzw. Reisepass nicht bei sich, sondern zuhause. Die Adresse wurde notiert und über Funk eine Anfrage gemacht, ob die Adresse und die Niederlassungsgenehmigung stimmen oder nicht. Es gab keine Beanstandungen.

Kontrolle Speckbacherstrasse: Auch hier waren die Beamten dem Wirt schon bekannt. Er hat sofort sämtliche Ausweise ausgefolgt. Wiederum wurden die Informationen zu den Personen und zum Restaurant notiert. Auch hier gab es keine Beanstandungen.

Kontrolle Defreggerstraße: Es wurden 5 Personen kontrolliert, 3 hatten die österreichische Staatsbürgerschaft, 2 sind Fremde im Besitz einer gültigen Niederlassungsbewilligung. Alle untersuchten Papiere waren in Ordnung.

Kontrolle Doringstraße: Es wurden 5 Personen kontrolliert. 2 hatten die österreichische Staatsbürgerschaft, einer hatte keinen Ausweis dabei, 2 Fremde verfügten über die notwendigen Papiere. Die Kontrolle verlief ähnlich wie im ersten Lokal.

Kontrolle Trientlgasse: Im Haupthaus waren ca. 100 Personen untergebracht, darunter sehr viele Kinder. Die Beamten gingen durch das Haus und kontrollierten nur stichprobenweise einige Unterkünfte und redeten mit den Bewohnern. Im Haus daneben befindet sich das so genannte Frauenhaus, das von ca. 45 Frauen und Kindern bewohnt ist. Von der Kommission

⁵¹ S. JB 2004, 29f.

⁵² Zuständig: Kms. OLG Wien 3, Kms. OLG Linz und Kms. OLG Wien 2.

wurde festgehalten, dass trotz dieses Umstands keine weibliche Beamtin im Einsatz war. Anschließend folgt das Containerhaus mit ca. 75 Bewohnern.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die Beamten verhielten sich ruhig und höflich. Es gab keine Beanstandungen

➤ **Razzia Videobus Rapoldipark, 03.04.06**

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: keine Angaben

Grund des Einsatzes: Der Video-Bus, der schon von weitem gut sichtbar war, hat fast ausschließlich präventive Funktion.

Ablauf: Am Tag des Besuches der Kommission befand sich kein Dealer im Park. So antworteten die Beamten auf theoretische Fragen, wie bei einer Festnahme vorgegangen werde: Man bringe die Person auf die PI, als erstes werde ein Dolmetsch angeboten, dann erfolge eine Niederschrift. Drogen werden beschlagnahmt und eine Anzeige erstellt. Ein Harntest werde nur auf freiwilliger Basis erstellt. Eine Stunde später könne die beamtshandelte Person üblicherweise die PI wieder verlassen. Bei Ausländern werden die Dokumente kontrolliert. Verhaftungen finden nicht statt.

Menschenrechtliche Beurteilung: Es gab keine menschenrechtlichen Beanstandungen.

➤ **Razzia im Rotlichtmilieu in Innsbruck und Umgebung, 07.04.06**

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: Es gab über 30 Teams. Jedem Team war ein Beamter der Cobra zugeordnet.

Grund des Einsatzes: Es lagen 13 Haftbefehle des LG Innsbruck gegen Schlepperei und Zuhälterei vor. Gleichzeitig wurden auch Aufgriffe gegen namentlich Bekannte mit fremdenpolizeilichen Hintergrund/Rotlichtmilieu geplant.

Ablauf: Die Mitglieder der Kommission teilten sich in zwei Gruppen auf, die sich verschiedenen Einsatzteams anschlossen. MRB-Team 1: Es wurde mehrmals an der Wohnung der Festzunehmenden geläutet. Als diese die Tür öffnete, befand sich darin auch ein Mann in Unterhosen, der sofort von den Beamten am Boden mit Handschellen gefesselt wurde, wobei der Cobra Beamte mit gezogener Waffe sicherte. Der Ablauf der Festnahme war professionell. Nach Kontrolle der Papiere stellte sich heraus, dass auch dieser Mann auf der Liste der Festzunehmenden steht.

Ein anderes Team des MRB traf das Einsatzteam um 7.45 Uhr. Die Abordnung begleitete die Beamten zum Wohnhaus des Tatverdächtigen. Dort angekommen begaben sich zwei der Beamten zur Haustüre, die restlichen vier Beamten sicherten außen das Gebäude. Nach dem Klingeln öffnete eine Frau die Türe und gab auf Nachfrage an, dass sich der Tatverdächtige nicht im Hause befinde. Die zwei Beamten betraten das Haus um Nachschau zu halten. Um 8.35 Uhr verließen die Beamten mit gesichertem Beweismaterial das Haus. Der Tatverdächtige konnte im Hause nicht angetroffen werden. Der Teamleiter berichtete, dass sich der Tatverdächtige im Beisein seines Anwalts um 14.00 im LPK zur Einvernahme einfinden werde.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die von der Kommission beobachteten Einsätze verliefen mängelfrei. Von den Festgenommenen hat keiner polizeiliche Übergriffe behauptet, sodass es keine Beanstandungen gab.

➤ **Razzia gegen Illegale im Raum Felkirch-Bludenz, 03.05.06**

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 27 Patrouillen waren im Einsatz - insgesamt 57 Beamte und 3 Beamtinnen – 5 Dolmetscher/Innen standen für Einvernahmen bereit.

Grund des Einsatzes: Diese Schwerpunktaktion war die dritte in den letzten Monaten gegen sich illegal aufhaltende Personen aus Südamerika (speziell aus Brasilien) in Vorarlberg. Ziel dieser Aktion war es, 15 Personen, welche mit gefälschten Dokumenten (portugiesische Personalausweise) im Raum Feldkirch - Bludenz wohnhaft waren und in Frastanz arbeiteten, zu verhaften und in weiterer Folge in ihre Heimatländer abzuschicken. Strategie war zuerst der Zugriff in der Fabrik um in der Folge mit den Verhafteten in deren Wohnungen zu gehen, wo sich noch andere illegal aufhaltende Personen hätten befinden können.

Ablauf: Der Einsatz konnte planmäßig durchgeführt werden, wobei es beim Zugriff in der Fabrik anfangs etwas Verwirrung gab, da die Räumlichkeiten sehr schwer überschaubar sind. Es wurden 12 Männer und 4 Frauen festgenommen.

Menschenrechtliche Beurteilung: Es konnten keine menschenrechtlich bedenklichen Beobachtungen gemacht werden.

➤ **Razzia in Innsbruck, Fremdenpolizeiliche Streife – Schwerpunkt „Flüchtlingsheime in Tirol“, 15.09.06**

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 2 Teams (jeweils 1 Beamtin/1 Beamter)

Grund des Einsatzes: Der Einsatz bestand aus 4 Schwerpunkten: Überprüfung einer Flüchtlingsunterkunft auf „Fremdpersonen“, fremdenpolizeiliche Einzelüberprüfungen, Kontrolle am Hauptbahnhof und Überprüfung eines Lokales auf Anwesenheit von Rechtsextremen.

Ablauf: 19.40 Uhr: Trientlgasse (Flüchtlings- und Asylantenheim). das Areal ist auf 3 Häuser aufgeteilt (eines davon mit 42 Personen nur für Frauen und/mit Kindern). In Haus 6 gab es keine Beanstandungen, es erfolgte lediglich eine Personen- und Fahndungsabfrage bei einem Besucher, diese war aber negativ. Auch bei weiteren Überprüfungen gab es keine Beanstandungen. Nach Abschluss der Überprüfung des Flüchtlings- und Asylantenheimes begaben sich die BeamtInnen zu einem weiteren Haus in der Trientlgasse.

3 Personen konnten keinen Meldezettel vorweisen, die Fahndungsabfragen verliefen aber negativ und die Aufenthaltstitel waren in Ordnung. Es wurde ihnen dringend nahe gelegt, sich beim Stadtmagistrat zu melden, eine weitere Überprüfung wurde angekündigt. Das Einsatzteam, das von der Kommission begleitet wurde, führte um 21.35 Uhr in der Amraser Straße eine Stichprobe bezüglich Unterkunft von polnischen Arbeitern durch. Diese ergab ebenfalls keine Beanstandungen. Um 23.40 traf das Einsatzteam 1 am Bahnhof ein und

begann mit Ausweisüberprüfungen. Bei der Überprüfung von 3 Jugendlichen flüchtete einer, ein Beamter versuchte ihn zu verfolgen, was ihm aber nicht gelang.

Um 0.40 Uhr wurde bei der Überprüfung des Lokales „Triple Seven 21“, von dem „rechtsradikale Umtriebe“ ausgingen, nichts Wesentliches festgestellt.

Menschenrechtliche Beurteilung: keine menschenrechtlichen Beanstandungen

➤ **Jugendschutzstreife Innsbruck, 09.09.2006**

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: Der Einsatz wurde von 4 Gruppen zu je 2 BeamtInnen durchgeführt. Außer der Abordnung wurde dieser Einsatz von der Frau Nationalratsabgeordneten Wurm, zwei Pressevertretern und einer „betroffenen Mutter“ begleitet.

Grund des Einsatzes: Ziel des Einsatzes war es, im gesamten Stadtgebiet von Innsbruck an neuralgischen Plätzen und Lokalen Jugendschutzkontrollen durchzuführen.

Ablauf: Die Kontrollen fanden an diversen Plätzen (Bahnhof, Maria-Theresienstraße) und verschiedenen Lokalen (Diskothek Nachtschicht, Bögenlokale) und FAZ Hafen statt. Um 2.20 Uhr konnte die Abordnung beobachten, wie im Veranstaltungszentrum Hafen ein 21-jähriger Mann aufgrund eines Haftbefehls verhaftet wurde. Der Mann wurde im Veranstaltungslokal von einem Beamten erkannt, die Verhaftung ausgesprochen und unter Anwendung einer Armwinkelsperre vor das Lokal gebracht. Vor dem Lokal versuchte der Mann sich seiner mitgeführten Drogen zu entledigen, was der Polizeibeamte jedoch bemerkte. Der Verhaftete wurde gut über seine Situation informiert und es wurde ihm ermöglicht, seine Freundin anzurufen.

Menschenrechtliche Beurteilung: keine menschenrechtlichen Beanstandungen

Kommission OLG Graz

➤ **Kontrolle eines Flüchtlingsquartiers – fremdenpolizeiliche Kontrolle, 19.10.2006**

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: Am Einsatz nahmen insgesamt 8 Beamte von verschiedenen Dienststellen (PI Hartberg, PI Rohrbach/Lafnitz, PI Waltersdorf) und zwei Diensthundeführer für die Außensicherung teil.

Grund des Einsatzes: Bei diesem Einsatz handelte es sich um eine fremdenpolizeiliche Routinekontrolle, bei der jedoch auch die Kontrolle der PKW-Anmeldungen im Sinne kriminalpolizeilicher Erhebungen vorgesehen war.

Ablauf: Im Quartier, das vor allem von Familien aus Tschetschenien bewohnt wird, waren 73 Personen gemeldet. Alle Personen wurden bezüglich Aufenthaltsstatus kontrolliert, die Abfragen erfolgten per Laptop (Fremden-Informationssystem). Bei Erwachsenen wurde ein routinemäßiger Fahndungsabruf durchgeführt. In drei Fällen zeigte die Erstabfrage einen unklaren bzw. unrechtmäßigen Aufenthalt, die weiteren genauen Recherchen (EKIS-Abfrage etc.) ergaben jedoch, dass diese Daten nicht aktuell waren und die Personen wurden umgehend informiert, dass „alles in Ordnung“ sei.

Menschenrechtliche Beurteilung: Der Kontrolleinsatz wurde von den Beamten masshaltend und professionell durchgeführt. Aus menschenrechtlicher Sicht gab es keinen Anlass für Beanstandungen.

II.3.1.2.2. Beobachtungen von Demonstrationen

Gemeinsame Beobachtungen der Kommissionen OLG Wien 1 und 2

➤ **Demonstration Wien: „Bush go home“, 21.06.06**

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: Es waren ca. 1.000 BeamtInnen, darunter BeamtInnen der WEGA, Verkehrsabteilung, Bezirksabteilungen und des Landesamts, vorgesehen.

Ablauf: Um ca. 19:28 Uhr wurde im Bereich Heldenplatz/Durchgang zum Burghof eine Rauchbombe geworfen, auch wurden Flaschen und andere Gegenstände geworfen. Der Durchgang war, wie später vom Einsatzleiter erläutert wurde, gesperrt worden, weil dieser für das Durchkommen einer so großen Menschenmenge zu eng ist.

Nach Ende der Demonstration, gegen 22:40 wurde der Kommission zugetragen, dass es zu einer Verhaftung (wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt) gekommen sein soll und dass der oder die Angehaltene im Stadtpolizeikommando/Polizeiinspektion Deutschmeisterplatz vernommen werden würde. Der Zeitpunkt und Ort der Verhaftung konnten von der Kommission im Laufe des Abends nicht in Erfahrung gebracht werden. Einem Hinweis folgend, wonach es vor dem Stadtpolizeikommando/Polizeiinspektion zu einer nicht angemeldeten Versammlung gekommen sein soll, traf die Kommission gegen 22:53 Uhr am Deutschmeisterplatz ein, wo ca. 100 bis 150 Personen lautstark protestierten. Es waren 15 WEGA Beamte, 15 PolizeibeamtInnen und 8 weitere BeamtInnen vor Ort. Nachdem ein Ordner der Demonstration über Megaphon die Information über den status quo des Angehaltenen, von dem behauptet wurde, dass er verletzt sei, mitteilte, wurden einige Flaschen geworfen. Um 23:05 Uhr kam es zu einer Straßenblockade. Ungefähr drei Minuten später trafen ca. zehn Wagen mit WEGA Beamten am Deutschmeisterplatz ein, die unmittelbar nach ihrer Ankunft mit der Auflösung der Straßenblockade begannen. Die Situation unmittelbar vor, während und nach diesem Einsatz wirkte unstrukturiert und unkoordiniert. Es wurden Schlagstöcke eingesetzt, Verbalinjurien ausgeteilt und einige Personen vorübergehend festgenommen. In einer durchaus als explosiv zu beschreibenden Stimmung wurden mehrere Personen über die Straße geschleift und an den Straßenrand verbracht. Gleichzeitig wurden mehrere Personen kurzzeitig festgenommen. Auch war zu beobachten, dass Beamte den weglaufernden Personen nachrannten und unterwegs mit Schlagstöcken ziellos auf einige losschlugen. Um 23:50 Uhr gab ein Behördenvertreter bekannt, dass die nicht angemeldete Kundgebung, da sie den Verkehr blockiert, innerhalb fünf Minuten aufgelöst werden müsse. Kurze Zeit später begann ein in zivil gekleideter Beamter, nämlich Brigadier Karl Mahrer, mit einigen der Versammelten zu sprechen. Es wurden augenscheinlich Zusicherungen gemacht und kurze Zeit später wurde der Angehaltene freigelassen, die unangemeldete Versammlung begann sich gegen 00:15 Uhr aufzulösen.

Menschenrechtliche Beurteilung: Das Verhalten der Polizei bei der Demonstration führte zu keinen menschenrechtlich bedenklichen Situationen. Angesichts der großen Zahl an DemonstrantInnen und der angespannten Personalsituation der EB anlässlich des EU-USA-Gipfels ist das Vorgehen der Polizei positiv zu beurteilen. Die übliche Vorabinformation, wie auch die von der Leitung der BPD Wien zugesagte Besprechung, fanden jedoch nicht statt.

Die Eskalationen bei der nicht angemeldeten Versammlung waren strukturell vordeterminiert. Es hätte eines Austauschs von EB bedurft, um zu verhindern, dass ermüdete und daher leichter reizbare und tendenziell aggressivere EB mit dieser Situation fertig werden müssen. Die den Einsatz der nicht angemeldeten Versammlung leitenden Beamten wirkten unstrukturiert, personell und mental schlecht vorbereitet und daher zunächst in ihrem Handeln inadäquat agierend und unprofessionell. Der Einsatz von Schlagstöcken bei der Auflösung der Straßenblockade war überschießend und auch angesichts der leichten Bekleidung der TeilnehmerInnen unproportional. Die spätere Auflösung der Versammlung, va. das sichtliche Bemühen, die Enthftung voranzutreiben und das direkte Gespräch mit den VersammlungsteilnehmerInnen zu suchen, sind menschenrechtlich positiv zu bewerten.

Der eigentliche Anlass für die nicht angemeldete Versammlung, dh. die Verhaftung von zwei Personen, war für die Kommission OLG Wien 1 trotz mehrerer Nachfragen nicht zu verifizieren. Diese Informationslücke steht in krassem Widerspruch zum Bemühen der EB um Transparenz. Die Tatsache, dass diese Information für die Kommission nicht erhältlich waren, ist selbstredend menschenrechtlich bedenklich.

Kommission OLG Wien I

➤ **Demonstration vom Westbahnhof zum Ballhausplatz, 04.03.06**

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: Es waren ca. 200 BeamtInnen im Einsatz.

Ablauf: Während der Demonstration begann es zu schneien, so dass die Einsatzleitung die Abhaltung der Abschlusskundgebung auf dem Vorplatz des Museumsquartiers genehmigte. Die flexible Vorgehensweise trug sicherlich zum ruhigen Ablauf der Demonstration bei.

Menschenrechtliche Beurteilung: keine menschenrechtlichen Beanstandungen.

➤ **Gegendemonstration zu einer FPÖ-Veranstaltung, 1100 Wien, 10.03.06**

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: Es waren 180 BeamtInnen im Einsatz (WEGA, SWB, KRB, 10 Diensthundeführer).

Ablauf: Die Vorgangsweise der BeamtInnen beschränkte sich im Wesentlichen darauf, ein Zusammentreffen zwischen BesucherInnen der FPÖ-Kundgebung und GegendemonstrantInnen zu verhindern. Der Einsatz verlief planmäßig und ohne Zwischenfälle. Abgesehen von vereinzelt Perlustrierungen wurde keine Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine menschenrechtlichen Beanstandungen.

- **Demonstration Wien-Westbahnhof-Stadtpark: „Gegen europäischen Rassismus und Polizeigewalt“, 09.06.06**

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: Die Exekutive war mit zwei Kompanien, ca. 100 BeamtInnen im Einsatz.

Ablauf: Der Einsatz verlief planmäßig und ohne Zwischenfälle. Die DemonstrantInnen zeigten sich durchaus kooperativ.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine menschenrechtlich zu beanstandenden Vorkommnisse, die Demonstration wurde von den Einsatzkräften professionell und deeskalierend begleitet.

- **Demonstration zum Jahrestag des Novemberpogroms, 09.11.2006**

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: Laut Auskunft der Exekutive waren 200 Beamte im Einsatz, nach anderen Angaben waren es ca. 120.

Grund des Einsatzes: Aus Anlass des Jahrestages des Novemberpogroms riefen einige Gruppen zu einer Antifaschismus Demonstration auf. Obwohl keine Gegen-Demo angemeldet war, wurde mit Gegenkundgebungen bzw. mögliche Störaktionen/Provokationen gerechnet. An der Demonstration nahmen 300-400 Personen, darunter ca. 30-40 Vermummte, teil.

Ablauf: Die Vorgangsweise der Beamten beschränkte sich im Wesentlichen darauf, ein mögliches Zusammentreffen zwischen DemonstrationsteilnehmerInnen und evtl. GegendemonstrantInnen zu verhindern und Provokationen zu unterbinden. Dies wurde durch die Präsenz bzw. das dichte Aufstellen an den Seitenrändern des Demo-Zuges erreicht. Ein aktives Einschreiten wurde nicht beobachtet. Der Einsatz verlief planmäßig und ohne Zwischenfälle.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die Kommission hat keine Beobachtungen gemacht, die menschenrechtlich relevante Kritikpunkte beinhalten. Positiv zu vermerken ist die Tatsache, dass sich die BeamtInnen durch die durchaus provokanten Agitationen, die sich direkt gegen sie und ihre Arbeit richteten, in keinsten Weise zu einer Reaktion hinreißen ließen.

Kommission OLG Wien 2

- **Opernballdemo, 23.02.06**

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: Laut Auskunft waren etwa 300 PolizistInnen im Außendienst im Einsatz, sowie weitere 200 in Bereitschaft.

Ablauf: Beginn der Platzsperre ab 19 Uhr, Regelung des Verkehrs am Ring und Ermöglichung der problemlosen Zufahrt zur Oper für die Gäste. Nach dem Eintreffen des Bundespräsidenten um 22.00 Uhr war der Ring wieder frei befahrbar. Die Kommission OLG Wien 2 hat mit einer Gruppe von Personen gesprochen, die an der Absperrung gewartet und sich selbst „die Demonstration“ bezeichnet haben. Nach ihren eigenen Angaben seien sie insgesamt 23 DemonstrantInnen und ein Hund gewesen.

Menschenrechtliche Beurteilung: keine menschenrechtlichen Beanstandungen.

Kommission OLG Linz

➤ Demonstration anlässlich des EU-Außenministertreffens, Salzburg, 11.03.2006

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: Die Spitze und das Ende des Demonstrationszuges wurde von jeweils etwa 10 SicherheitsbeamtInnen begleitet. Danach folgten 6 Polizeibusse, die jeweils mit SicherheitsbeamtInnen besetzt waren. Darunter befand sich auch ein Einsatzbus, der mit einer speziellen Kamera zur Überwachung ausgestattet war. Ebenso stand ein Arrestantenwagen bereit. Mehrere in Zivil gekleidete BeamtInnen, die teils mit Videokameras und Fotoapparaten ausgerüstet waren, begleiteten das Geschehen.

Ablauf: Am Mirabellplatz kam der Zug auf Grund einer Kundgebung erstmals zum Stillstand. Hier wurde auch die erste „Farbbombe“ geworfen, die unmittelbar vor einem Polizeibus am Boden zerplatzte. An der Ecke Dreifaltigkeitsgasse/Linzergergasse verließen einige DemonstrantInnen kurzerhand die in Richtung Staatsbrücke vorgesehene Route und bogen Richtung obere Linzergergasse hinauf, da sich dort eine Burschenschaft aufhielt. Im Zuge dieser Aktion wurde ein Auslagenfenster mit einer Farbbombe beworfen. Ebenso wurde ein, in der Linzergergasse geparkter, Polizeibus mit schwarzem Farbspray besprüht und verunstaltet (Parole: „Fight racist cops“).

Bei der Endkundgebung, die einige DemonstrantInnen dazu nutzten, die SicherheitsbeamtInnen teils zu beschimpfen, gegen die aufgestellten Polizeischilder zu urinieren sowie diese mit Farbbomben zu bewerfen, wurde die Atmosphäre zunehmend angespannter. Im Zuge dessen wurde auch eine große Glasflasche in Richtung Polizeikordon geworfen, die wenige Meter dahinter am Boden zersplitterte. Gegen 18 Uhr löste sich der Polizeikordon auf, da einige DemonstrantInnen von einem Bus abgeholt wurden und auch die restlichen DemonstrantInnen den Ort der Abschlusskundgebung verließen.

Die Polizei hat einen Verdächtigen auf Grund des angefertigten Bildmaterials identifiziert und gegen 17:15 Uhr nach einer Rängelei zu Fall gebracht. In weiterer Folge wurde er in den Arrestantenwagen verbracht und in eine Zelle gesperrt. Die Einvernahme dauerte bis 17:35 Uhr. Während dieser Zeit wurden dem Demonstranten die Handfesseln nicht abgenommen. Um 17:40 Uhr wurde der Mann freigelassen und auf freiem Fuß angezeigt. Nach Mitteilung einiger Beamter handelte es sich bei der festgenommenen Person um jene, die für die Verunstaltung des Polizeibusses sowie für den Abwurf einiger Farbbomben verantwortlich war.

Menschenrechtliche Beurteilung: Während des Ablaufes der Demonstration konnten keine menschenrechtlich bedenklichen Vorgänge beobachtet werden.

Kommission OLG Innsbruck

- **Demonstration aufgrund eines EU Verteidigungsministertreffens, Innsbruck, 06.03.06**

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: Keine Angaben, ein Arrestantenwagen.

Ablauf: Die Abordnung begab sich um 17.30 Uhr zum Franziskanerplatz, welcher von der Polizei weiträumig abgesperrt war. Es konnten keine besonderen Vorkommnisse beobachtet werden. Von der Plattform Frieden wurde der Kommission OLG Innsbruck berichtet, dass es im Anschluss an das Ministertreffen zu unkorrektem Verhalten von Polizisten gegenüber einigen Demonstranten gekommen wäre.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die Kommission hat keine menschenrechtlichen Beanstandungen, der angekündigte Bericht der Friedensplattform ist nicht eingetroffen.

- **Antifaschistische Demonstration Dornbirn, 26.11.2006**

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: Insgesamt waren 200 BeamtInnen, davon 3 Züge der Einsatzeinheit (EE) Tirol, 2 Züge der EE Vorarlberg und 1 Zug der EE Salzburg, sowie Beamte des LVT – EGS und der EKO Kobra im Einsatz. Des weiteren ca. 50 Einsatzfahrzeuge, 4 Arrestantenwägen, 3 Rettungsfahrzeuge und 1 Tanklöschfahrzeug.

Grund des Einsatzes: Die Demonstration erfolgte zum Zweck des Gedenkens an die Novemberpogrome 1938. Da es in den Vorjahren bei dieser Demonstration immer wieder zu Störversuchen von Skinheadgruppen gekommen war, welche zu Verhaftungen führten, war das Ziel des Einsatzes, die rechte Gruppe möglichst ohne Gewalt am Zusammentreffen mit den Demonstrationsteilnehmern zu hindern.

Ablauf: Die gesamte Marschroute war großräumig abgesperrt, sodass keine GegendemonstrantInnen eindringen konnten. Trotz provokativem Verhalten eines Perlustrierten und Umstehender (laute Trillerpfeifen) verhielten sich die Beamten ruhig und korrekt.

Menschenrechtliche Beurteilung: Der Einsatz war sehr gut vorbereitet und koordiniert, es gab keine menschenrechtlichen Beanstandungen.

Kommission OLG Graz

- **Demonstration aufgrund des Mohammed-Karikaturenstreits in Graz, 10.02.06**

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: Insgesamt standen 170 Beamte für die Begleitung, Absicherung und den allfälligen Kriseneinsatz (in Mannschaftswagen, ausgerüstet mit sogenannten „Turtle-Anzügen“) vor Ort zur Verfügung.

Ablauf: Als Veranstalter fungierten die Islamische Glaubensgemeinschaft Österreichs und andere islamische Vereine. Ziel der Demo war ein friedlicher Demonstrationzug vom Mariahilferplatz über das dänische Konsulat bis zu einer Schlusskundgebung am Hauptplatz. In der Neutorgasse kam es zu einem Zwischenfall. Ein Passant (Inhaber eines dort

befindlichen Geschäftes) provozierte angeblich einige Demonstranten. Die Stimmung war plötzlich gefährlich aufgeheizt, sodass nur durch ein rasches Eingreifen ziviler und uniformierter Beamter eine Eskalation vermieden werden konnte. Eine Delegation begab sich in Begleitung des Behördenvertreters und einiger Polizeibeamte zum Dänischen Konsulat auf der gegenüberliegenden Murseite und übergab der Konsulin ein Protestschreiben. Einige kleinere verbale Auseinandersetzungen zwischen den DemonstrantInnen und Passanten konnten durch rasches und maßvolles Einschreiten der Beamten aufgelöst werden. Ein Passant, der mit einer rot-weiß-roten Fahne sein Unverständnis gegenüber der Demonstration zum Ausdruck bringen wollte, wurde von Beamten - um eine Eskalation zu verhindern - höflich ersucht die Fahne wieder wegzustecken. Der Passant fügte sich dieser Anweisung ohne weiteres.

Menschenrechtliche Beurteilung: Aus menschenrechtlicher Sicht gab es im Zuge dieser Beobachtung keine Beanstandungen.

➤ **Demonstration aufgrund des Mohammed-Karikaturenstreits in Klagenfurt, 17.02.06**

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: Es waren insgesamt 50 uniformierte Beamte im Einsatz. Der Demonstrationzug wurde des Weiteren von 4 Kriminalbeamten in Zivil und 3 Behördenvertretern begleitet.

Ablauf: Ca. 250 bis 300 TeilnehmerInnen nahmen an der Demonstration teil. Um 14:55 Uhr traf der Zug vor dem Gebäude der Landesregierung ein. Eine Abordnung von 5 bis 6 Demonstranten betrat in Begleitung zweier Exekutivbeamter das Gebäude, und verließ dieses wieder um 15:10 Uhr. Der Zug bewegte sich weiter in Richtung Verlagshaus der „Kleinen Zeitung“. Das Ende der Demonstration war um 16:15 Uhr: Innerhalb von 10 Minuten löste sich die Gruppe auf bzw. zogen sich die Demonstranten in das Islamische Zentrum zurück.

Menschenrechtliche Beurteilung: Aus menschenrechtlicher Sicht gab es im Zuge der Beobachtung keine Beanstandungen.

➤ **Demonstration der Globalisierungsgegner beim EU-Wirtschaftsministertreffen in Graz, 22.04.06**

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: Seitens des SPK Graz wurden 3 Züge mit ca. 90 Beamten eingesetzt, die sich im Stadtgebiet entlang der Route und hinter dem Demonstrationzug befanden. Zur direkten Begleitung der Demonstration wurden 15 Beamte eingeteilt.

Ablauf: Der Landhaushof, in dem das Ministertreffen stattfand, wurde von den Einsatzkräften abgeriegelt. Insgesamt 3 Mal wurde die Demonstration zwecks Ansprachen über Megaphone seitens der Organisatoren angehalten. Mitten in der Herrengasse gab es die Abschlusskundgebung mit mehreren Reden, bis die Versammlung knapp nach 14 Uhr offiziell beendet wurde. Während des gesamten Demonstrationsablaufs und auch während der Abschlusskundgebung kam es zu keinen Zwischenfällen.

Menschenrechtliche Beurteilung: Aus menschenrechtlicher Sicht gab es im Zuge dieser Beobachtung keine Beanstandungen.

➤ **Demonstration auf der A10 Tauernautobahn, Kärnten, 21.05.2006**

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: Insgesamt waren 43 PolizeibeamtInnen im Einsatz.

Ablauf: Die Demonstration wurde von der „Plattform Gegner 160 km/h auf Autobahnen“ behördlich angemeldet und durchgeführt. Die Tauernautobahn A10 wurde um 13:30 bzw. um 13:40 Uhr im Bereich zwischen der Autobahnauffahrt Spittal/Ost und Villach/West in beiden Fahrrichtungen gesperrt. Ca. 80 DemonstrantInnen fanden sich an der Versammlungsstelle auf der A10 ein. Es folgten Ansprachen vom Personenkomitee der „Plattform Gegner 160 km/h auf Autobahnen“ Die Versammlung begann sich bereits um 15:15 Uhr aufzulösen.

Menschenrechtliche Beurteilung: Aus menschenrechtlicher Sicht gab es im Zuge der Beobachtung keinerlei Beanstandungen.

II.3.1.2.3. Beobachtungen von Großveranstaltungen

Kommission OLG Wien I

➤ **Fußballspiel im Ernst Happel Stadion, Wien, 23.04.2006**

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: Der Kommission OLG Wien 1 wurde mitgeteilt, dass 200 Einsatzkräfte innerhalb und insgesamt 400 BeamtInnen das Spielfeld begleiten sollten. Auch ein Wasserwerfer war bereitgestellt worden.

Grund des Einsatzes: Da der Strafprozess gegen den Austria-Torhüter Didulica wegen eines schweren Fouls an Rapid-Spieler Lawaree im Mai 2006 bevorstand, waren Ausschreitungen von Fans zu befürchten.

Ablauf: Aus dem Rapidsektor wurden zu Spielbeginn Rauchgeschosse auf das Spielfeld geschossen, kurzfristig wurden dort mehr Einsatzkräfte hinzugezogen, die Situation normalisierte sich jedoch nach ein paar Minuten wieder. Einem Block von „Rapid“-Fans war eine große Zahl von BeamtInnen zugeordnet, die sich die gesamte Zeit über zwar sichtbar, aber im Hintergrund hielten und damit in keiner Weise eskalierend auftraten.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die während des Spiels wahrgenommene Taktik der BeamtInnen (Präsenz, aber Deeskalation) wurde von der Kommission positiv bewertet.

Kommission OLG Wien 3

➤ **Beobachtung des Nova Rock Festivals, 17.06.2006**

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: Im Einsatz waren ca. 100 Beamte, vom Veranstalter waren an die 400 Securitypersonen eingesetzt.

Ablauf: Nach Schätzung der Beamten waren am Tag des Besuches ca. 50.000 Besucher anwesend. Die Größe des Geländes beträgt ca. 80 ha. Laut Auskunft der Beamten verlief das Fest sehr friedlich. Bis 21 Uhr gab es nur eine Festnahme wegen Erregung öffentlichen

Ärgernisses (Provokation durch herabgelassene Hose); es wurden zahlreiche Amtshandlungen wegen Drogenbesitzes (§ 27 Abs.1 SMG) durchgeführt.

Menschenrechtliche Beurteilung: Aus menschenrechtlicher Sicht gab es im Zuge der Beobachtung keinerlei Beanstandungen.

Kommission OLG Linz

- **Champions-League-Qualifikation: Red Bull Salzburg-FC Zürich, 02.08.2006**

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: Insgesamt waren ca. 200 BeamtInnen im Einsatz.

Für Salzburg sowie für Zürich waren etliche Fanbetreuer im Einsatz.

Grund des Einsatzes: Es lagen Informationen vor, dass 294 Zürich-Fans der Kategorie A gegen 18:30 Uhr an der Ausstiegsstelle Salzburg-Taxham eintreffen werden.

Die Beamten verfügten über Hinweise, dass eine Auseinandersetzung zwischen Zürichern und violetten Traditionalisten und GAK- bzw. Wiener Fangruppierungen geplant wäre. Darüber hinaus gab es Anhaltspunkte, dass die violetten Traditionalisten einen Pyrotechnikanschlag geplant hätten, um sich von der internationalen Bühne des Fußballs zu verabschieden. Gerechnet wurde mit dem Starten von Feuerwerkskörpern in Richtung Stadion sowie dem Legen von Bränden.

Ablauf: Die Stimmung innerhalb des Gästesektors war den Umständen entsprechend. Es wurden einige Plastikbestuhlungen von den Verankerungen herausgerissen. Dabei konnte von der Kommission OLG Linz jedoch nicht beobachtet werden, wer dafür verantwortlich war.

Gegen 22:30 Uhr fand im Bereich des Europarks ein Angriff von etwa 20 bis 30 GAK-Fans auf die Schweizer Fangruppierung statt, der jedoch durch die Einsatzkräfte der Polizei schnell beendet werden konnte. Es kam zu keinerlei Verletzungen

Menschenrechtliche Beurteilung: Die gute Vorbereitung des Einsatzes war sichtlich vom Präventionsgedanken getragen: Gewalt und sonstige Eskalationen sollten durch organisatorische Maßnahmen weitgehend verhindert werden. Dies konnte gemäß den Beobachtungen der Kommissionsabordnung umgesetzt werden.

Kommission OLG Innsbruck

- **Fußballspiel: Wacker Tirol-Rapid Wien, 16.09.2006**

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: Es waren 120 Beamte im Einsatz, wovon ein Großteil auf Einsatzeinheit-Kräfte (EE) entfiel. 23 EE Beamte wurden aus Vorarlberg bereitgestellt. Weiters 3 Hundeführer mit Hunden und 2 Fanbetreuer des LPK Wien.

Grund des Einsatzes: Dieses Spiel wurde seitens der Polizei als Hochrisikospiele eingestuft. Ziel des Einsatzes war es, die Fans des SK Rapid Wien von den Fans von Wacker Tirol fernzuhalten.

Ablauf: Ein großes Problem ergab sich dadurch, dass die Busse mit den Rapid-Fans früher als erwartet beim Tivolistadion eingelangt sind. Da die Abnahme des Stadions zu diesem

Zeitpunkt noch nicht beendet war, konnten diese Fans erst 45 Minuten nach ihrer Ankunft in das Stadion eingelassen werden. Diese Wartezeit mussten die Fans in einem abgezaunten Bereich vor dem Stadion verbringen. 7 bis 8 Rapid-Fans attackierten 2 Beamte der Einsatzeinheit und schlugen den Beamten mit Fäusten auf den Kopf. Die Täter konnten nicht identifiziert werden. Dieser Vorfall konnte von der Abordnung nicht beobachtet werden, da sich die Abordnung zu diesem Zeitpunkt am Bahnhof befand. Bis zur Abreise gab es keine weiteren nennenswerten Vorfälle.

Menschenrechtliche Beurteilung:

Aus menschenrechtlicher Sicht gab es im Zuge der Beobachtung keinerlei Beanstandungen.

➤ **Fußballspiel FC Wacker Tirol – Altsch, Tivoli neu Innsbruck, 21.10.2006**

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 45 BeamtInnen waren im Einsatz – diese Zahl wird als Mindestvorgabe für ein Bundesligaspiel gesehen.

Ablauf: Dieses Spiel war von der Behörde als nicht problematisch bewertet worden, da die Anreise der Auswärtsfans als überschaubar eingeschätzt wurde, da diese überwiegend mit Reisebussen und nicht mit der Bahn anreisen. Der Einsatz verlief planmäßig, es ergaben sich keinerlei Probleme.

Menschenrechtliche Beurteilung: Es gab keine menschenrechtlich zu beanstandenden Vorkommnisse.

➤ **Fußballspiel FC Wacker Tirol – Salzburg, Tivoli neu Innsbruck, 12.11.2006**

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: Insgesamt waren 110 Einsatzkräfte, davon 80 EinsatzeinheitsbeamtInnen eingesetzt, um rivalisierende Fangruppen nicht aufeinander treffen zu lassen.

Ablauf und menschenrechtliche Beurteilung: Der Einsatz verlief planmäßig, es ergaben sich keinerlei Probleme und menschenrechtlich zu beanstandenden Vorkommnisse.

Kommission OLG Graz

➤ **Fußballspiel GAK-Rapid Wien, 24.02.2006**

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: Insgesamt standen ca. 150 BeamtInnen im Einsatz.

Ablauf: Während des Spieles ereigneten sich in einem Sektor der Rapid-Fans kurzfristig einzelne Raufhandel von Rapid-Fans, die jedoch intern rasch geschlichtet wurden. Seitens der Fans beider Mannschaften kam es nach dem Spiel zu keinen Provokationen. Bis zur Abfahrt des letzten Busses der Rapid-Fans gegen 20.45 Uhr blieb es völlig ruhig.

Menschenrechtliche Beurteilung: Aus menschenrechtlicher Sicht gab es keine Beanstandungen.

➤ **Fußballspiel Liebherr GAK vs. SK RAPID Wien, 08.11.2006**

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: Laut Information des Einsatzleiters standen 200 BeamtInnen im und teilweise außerhalb des Stadions im Einsatz. Neben BeamtInnen aus Graz waren weitere Exekutivbeamte als „Betreuer der GAK-Fans“, sowie 7 Kontaktbeamte aus Wien als „Betreuer der RAPID-Fans“ tätig.

Grund des Einsatzes: Die gegenständliche Veranstaltung war seitens der Sicherheitsexekutive - da Randalen befürchtet und 600 bis 800 RAPID-Fans erwartet wurden - zu einem „Risikospiele“ erklärt worden.

Ablauf: Etwa 15 Minuten vor Spielbeginn konnten einige Fans, die vom Sektor 8 in den gesperrten Sektor 9 geklettert waren, von der EE (Einsatzeinheit) der Grazer Beamten, gemeinsam mit dem Fanbeauftragten des SK RAPID Wien ohne jegliche Gewaltanwendung dazu bewegt werden, sich wieder in den Sektor 8 zu begeben. In der zweiten Spielhälfte wurden von RAPID-Fans einige pyrotechnische Gegenstände wie Knallkörper und bengalische Feuer gezündet, wobei ein Täter unter Mithilfe eines Wiener Fanbetreuers ausgeforscht und von der Grazer Polizei wegen Übertretung des Pyrotechnikgesetzes angezeigt wurde.

Die Fans wurden nach dem Fußballspiel durch Korridore in Form von mobilen Eisengittern getrennt, dabei kam es zu keinerlei Provokationen und/oder Ausschreitungen.

Menschenrechtliche Beurteilung: Der Einsatz der Sicherheitsexekutive wirkte professionell und routinemäßig.

II.3.1.2.4. Beobachtungen von Ausgleichsmaßnahmen (AGM) iRd Schengen-Übereinkommens

Kommission OLG Wien I

➤ **AGM-Zugkontrolle, EN 235 Wien-Villach, 20.06.2006**

Ablauf: Es wurde beobachtet, dass die Beamten sehr ruhig und besonnen Abteil für Abteil durchkontrollierten. Pässe und Identitätsnachweise sowie Visa wurden mit speziellen Lampen angeleuchtet, die Daten im Computer überprüft.

In einem Abteil wurden drei US-Amerikaner angetroffen, die sofort die Rückgabe ihrer Reisepässe verlangten. Die Beamten waren in Zivil und somit für die Passagiere nicht als Polizisten erkennbar. Diese sagten, sie hätten in ihrem Reiseführer gelesen, dass Banden in Zügen durch Österreich Pässe stehlen würden. Die Beamten blieben sehr freundlich, zeigten ihre Vignette und sagten, dass sie den Pass sofort retournieren würden. Das Gespräch verlief deeskalierend und professionell.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die Schengenkontrolle verlief Maß haltend und professionell, es gab keine menschenrechtlich zu beanstandenden Vorkommnisse.

➤ **AGM-Zugkontrolle, EC 62 Wien-München, 03.07.2006**

Ablauf: Die BeamtInnen waren bei den Kontrollen sehr freundlich. Pässe und Identitätsnachweise wurden zum Teil stichprobenartig kontrolliert. Die BeamtInnen, die in Zivil und somit für die Passagiere als solche nicht erkennbar waren, zeigten immer ihre Dienstplakette vor.

Auf Verlangen der ZugsbeamtInnen begaben sich alle vier BeamtInnen an das andere Ende des Zuges, wo sich vier betrunkene Ungarn ohne Fahrausweis im Zug aufhielten. Die Passagiere wurden angehalten am Ende des Abteils zu verweilen, um in Linz Hauptbahnhof auszusteigen. Die Papiere dieser Personen wurden sehr ruhig durchgeschaut, die davor herrschende Aufregung konnte durch ruhiges Verhalten der BeamtInnen gelegt werden. Am Linzer Bahnhof wurden die vier Passagiere, die offenbar nach München wollten, aus dem Zug gewiesen und dann von BahnhofbeamtInnen nach draußen begleitet. Es wurde keine Anzeige erstattet, da diese Personen in der Regel über keine finanziellen Mittel verfügen, und die diesbezüglichen Mühen in der Vergangenheit zu keiner Refundierung der Fahrtkosten geführt haben. Alle diese Maßnahmen (inkl. Ausweiskontrolle im Zug) wurden ohne sonstige Zwischenfälle durchgeführt.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine menschenrechtlich zu beanstandenden Vorkommnisse.

➤ **AGM-Zugkontrolle, EN 235 Wien-Paris, 04.07.2006**

Ablauf: Es wurde beobachtet, wie die Beamten sehr ruhig und besonnen Abteil für Abteil durchkontrollierten und insbesondere die Ausweise in Hinblick auf Echtheit prüften. Ein Reisender aus Polen wurde mit blauen neben sich liegenden Kennzeichen angetroffen. Darauf angesprochen sagte er, er habe in Villach ein neu gekauftes Auto abzuholen. Dies konnte telefonisch verifiziert werden.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine menschenrechtlich zu beanstandenden Vorkommnisse.

Kommission OLG Innsbruck

➤ **AGM-Zugkontrolle, OEC 668, Innsbruck-Bregenz, 02.02.2006**

Ablauf: Es wurden drei Asylwerber kontrolliert, wobei die Beamten freundlich und korrekt vorgegangen sind.

Menschenrechtliche Beurteilung: Keine menschenrechtlich zu beanstandenden Vorkommnisse.

Kommission OLG Graz

➤ AGM- Straße A2 Arnwiesen/Stmk., 25.11.2006

Anzahl der eingesetzten BeamtInnen: 4 Beamte der API Hartberg sowie 4 Beamte der API Graz/West waren mit Laptops für EKIS-Zugriffe sowie die Standardausrüstung zur Überprüfung von Dokumentenfälschungen (Schengen Bus) ausgerüstet, im Einsatz.

Ablauf: Die Beamten waren in „zivilen“ Dienstfahrzeugen auf der A2 unterwegs und geleiteten ausländische Kraftfahrzeuge nach Aufforderung zum Parkplatz zwecks fremdenpolizeilicher Überprüfung der Dokumente. Die angehaltenen Kraftfahrzeuge bzw. deren Insassen stammten hauptsächlich aus Rumänien und aus Ungarn. Die rumänischen Staatsangehörigen waren alle auf der Durchreise nach Rumänien, entweder aus Italien oder aus Spanien kommend. Insgesamt wurden ca. 15 KFZ (PKW und Kleinbusse) sowie 2 Autobusse angehalten und deren Insassen einer fremdenrechtlichen Kontrolle unterzogen. 2 Personen mussten aufgrund illegalen Aufenthalts wegen Überschreitung der sichtvermerksfreien Zeit eine Sicherheitsleistung in der Höhe von jeweils ca. 70 € leisten.

Menschenrechtliche Beurteilung: Die Beamten waren in ihrem Verhalten bestimmt, jedoch freundlich und korrekt. Der Einsatz wurde in menschenrechtlicher Hinsicht in korrekter Form abgewickelt.

II.3.2. Berichte der Kommissionen

Die Berichte der Kommissionen stellen die Hauptinformationsquelle des MRB für dessen Tätigkeit dar. Die Berichterstattung erfolgt durch folgende Berichtsarten:

- Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen (s. II.3.2.1. und Anhang 1)
- Dringlichkeitsberichte (s. II.3.2.2.),
- Einzelberichte (s. II.3.2.3.),
- Quartalsberichte (s. II.3.2.4.).

Die Beobachtungen der Kommissionen werden seit 2002 in einer, in der Geschäftsstelle geführten zentralen Datenbank erfasst. Auf Knopfdruck können intern Informationen zu einzelnen Anhalteorten und menschenrechtlich relevanten Problemlagen abgerufen werden. Diese Datensammlung dient der besseren Erfassbarkeit der mittlerweile **ca. 2.700** Berichte der Kommissionen und somit der Ortung struktureller Defizite.

II.3.2.1. Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen des MRB

Die Kommissionen zeigen - zusätzlich zu den Quartalsberichten (s. II.3.2.4.) - in einem Gemeinsamen Jahresbericht die wichtigsten georteten Defizite im Berichtszeitraum auf. Dieser *Gemeinsame* Jahresbericht der Kommissionen wurde in den Vorjahren teils in zusammengefasster Version bzw. seit dem Jahr 2004 in ungekürzter Fassung in den

jeweiligen Tätigkeitsbericht des MRB aufgenommen.⁵³ Gemäß der geänderten Richtlinien für Struktur und Aufgabe der Kommission, Art. V,⁵⁴ ist der *Gemeinsame Jahresbericht der Kommissionen des MRB* als Annex zum Jahresbericht des Menschenrechtsbeirates zu veröffentlichen.

II.3.2.2. Dringlichkeitsberichte der Kommissionen

Kommissionen erstatten dem MRB Dringlichkeitsberichte, wenn sie im Zusammenhang mit dem Besuch einer Dienststelle oder der Beobachtung von Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt Mängel feststellen, die eine dringliche Behandlung durch den MRB erfordern.

Seit Aufnahme ihrer Tätigkeit im Juli 2000 verfassten die Kommissionen bis Ende des Jahres 2006 in insgesamt **42** Fällen Dringlichkeitsberichte. Diese waren auch im Jahr 2006 Anlass für den MRB, Empfehlungen an die Frau Bundesminister zur besseren Wahrung der Menschenrechte durch die Sicherheitsexekutive zu erstatten.⁵⁵

Die **neun** Dringlichkeitsberichte des Jahres 2006 – ein Überblick:

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 1 und Wien 2 zu Überstellungen von Schubhäftlingen in die medizinische Einrichtung des gerichtlichen Gefangenhauses Wien, 15.03.2006

Anlass war der Besuch von zwei Schubhäftlingen nach ihrer Überstellung vom PAZ Hernalser Gürtel in die medizinische Einrichtung des gerichtlichen Gefangenhauses Wien (§ 78 Abs. 6 FPG). Die Kommission thematisierte Rechtsfragen der Anhaltung in Schubhaft in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten (§79 Abs. 1 FPG iVm. § 53d VStG). Im Zentrum des Dringlichkeitsberichts stand nicht zuletzt die menschenrechtliche Frage der Zulässigkeit der Zwangsernährung von Schubhäftlingen.

Dringlichkeitsbericht der Kommissionen OLG Wien 1 und Wien 2 zum PAZ Hernalser Gürtel, 15.03.2006

Auslöser war die Selbstverletzung eines Schubhäftlings während seiner versuchten Abschiebung auf dem Landweg in die Slowakei. Die Kommissionen erörterten die Praxis der Schubhaftverhängung seit in Kraft treten des Fremdenrechtspakets 2005, das Fehlen von Übergangsbestimmungen für Ehegatten, die – oftmals nach vorhergehender Zurückziehung ihrer Asylanträge oder anhängigen Berufungen im Asylverfahren - vor dem 01.01.2006 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt hätten und sich nunmehr in Schubhaft wieder finden würden sowie generell die mangelhafte Rechtsinformation für „Gasthäftlinge“, dh. für Schubhäftlinge, deren Anhalteort nicht mit der für sie zuständigen Fremdenpolizeibehörde korrespondiert.

⁵³ Vgl. JB 2001, 47f.; JB 2002, 83f.; JB 2003, 76ff., JB 2004, 86ff. und JB 2005, 70ff.

⁵⁴ S. http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms/mrb_pdf/rechtsgrundlagen/richtlinien_kommissionen_2006.pdf.

⁵⁵ S. I.6.

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Linz über den Besuch des amtsärztlichen Dienstes der BPD Salzburg, 23.03.2006

Gegenstand war ein Gespräch mit der Leiterin des amtsärztlichen Dienstes über die organisatorischen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen für die medizinische Betreuung von in Schubhaft angehaltenen Personen, die Problematik psychologisch/psychiatrischen Betreuung, der Sprachbarrieren und der Kommunikationslosigkeit zwischen allen Beteiligten.

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 1 zur eklatanten Verschlechterung der Anhaltebedingungen - insbesondere der medizinischen Betreuung - im PAZ Hernalser Gürtel, 17.04.2006

Die Kommission OLG Wien 1 thematisiert die im ersten Quartal 2006 (seit in Kraft treten des Fremdenrechtspakets 2005) beobachtete eklatante Verschlechterungen in fast allen Bereichen der Anhaltung im PAZ Hernalser Gürtel (sprunghafter Anstieg der Belagszahlen ohne Aufstockung des Personalstands, Verschlechterung der psychischen Verfassung der Angehaltenen, medizinische Betreuung als Mängelverwaltung, fehlende Information der Angehaltenen über ihre rechtliche und tatsächliche Situation) und warnt vor weiteren mittelbaren wie unmittelbaren Auswirkungen für die Gesundheit und die Menschenrechte der Betroffenen.

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Linz über einen Besuch im PAZ Salzburg, 24.04.2006

Die beobachteten Anhaltebedingungen waren Auslöser für die Anregung, der MRB möge eine kritische Evaluierung des Fremdenrechtspakets 2005 im Hinblick auf menschenrechtliche Härten und Probleme auf Basis der Praxis seit dem 1. Jänner 2006 durchführen. Im Weiteren thematisierte die Kommission im Zusammenhang mit der Zunahme an Fällen der Selbstverletzung die Einrichtung einer offenen Station am PAZ Salzburg und allgemein die Bereitstellung finanzieller Mittel für sozialpädagogische, psychologische und psychiatrische Betreuung und Behandlung in den PAZ sowie für Beschäftigungsprogramme.

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 2 zu Herrn Bakary J., 28.04.2006

Gegenstand waren Erhebungen der Kommission im Zusammenhang mit den von Herrn Bakary J. erhobenen Misshandlungsvorwürfen gegen vier WEGA-Beamte nach Abbruch seiner Abschiebung, mit seiner Anhaltung in Einzelhaft nach der Rückkehr in das PAZ und mit der fortgesetzten Anhaltung in Schubhaft, mit der Möglichkeit eines neuerlichen Versuchs der Abschiebung trotz der zu erwartenden Gerichtsverfahren sowie mit seiner medizinische Betreuung im PAZ.

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 3 zur Zurückweisungszone (ZWZ) Wien Schwechat, 12.05.2006

Anlass war der Selbstmordversuch einer in der ZWZ angehaltenen Person. Die Kommission thematisierte wie schon im Jahr 2005 die mangelhafte Betreuung von Menschen in dieser Einrichtung.⁵⁶

Dringlichkeitsbericht der Kommissionen OLG Wien 1 und Wien 2 zu Herrn Geoffrey A., 16.11.2006

Gegenstand waren Erhebungen aller Umstände betreffend die Anhaltung von Herrn Geoffrey A. in Schubhaft. Der Focus lag auf den Ereignissen nach der Überstellung des die Nahrungsaufnahme verweigernden Herrn Geoffrey A. in die medizinische Einrichtung des gerichtlichen Gefangenhauses Wien (§ 78 Abs. 6 FPG), von wo er, ohne die Nachversorgung sicherzustellen, in völlig geschwächtem Zustand schließlich entlassen wurde. Herr Geoffrey A. brach auf der Straße zusammen und musste in die Intensivstation eines öffentlichen Krankenhauses eingeliefert werden. Das Fehlen eines Heimreisezertifikats und damit der tatsächlichen Abschiebemöglichkeit, die Entlassung aus der Schubhaft (Fremdenpolizei versus BMI), die Prüfung der Haftfähigkeit (Kommunikation zwischen dem verantwortlichen Arzt in der medizinischen Einrichtung des gerichtlichen Gefangenhauses Wien und PolizeiamtsärztInnen im PAZ Hernalser Gürtel) und die Fortsetzung der Verweigerung der Nahrungsaufnahme in der medizinischen Einrichtung des gerichtlichen Gefangenhauses sowie Fragen zur Zulässigkeit der Zwangsernährung waren die menschenrechtlichen Schwerpunkte.

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Linz zum Suizidversuch mit Todesfolge eines Schubhäftlings im PAZ Linz, 29.12.2006

Der Hintergrund für diesen Dringlichkeitsbericht war, dass dieser Suizid vom Schubhäftling bei der Anamnese im Rahmen der Erstuntersuchung am 20.12.2006 (im Anamnesebogen durch Ankreuzen und in arabischer Schrift festgehalten) angekündigt worden war und der amtsärztliche Dienst des PAZ Linz trotzdem weder einen Dolmetsch bei zog noch den Schubhäftling einem Facharzt vorstellte. Die Anhaltung erfolgte, da der Schubhäftling an offener TBC litt, in einer Einzelzelle (Krankenzelle), wo der Schubhäftling am 25.12.2006 den Suizidversuch realisierte. Trotz Reanimation starb der Schubhäftling am 27.12.2006 im AKH Linz.

Die Kommission recherchierte, dass die Meldung des Stationsbeamten über den Ablauf der Ereignisse nicht mit dem Tagesrapport übereinstimmte. Der Bericht des LKA Oberösterreich an die StA Linz stellte zuerst die Behauptung auf, es seien keine Selbstmordgedanken des Schubhäftlings bekannt gewesen. Später wurde die Anzeige in einem Nachtragsbericht korrigiert. Ungeklärt bleibt, wer dafür verantwortlich ist, dass der Anamnesebogen unbeachtet blieb.

⁵⁶ S. dazu bereits DB aus dem Jahr 2004 (JB 2004, 78f. und JB 2005, 58).

Die StA Linz legte die Strafanzeige, nach Prüfung der Mitwirkung am Selbstmord gegen unbekannt (§ 78 StGB) zurück. Eine Prüfung wegen des Verdachts des Vergehens nach § 312 Abs. 2 u. 3 StGB (Vernachlässigung eines Gefangenen mit Todesfolge) wurde nicht erwogen.

Die Kommission regte eine Prüfung des Sachverhaltes durch die BIA an. Auf Basis der Erhebungsergebnisse sollten allenfalls ein Wiederaufnahmeantrag des Strafverfahrens und diszipliniäre Schritte erwogen werden.

II.3.2.3. Einzelberichte der Kommissionen

Die Einzelberichte werden von den Kommissionen des MRB anhand eines einheitlichen von der Geschäftsstelle überarbeiteten und bei den Fortbildungsveranstaltungen der Kommissionen im April 2002 und Juni 2003 angenommenen Berichtsschemas verfasst. Eine schwerpunktmäßige Zusammenfassung der Problempunkte dieser Einzelberichte wird von den Kommissionen in den Quartalsberichten⁵⁷ und ihrem Gemeinsamen Jahresbericht gegeben.⁵⁸

Über in den Einzel- und Quartalsberichten angeführten Problemstellungen, die sich bei Besuchen von einzelnen Dienststellen mit Anhalteräumen und der Beobachtung von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ergeben, erfolgt zu speziellen, strukturellen Mängeln eine quartalsweise Anfrage an das BMI bzw. die Weiterleitung an eine zuständige Arbeitsgruppe.

Im Jahr 2005 wurden von den Kommissionen zu Misshandlungsvorwürfen im Polizeigewahrsam erstmalig Nachbesuche in Justizanstalten durchgeführt. Zu den im Rahmen der JA-Besuche gewonnenen Informationen wird auf den gemeinsamen Jahresbericht der Kommissionen verwiesen (s. Anhang 1).⁵⁹

II.3.2.4. Quartalsberichte der Kommissionen

Ein Quartalsbericht stellt eine schwerpunktmäßige Zusammenfassung der von einer Kommission in einem Vierteljahr gemachten Beobachtungen dar. Die Kommissionen führen in ihren Quartalsberichten sowohl Dienststellenbesuche als auch die Beobachtung von Akten verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt an, und erstellen im Anschluss daran eine "Analyse der Problemfelder", eine "menschenrechtliche Beurteilung", einen "unmittelbaren Handlungsbedarf" und "langfristige Entwicklungsperspektiven". Die Quartalsberichte werden von den Kommissionen anhand eines einheitlichen Berichtsformulars verfasst.

Um einen Austausch über die aktuelle Berichterstattung gewährleisten zu können, werden Quartalsberichte an die Mitglieder des MRB zur Kenntnisnahme übermittelt und auf die

⁵⁷ S. II.3.2.4.

⁵⁸ S. II.3.2.1. und *Anhang 1*.

⁵⁹ S. JB 2005, 26f.

Tagesordnung der MRB-Sitzungen gesetzt. Zum Inhalt der Quartalsberichte wird auf den *Gemeinsamen Jahresbericht der Kommissionen* (s. Anhang 1) verwiesen.

In der Sitzung des MRB vom 05.12.2006 wurde übereingekommen, dass die Quartalsberichte - beginnend mit 4. Quartal 2006 - über das Büro des MRB der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit übermittelt werden. Von der GDFöS wird in der Folge die strukturierte Weiterleitung an nachgeordnete Organisationseinheiten erfolgen.

II.3.3. Sonstige Tätigkeiten der Kommissionen

II.3.3.1. Gespräche von Mitgliedern der Kommissionen mit verschiedenen Behörden

Die Kommissionen des MRB haben im Berichtszeitraum insg. **36** Besprechungen mit LeiterInnen und BeamtenInnen der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen und ua. fallweise auch mit Amtsärzten geführt.

Gespräche von Mitgliedern der Kommissionen OLG Wien 1 und Wien 2

Im Berichtszeitraum führten die zwei Kommissionen teilweise einzelne bzw. gemeinsame Gespräche mit VertreterInnen der BPD und des LPK Wien. Die Treffen mit VertreterInnen der BPD Wien werden halbjährlich durchgeführt.

So wurde die im Jahr 2005 bei der BPD Wien eingerichtete Arbeitsgruppe zur Thematik „Offener Vollzug im PAZ“ weitergeführt und es wurde ein weitgehender Konsens hinsichtlich idealer Bedingungen für eine offene Schubhaft gefunden. Bei einer Sitzung dieser Arbeitsgruppe am 22.11.2006 wurden anhand der bereits im Vorfeld erarbeiteten Checkliste weitere Kriterien für einen „Idealzustand“ eines offenen Vollzuges näher bestimmt.

Gespräche haben auch anlässlich der Dringlichkeitsberichte Bakary J. und Geoffrey A. stattgefunden, bei denen im ersteren Fall unter Beteiligung führender Beamter der BPD Wien und des BMI eine Basis für eine Wiedergutmachung gefunden wurde und im Fall von Hungerstreik ein *procedere* gefunden wurde, dass derartige Vorkommnisse wie im Fall Geoffrey A. verhindern soll.⁶⁰

Bei einem Gespräch mit SC Dr. Neider, BMJ; wurde Univ. Prof. Nowak der „Leitfaden für den Gefängnisarzt“ überreicht, auf dessen Grundlage in der Folge die Optimierungsmöglichkeiten ärztlicher Betreuung im Zuständigkeitsbereich der Polizei diskutiert wurde.

Erstmalig seit Bestehen der Kommissionen hat am 11.12.2006 auch ein Erfahrungsaustausch mit Amtsärzten des BPD Wien stattgefunden.⁶¹ Des Weiteren haben Gespräche mit dem Büro für Rechtsfragen und Datenschutz der BPD Wien und dem Büro für Interne Angelegenheiten stattgefunden.

⁶⁰ S. beide DB unter II.3.2.2.2.

⁶¹ An diesem Treffen nahm auch ein Mitglied der Kommission OLG Wien 3 teil.

Gespräche von Mitgliedern der Kommission OLG Linz

Die Kommission OLG Linz führte auch im Jahr 2006 wiederum quartalsweise zahlreiche Gespräche mit Behörden- und WachkörpervertreterInnen, wie mit der BPD Salzburg und der BPD Linz, dem LPK Oberösterreich und der LKA Linz.

So wurde bei einer dieser Besprechungen zB. über die Gesundheitsversorgung im PAZ Salzburg, die obligatorische Untersuchung von Angehaltenen bei der Verbringung in Sicherheitszellen, die Ausstattung einer Sicherungszelle oder auch über fremdenpolizeiliche Mandatsbescheide bei Anschlussstrafen oder der Sprachgebrauch der BeamtInnen Angehaltenen gegenüber thematisiert. Im Rahmen dieser Gespräche erfolgten jeweils Anregungen an die Behördenvertreter, aber auch an den MRB. Im Fall des Einsatzes von SanitäterInnen, die aufgrund ihrer Tätigkeit im PAZ nicht ausreichend für amtsärztliche Belange zur Verfügung stehen, wurde von der Kommission OLG Linz die erlassmässige Klärung angeregt, für welche Tätigkeiten SanitäterInnen konkret zuständig seien.

Anlässlich eines Gespräches mit dem Amtsärztlichen Dienst der BPD Salzburg wurden Schwierigkeiten und strukturelle Probleme im Umgang mit kranken Personen im PAZ aufgezeigt.

Gespräche von Mitgliedern der Kommission OLG Innsbruck

Die Kommission OLG Innsbruck führte im Berichtszeitraum Gespräche mit VertreterInnen der Sicherheitsdirektion Innsbruck, dem LPK Tirol und dem LPK Vorarlberg.

Die Kommission wurde vom Stadtpolizeikommandanten von Innsbruck eingeladen, an einer der 14-täglichen Dienstbesprechungen teilzunehmen. Bei diesem Treffen nahmen ca. 40 Beamte teil, wobei seitens der Kommission versucht wurde, eine Sensibilisierung der Beamten hinsichtlich degradierender Äußerungen gegenüber Jugendlichen zu erreichen.

An einem Behördengespräch am PAZ Bludenz nahmen neben dem Sicherheitsdirektor von Vorarlberg ua. auch ärztliche Vertreter und Mitarbeiter der Caritas teil, wobei die psychiatrische Abklärung und Behandlung ebenso besprochen wurde wie der Umgang mit Hungerstreikenden. Zwei im PAZ Bludenz angehaltene Hungerstreikende, die nach Wien überstellt worden waren, haben dort jedoch den Hungerstreik beendet.

Außerdem haben Gespräche mit Psychiatern des PAZ Bludenz stattgefunden, wobei der Kommission mitgeteilt wurde, dass sich etwa die Hälfte der den Psychiatern vorgestellten Angehaltenen im Hungerstreik befänden, und es sich bei den Übrigen vorwiegend um Fälle von Psychosen, Depressionen, Fällen von Schizophrenie handle.

Gespräche von Mitgliedern der Kommission OLG Graz

Die Kommission OLG Graz führte im Berichtszeitraum Gespräche mit VertreterInnen der BPD Graz und dem LPK Kärnten.

So wurden zB. bei einem Treffen mit Vertretern des LPK Kärnten die momentan wichtigsten Problembereiche der Arbeit der Kommission OLG Graz in Kärnten thematisiert und mit dem Landespolizeikommandanten für Kärnten und dem Stadtpolizeikommandanten in Klagenfurt

allfällige Lösungen diskutiert und übereingekommen im 1. Quartal 2007 einen Round Table zur weiteren Besprechung einzuberufen.

Auf Initiative der Kommission fand eine Besprechung mit dem Landespolizeikommando Kärnten, Landeskriminalamt (LKA) statt, um die Organisation, Struktur und Arbeitsweise des LKA kennen zu lernen, aber auch um den Beamten die Arbeit der Kommission des MRB vorzustellen und einen allfälligen Austausch von Informationen bezüglich Misshandlungsvorwürfe durchzuführen.

Außerdem hat im März 2006 ein Treffen mit dem Verein APSIS (Forschungs- und Beratungszentrum für Opfer von Gewalt) stattgefunden, bei welchem eine informelle Zusammenarbeit mit dem Schwerpunkt, Möglichkeiten der Kooperation und gegenseitiger Information im Zusammenhang mit Misshandlungsvorwürfen zu finden, vereinbart wurde.

II.3.3.2. Gemeinsames Treffen von Kommissionen und Beirat, 29./30.10.2006

Unter Koordination der Geschäftsstelle fand im Berichtszeitraum eine gemeinsame Tagung von Kommissionen und Beirat statt. Der Beirat hielt zeitgleich mit der Kommissionsveranstaltung am 29.10.2006 eine Sondersitzung ab, in welcher der Berichtsentwurf zum Umgang staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsexekutive“ eingehend beraten wurde.⁶²

Im Zentrum des ersten Tages des gemeinsamen Treffens in Altengbach standen eine Situationsanalyse der einzelnen Kommissionen sowie die Diskussion über die Erhöhung der Wirksamkeit der Kommissionstätigkeit. Weitere Themenschwerpunkte waren der Bericht der Arbeitsgruppe zum Umgang staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen, sowie ein Vortrag von Mjr. Grundböck (SIAK) zum Thema „Polizeikultur – Spannungsverhältnis zwischen militärischem und zivilem Polizeiverständnis“ und eine Präsentation der Tätigkeit des im März neu geschaffenen Büros des MRB durch dessen Leiterin Mag. Eteme.

Der zweite Tag dieses gemeinsamen Treffens stand im Zeichen eines Austausches zwischen Kommissionen und Menschenrechtsbeirat.

II.3.3.3. Schulungen durch LeiterInnen und Mitglieder der Kommissionen des MRB

Der Leiter der Kommission OLG Wien 1, Mag. Bürstmayr hielt im Rahmen von Besuchen einer chines. Delegation und einer Gruppe Studenten aus Schläining Vorträge über den MRB. Der Leiter der Kommission OLG Wien 3, Prof. Dvorak, stellte am 23.10.2006 bei einem Arbeitskreis der Österr. Bundestagung Diplomierter SozialarbeiterInnen, und am 22.11.2006 vor StudentInnen der Fachhochschule Wien, Studiengang Sozialarbeit, die Arbeit des MRB vor.

Mag. Killian, Mitglied der Kommission OLG Linz, hat im SS 2006 auf der Fachhochschule Linz, Studiengang Soziales, im Ausmass von 15 Stunden in der Lehrveranstaltung

⁶² S. I.3.2.1. und I.4.2.

„Sozialarbeit und Menschenrechte“, die Arbeit des MRB und seiner Kommissionen vorgestellt.

Die Leiterin der Kms. OLG Innsbruck hat am 17.08.2006 im Rahmen eines Behördenleitersgesprächs mit ca. 40 Beamten, ua. auch PI Kommandanten teilgenommen haben, gemeinsam mit dem Kommissionsmitglied Mag. Peter über die strukturelle Arbeit des MRB referiert. Im besonderen wurde dabei auf teils degradierende Äußerungen von Beamten gegenüber Jugendlichen hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass auch Jugendliche mit dem notwendigen Respekt zu behandeln sind und Polizisten oft die einzigen Autoritätspersonen für Jugendliche darstellen würden.

Von der Kommission OLG Graz wurden Gespräche und die Teilnahme an Podiumsdiskussionen durchgeführt.

III. Anhänge

**Gemeinsamer Jahresbericht
der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates
2006^{63,64}**

Übersicht:	I. Vorwort II. Überblick III. Bundespolizei IV. Bundespolizei an den Außengrenzen V. Polizeianhaltezentren / Schubhaft
-------------------	--

I. Vorwort

a. Aufgabe

Es ist der gesetzliche Auftrag der Kommissionen, gemeinsam mit dem Menschenrechtsbeirat die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden und die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte zu beobachten und begleitend zu prüfen.⁶⁵ Die folgende Zusammenfassung der von den sechs Kommissionen gemachten Beobachtungen des Jahres 2006 (aufgeteilt in die Bereiche Bundespolizei – d.h. Polizeiinspektionen und Sicherheitsbehörden –, Anhaltung in Schubhaft, sowie die Tätigkeit der Bundespolizei an den Außengrenzen) weist eine Fülle von einzelnen Kritikpunkten, strukturellen Mängeln und Verbesserungsvorschlägen – im Interesse einer noch besseren Wahrung der Menschenrechte in Österreich – auf. Um ein verzerrtes Bild zu vermeiden, sei aber folgende Bemerkung vorangestellt:

In den vergangenen Jahren ist, nach Beobachtung der Kommissionen, die Arbeit der Sicherheitsorgane auf vielfältige Weise noch herausfordernder geworden. Weitreichende Änderungen durch die Polizeireform, ein konstanter Ressourcenmangel in vielen Bereichen – nicht nur, aber gerade auch personeller Art – stellen zum Teil große Belastungen für die SicherheitsbeamtInnen dar; die Arbeitsbelastung vieler BeamtInnen hat nach Wahrnehmung der Kommissionen zu- und nicht abgenommen.

Die meisten österreichischen ExekutivbeamtInnen üben ihre Tätigkeit in Vollziehung der Staatsgewalt korrekt aus. Viele legen ihrem Handeln menschenrechtliche Überlegungen zu Grunde und bemühen sich in Ausübung der ihnen anvertrauten Befehls- und Zwangsgewalt um Augenmaß, Verhältnismäßigkeit und Humanität. Dies ist gerade angesichts der Rahmenbedingungen nicht immer einfach und findet auch den Respekt und die Anerkennung der Kommissionen.

⁶³ Erstellt von Mag^a Marianne Schulze, LL.M. anhand der Quartalsberichte der Kommissionen aus dem Jahr 2006.

⁶⁴ S. II.3.2.1. **Hinweis:** Querverweise zum Jahresbericht des MRB für das Jahr 2006 wurden von der Geschäftsstelle ergänzt.

⁶⁵ Siehe dazu §§ 15 a ff. Sicherheitspolizeigesetz.

b. Grundsätzliches

Ein wesentlicher Parameter für die Arbeit aller ExekutivbeamtInnen ist das Verständnis von Polizei an sich.⁶⁶

Das klassische Bild der Polizei beschreibt eine als ‚militärisch‘ zu bezeichnende Kultur, in der Sicherheit als Abwesenheit von Kriminalität definiert wird; Kriminalität – in Prozentzahlen ausgedrückt – wird als messbar und auch als eliminierbar dargestellt. Das gesellschaftliche Selbstverständnis rekurriert auf eine Freund-Feind-Logik, in der ‚Kriminelle‘ als ‚Feinde‘ dargestellt werden. Das Hauptaugenmerk gilt dem Täter/der Täterin, die es zu ‚eliminieren‘ gilt. Die korrespondierenden Organisationsstrukturen der ‚militärisch‘ agierenden Polizei sind zentralistisch, nach außen geschlossen und agieren, sofern notwendig, mit spezialisierten Subeinheiten. Disziplin, Gehorsam und Uniformität zählen zu den primären Wertigkeiten einer solchen Struktur. Menschenrechte werden als eine Einschränkung empfunden.

Gegenbild hierzu ist eine als ‚zivil‘ zu bezeichnende Polizeikultur, in der die Sicherheitsorgane vom Selbstverständnis, die größte Menschenrechtsschutzorganisation zu sein, getragen sind. Von einem Sicherheitsbegriff, der in Relation zur Freiheit steht, ausgehend, wird ein gewisses Spannungsverhältnis in Kauf genommen. Auch wird Kriminalität insoweit ‚akzeptiert‘, als sie als Phänomen begriffen wird, das in einer offenen pluralen Gesellschaft letztlich unvermeidbar ist. Die Polizei ist sich ihrer Rolle als Teil einer komplexen und manchmal widersprüchlichen Gesellschaft bewusst. Im Vordergrund stehen das Sicherheitsgefühl sowie die Opferperspektive, daher sind die Rechte und Bedürfnisse von Opfern zentral. Der Interventionsschwerpunkt ist nicht die Repression sondern die Prävention. Die Organisationsstruktur ist dezentral, subsidiär und gegenüber der Bevölkerung offen und dialogisch. Diversität, Pluralismus, Menschenrechte, sowie sozial-kommunikative Kompetenz sind grundlegende Werte der zivilen Polizeikultur. Menschenrechte sind die Grundlage und ihre Einhaltung das Ziel polizeilichen Handelns.

Die Kommissionen begrüßen alle Entwicklungen der Polizeikultur in Richtung des zivilen Modells ausdrücklich, da sie nach ihrem Verständnis deutlich besser zur Wahrung der Menschenrechte aller in Österreich lebenden Menschen beitragen, als die Durchsetzung des oben beschriebenen ‚klassischen‘ Bilds der Polizei und unterstützend sein könnten, die Polizei nachhaltig als größte Menschenrechtsschutzorganisation Österreichs zu etablieren.

⁶⁶ Für Hinweise zu diesem Thema danken die Kommissionen Herrn Major Grundböck.

II. Überblick

Zwei Einzelfälle haben im Jahr 2006 auch in den Medien ein negatives Schlaglicht auf die Arbeit der Polizei geworfen, es scheint kein Zufall, dass beide in engem Zusammenhang mit Fremden (genauer: Nicht-EU-BürgerInnen), die in Schubhaft angehalten wurden, standen:

Aus menschenrechtlicher Sicht waren die schweren, als Folter zu bezeichnenden Misshandlungen, begangen durch Beamte der BPD Wien an Herrn J. (bekannt als Bakary J.) ein absoluter Tiefpunkt.⁶⁷ Es handelt sich um den ersten in der Zweiten Republik öffentlich bekannt gewordenen Fall von Folter, der auch rechtskräftig strafrechtlich verurteilt wurde. Neben dem Verstoß gegen das absolute Folterverbot war auch die weitere Behandlung von Herrn J. aus Sicht der Kommissionen höchst problematisch. Dazu zählen die Tatsache, dass Herr J. unter dem Vorwand, er hätte „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ geleistet, mehrere Tage in Einzelhaft angehalten wurde, aber auch die zutage getretene Voreingenommenheit eines ganzen Apparats im Polizeianhaltezentrum Hernalser Gürtel, der trotz weithin sichtbarer Verletzungen zunächst keine weiteren Fragen zu deren Ursache stellte.

Am Fall eines anderen Menschen, der in Schubhaft in Hungerstreik trat (Herr A.),⁶⁸ wurde deutlich, dass der Polizeiapparat im Jahr 2006 im Umgang mit Menschen, die in Schubhaft angehalten in so bezeichneten Hungerstreik treten, überfordert ist bzw. jedenfalls war. Herr A. wurde nach wochenlangem Hungerstreik ohne Verständigung des Rettungsdienstes oder von Angehörigen „auf die Straße“ entlassen und war dabei in gesundheitlich so kritischem Zustand, dass er nur Stunden später für drei Tage in einer Intensivstation aufgenommen und behandelt werden musste.

Die Form, in der die Schubhaft in Österreich praktiziert wird, stellt nach wie vor eine offene menschenrechtliche Wunde dar; die Zustände haben sich im Jahr 2006 noch weiter verschlechtert,⁶⁹ die Mängel in der medizinischen Versorgung sind zum Teil dramatisch.

Gemessen an den Möglichkeiten Österreichs ist die Schubhaft generell menschenrechtlich problematisch, auch weil die, auch vom Europäischen Anti-Folterkomitee geforderten Änderungen (offener Vollzug, Beschäftigung, etc.), großteils fehlen; für besonders verletzte Gruppen (Frauen, Traumatisierte, Minderjährige) scheint eine menschenrechtskonforme Anhaltung, entgegen internationalen Menschenrechtsstandards, strukturell nicht möglich zu sein.

Die Besuche in den Polizeiinspektionen gaben selten, aber doch wegen Mängeln in der baulichen Beschaffenheit und Anordnung Anlass zu Kritik. Beunruhigend sind allerdings häufige Berichte über Übergriffe – teilweise Misshandlungen – die im Zuge von Verhaftungen, der unmittelbar darauf folgenden Phase und bei Vernehmungen passieren. Dieser Abschnitt polizeilichen Handelns erscheint regelmäßig eine menschenrechtliche Sollbruchstelle zu sein. Viele der GesprächspartnerInnen, die den Kommissionen über derartige Vorfälle berichten, wünschen allerdings Anonymität, weil sie Nachteile aus ihren Angaben (wie zB Strafverfolgung wegen Verleumdung) befürchten. Die Möglichkeit der Nachverfolgung und Verifizierung sind für die Kommissionen aus diesen und anderen Gründen eingeschränkt.⁷⁰

Positiv hervorzuheben ist die großteils hochprofessionelle, an den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit orientierte, Abwicklung von Großeinsätzen bei Razzien,

⁶⁷ S. dazu Empfehlungen des MRB I.6.3. und Dringlichkeitsberichte der Kms. II.3.2.2.

⁶⁸ S. dazu ebenfalls Dringlichkeitsberichte der Kms. II.3.2.2.

⁶⁹ Siehe insbesondere den Jahresbericht der Kommissionen für das Jahr 2005.

⁷⁰ Siehe jedoch den jüngst veröffentlichten Bericht des Menschenrechtsbeirates „*Polizei als Täter? Bericht des Menschenrechtsbeirates zum Umgang staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsexekutive*“

Demonstrationen und Veranstaltungen. Auffallend ist, dass diese, in menschenrechtlicher Hinsicht zum Teil vorbildlichen, Einsätze alle „unter den Augen“ der Öffentlichkeit stattfinden, während Mängel vor allem in Bereichen zu Tage treten, zu denen Dritte wenig oder gar keinen Zutritt haben. Die wiederholte Forderung, für die Polizei Video- und Tonbandaufzeichnung für Festnahmen, Transporte und Vernehmungen einzurichten, gewinnt vor diesem Hintergrund neues Gewicht.

a. Änderungen auf Grund des Fremdenrechtspakets

In den ersten Monaten nach Inkrafttreten des Fremdenrechtspakets 2005 kam es im EAST Ost – Traiskirchen zu einer erheblichen Mehrbelastung der BeamtInnen, die infolge von Überbelastung zu einem hohen Maß an Frustration führte. Besonders problematisch waren die Einsätze der COBRA vor Ort, bei denen die Spezialkräfte teilweise mit Gesichtsmasken agierten (begründet wurde dies mit der angeblich hohen Aggression und Gewaltbereitschaft der AsylwerberInnen). Weiters kam es im EAST Ost – Traiskirchen regelmäßig zu Familientrennungen, bei denen zumeist der Mann in Schubhaft genommen wurde und für die Partnerin und Kinder ein gelinderes Mittel (meist Meldeauflagen) angewendet wurde.⁷¹ Als problematisch erwies sich auch die Befragung von AsylwerberInnen durch uniformierte BeamtInnen (dies ist auf Grund der Gesetzesänderung wohl in vielen Fällen passiert).⁷²

Im Laufe des Jahres sank die Zahl von in Traiskirchen lebenden AsylwerberInnen von ca 1.300 auf knapp unter 500. Dadurch entschärfen sich auch Konfliktpotenziale.⁷³

Aus menschenrechtlicher Sicht sind die Auswirkungen des Fremdenrechtspakets mehrfach höchstproblematisch. Die Überlastung der BeamtInnen – auch mit der zu verarbeitenden Information über Neuregelungen – führt im Einzelfall bisweilen zu unsachgemäßen Handlungen und damit auch zu humanitär unnötigen Härten. Wie auch von NGOs bestätigt, wirkt sich die Verpolizeilichung des Fremdenrechts grundsätzlich negativ auf die menschenrechtliche Situation von AsylwerberInnen aus. Die beschriebene Einvernahme durch uniformierte BeamtInnen stellt hier nur eine Spitze dar. Nicht nur, aber gerade auch, für Menschen mit Traumatisierungen, ist die Begegnung mit Personen in Uniform nicht dazu angetan, eine so hochsensible Angelegenheit, wie einen Asylantrag, adäquat zu gestalten. Ähnlich alarmierend ist der Einsatz von maskierten Spezialkräften, der Menschen gerade in Asylwerberunterkünften – ob traumatisiert oder nicht – in Angst und Schrecken versetzt und weitreichende psychologische und psycho-soziale Konsequenzen hat.

Die berichtete Entspannung im EAST Ost – Traiskirchen zeigt auf, dass erst ein vernünftiges Verhältnis zwischen der Zahl betreuter Menschen und den BeamtInnen ein normales Miteinander ermöglicht. Es ist allerdings bedenklich, dass dieser Effekt nur indirekt (durch das Absinken der Zahl der AsylwerberInnen, dies eine Folge von menschenrechtlich umstrittenen Regelungen des Fremdenrechtspakets) geschaffen wurde. Die humanitäre Tradition und die internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen Österreichs hätten ein solches Betreuungsverhältnis wesentlich früher geboten erscheinen lassen.

Die Auswirkungen des Fremdenrechtspakets wurden für fast alle Kommissionen in den Polizeianhaltezentren überdeutlich (zu den tlw dramatischen Entwicklungen in den Polizeianhaltezentren siehe unten, Polizeianhaltezentren).

b. Dokumentation der Anhaltungen

Ein Großteil der Dokumentationen ist vollständig und nachvollziehbar. Trotzdem stoßen die Kommissionen regelmäßig auf inadäquate Dokumentation, vor allem die Verwahrungsbücher, in denen die Haft von Menschen vermerkt ist, ist regelmäßig nicht ausreichend. Auch die Dokumentation von Verletzungen ist nicht immer sorgfältig.

⁷¹ QBe W 3 I & IV.

⁷² QB OÖ/S III.

⁷³ QB W 3 IV.

Wiederholt fielen unvollständige Verwahrungsbücher auf, oder gar solche, die als quasi-Loseblattsammlung geführt werden.⁷⁴ Beobachtet wurde auch die Praxis, dass Anhaltungen von bis zu einer Stunde gar nicht dokumentiert werden. Begründet wurde dies damit, dass die formelle Dokumentation samt Identitätsfeststellung innerhalb so kurzer Zeit nicht möglich sei.⁷⁵

Andernorts fielen Akten- bzw Festnahmeblätter auf, die in großen Lettern schlicht mit ‚Ausländer‘ bezeichnet waren. Die Begründung, dass diese Information für die Sicherheitsbehörden ‚interessant‘ sei, scheint wenig zufrieden stellend.⁷⁶

Aus menschenrechtlicher Sicht sind der Entzug von Freiheit und Eingriffe oder gar Verletzungen von physischer und psychischer Integrität hochsensible Bereiche. Es muss, auch um unbegründete Vorwürfe ausschließen zu können, größte Sorge getragen werden, dass die Dokumentation von Haft und Anhaltungen, sowie von möglichen Verletzungen – samt Ursache und Beschaffenheit – ehestmöglich und nachvollziehbar erfolgt.

Die Festschreibung von Stigmatisierungen – wie zB der Vermerk ‚Ausländer‘ – ist äußeres Zeichen einer Ignoranz gegenüber eigenen Vorurteilen. Primäres Ziel sollte sein, dass eben diese Ignoranz einem reflektierten, pluralistischen und menschenrechtsadäquaten Bild der Gesamtbevölkerung weicht.

c. Haftstandards

i. Hafträume

In fast allen Bundesländern gibt es immer noch Polizeiinspektionen, deren Hafträume außerhalb des Einsichtsbereichs der BeamtInnen liegen, die schlecht oder gar nicht belüftet werden (können), deren Rufglocken – die in Notfällen unerlässlich sind – abschaltbar oder funktionsuntüchtig sind, sowie Hafträume die im Keller angesiedelt sind und/oder in ihrer Beschaffenheit nicht den Mindeststandards genügen.⁷⁷

Die Kommission Oberösterreich-Salzburg hat die Barrierefreiheit der Polizeiinspektionen in den betreffenden Bundesländern überprüft und viel Verbesserungspotenzial gefunden, um sicherzustellen, dass alle Menschen ungehindert Zugang zu Sicherheitsorganen haben.⁷⁸

Ein positives Beispiel in diesem Zusammenhang ist der Neubau der Polizeiinspektion Feldkirch. Hier wurde der Polizei als BürgerInnenserviceeinrichtung ein entsprechendes architektonisches Umfeld gegeben. Die neuen Anhalteräume sind hell und geräumig, die Gitter innen; es gibt fließendes Warm- und Kaltwasser sowie einen familiengerecht adaptierten Anhalteraum. Es wurde sowohl den Bedürfnissen von angehaltenen Menschen, als auch denen der diensthabenden BeamtInnen Rechnung getragen.⁷⁹

Aus menschenrechtlicher Sicht sind Haftbedingungen so zu gestalten, dass die – auch nur vorübergehende – Unterbringung hygienischen Mindeststandards genügt; weiters ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Notfälle jederzeit eintreten können – in der psychischen Ausnahmesituation überraschender Anhaltung sogar

⁷⁴ Beispielsweise QB W 1 I, QB W 2 II.

⁷⁵ Beispielsweise QB OÖ/S IV.

⁷⁶ QB T/V I.

⁷⁷ Beispielsweise QBe OÖ/S.

⁷⁸ Beispielsweise QBe OÖ/S I & II.

⁷⁹ QB T/V IV.

wahrscheinlicher sind – und daher eine Verständigung der diensthabenden BeamtInnen zu jeder Zeit garantiert sein muss.

Der ungehinderte – sprich barrierefreie Zugang – zu allen Polizeiinspektionen und Sicherheitswachkörpern sollte schnellstmöglich umgesetzt werden.

ii. Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung steht und fällt mancherorts mit dem Engagement von GemeindeärztInnen und auch AmtsärztInnen. Fallweise wird medizinische Versorgung aus Prinzip nicht herangezogen, andernorts muss mangels anderer Alternativen der Notarzt gerufen werden.⁸⁰

Problematisch ist, wie bereits erwähnt, die Dokumentation von Verletzungen, sowohl ihre Ursache, wie überhaupt die Eintragung in das Haftblatt.⁸¹

In einem Fall ging die Eintragung des Arztes/der Ärztin über den Kompetenzbereich hinaus: *„Hämatom an der Stirne mit oberflächlicher Abschürfung, Durchmesser ca. 2 cm, relativ tiefe, schräg verlaufende Einschnürung, daumenseits durch Handfesseln. Der schräge Verlauf der Einschnürung deutet auf Zug an den Handfesseln hin, diese wären in normaler Lage weit genug gewesen. Das Hämatom an der Stirne kann im Rahmen der normalen Amtshandlung entstanden sein. Hinweise für unangemessene Härte bzw. Misshandlung finden sich nicht.“*(HV.d.Ken). Das Verletzungsblatt wurde mit dem Vermerk *„keine sichtbaren Verletzungen“* ausgefüllt. Laut einem dazugehörigen Aktenvermerk hatte der Angehaltene im Zeitpunkt der Einbringung in die PI keine Verletzungen; im Aktenvermerk wird ausgeführt: *„Offensichtlich hat sich der Festgenommene die Verletzung nach der Festnahme und Arrestabgabe in der Zelle selbst zugefügt...“*⁸²

Bei Personen, deren erste Sprache nicht deutsch ist, sollte in Zweifelsfällen für die medizinische Befundung eine Dolmetschung zugezogen werden, dies geschieht noch nicht standardmäßig. Beispielsweise wurde in einem Fall ein klinisch unauffälliger Befund erstellt, obwohl die angehaltene Person schwere Narben im Kopfbereich hatte und selbst angab, Medikamente zu benötigen.⁸³

Aus menschenrechtlicher Sicht ist die Fürsorgepflicht der Sicherheitsorgane für Menschen, die sich in deren Gewalt – und damit auch deren Obhut – befinden, einzumahlen. Das Erfordernis von sachgerechter und nachvollziehbarer Dokumentation ist menschenrechtlich geboten, dient aber auch dem Schutz der BeamtInnen vor ungerechtfertigten Vorwürfen. Die Einbeziehung von DolmetscherInnen ist oftmals geboten und sollte daher selbstredende Selbstverständlichkeit sein.

⁸⁰ Insbesondere QBe W 3 I & IV.

⁸¹ Insbesondere QBe OÖ/S II, W 1 II.

⁸² QB W 1 II.

⁸³ QB W 1 III.

iii. Verhältnismäßigkeit

Vereinzelt stießen die Kommissionen auf Fälle von unverhältnismäßigem Freiheitsentzug:

In einem beobachteten Fall wurde ein Mensch ohne Obdach wegen € 35 Schulden für 35 Stunden in Verwaltungshaft genommen.⁸⁴

In Tirol wurde um 10:50 die vorläufige Verwahrung gegen eine Person ausgesprochen; um 14:30 wurde durch den zuständigen Arzt die Haftunfähigkeit ausgesprochen, die – so scheint es – in einem Telefonat mit der Staatsanwaltschaft um 17:12 nicht thematisiert wurde. Gegen 22:50 wurde die Person in die Justizanstalt verbracht, wo haftunfähige Personen standardmäßig ständig beobachtet werden; der Betroffene war in der Polizeiinspektion nur stündlich kontrolliert worden.⁸⁵

Zentrales Kriterium für die menschenrechtliche Beurteilung von Haft ist die Verhältnismäßigkeit, sie muss sowohl für die Haft an sich als auch für ihre Dauer und ihre Auswirkungen in allen Fällen gegeben sein. Verstöße gegen dieses Prinzip der Verhältnismäßigkeit widersprechen gleichermaßen der Europäische Menschenrechtskonvention als auch sonstigen verfassungsmäßig gewährleisteten Rechten (Bundesverfassungsg zum Schutz der persönlichen Freiheit – PersFrG).

iv. Kontakt nach Außen

Wegen Verdunkelungsgefahr – die im Einzelfall nicht verifiziert wurde – wurde Angehaltenen in einer Polizeiinspektion *regelmäßig* der Kontakt nach außen, also auch zu Angehörigen und RechtsvertreterInnen, verwehrt.⁸⁶

Wiewohl sich Hinweise finden, dass das Recht auf anwaltliche Beratung und Vertretung nicht immer umgesetzt wird,⁸⁷ scheint in den überwiegenden Fällen eine standardkonforme Belehrung zu erfolgen und damit dem Recht auf Verständigung Dritter Rechnung getragen zu werden.

Kontakt nach außen und das Recht auf sofortige Verständigung eines Rechtsbeistandes sind elementare Sicherheitsmechanismen zum Schutz der Menschenrechte von Angehaltenen, sie sollten in genau dokumentierten und begründeten Ausnahmefällen eingeschränkt werden.

d. Misshandlungsvorwürfe & sonstige Vorwürfe

i. Berichte in den Polizeiinspektionen

Bei Besuchen von Polizeiinspektionen werden gegenüber den Kommissionen immer wieder Misshandlungsvorwürfe geäußert, fallweise sind Misshandlungen oder überschießende Gewaltanwendung auch aufgrund eingesehener Akten – va Haftberichte – zu vermuten.

Deutlich häufiger jedoch werden nicht Misshandlungen per se, sondern unmenschliche und erniedrigende Handlungen und auch Äußerungen durch BeamtInnen geschildert.

⁸⁴ QB W I II.

⁸⁵ QB T/V IV.

⁸⁶ QB W 1 I.

⁸⁷ Siehe dazu auch den Abschnitt über Misshandlungsvorwürfe.

Die diesbezüglichen Gespräche in den Polizeiinspektionen sind regelmäßig eingeschränkt, da die Betroffenen unmittelbar nach ihrer Verhaftung nicht reden wollen oder können und in großer Sorge sind, dass ihre Aussage gegen sie verwendet wird. Die notwendige Vertraulichkeit und die *ex officio* notwendige Aufklärung innerhalb der Polizei stehen dabei immer wieder in einem nicht aufzulösenden Widerspruch. Viele Häftlinge geben an, Angst vor Strafverfolgung (Verleumdung) zu haben, wenn ihre Vorwürfe den Behörden bekannt werden. Regelmäßig können die Kommissionen Misshandlungsvorwürfen daher nicht im erforderlichen Maß auf den Grund gehen. Die Kommissionen haben auch weder Aufgabe noch Mittel, derartige Vorwürfe zu beweisen oder zu widerlegen.

Die hier beispielhaft für eine Fülle ähnlicher Angaben wiedergegebenen Berichte von Festgenommenen scheinen den Kommissionen jedoch jedenfalls glaubwürdig:

- In Telfs, Tirol, wurden drei mutmaßliche Räuber bei ihrer Flucht gestellt. Weil die COBRA, die erst später eintraf, den Befehl gab, nicht einzugreifen, mussten die Menschen zwanzig Minuten auf dem Bauch liegen, bis die COBRA kam und die Verhaftung durchführte. Eine polizeiinterne Aufarbeitung hat bereits stattgefunden.⁸⁸
- Ein alkoholisierter Mann wurde nach einem erfolglosen Ladendiebstahl an der nächsten Tankstelle von zwei Beamten mit einem Diensthund angehalten. Der Diensthund mit Maulkorb sprang den Betroffenen an, sodass dieser zu Sturz kam und Abschürfungen erlitt. Die Notwendigkeit des Einsatzes des Diensthundes konnte nicht wirklich begründet werden.⁸⁹
- In Völkermarkt warf der Einsatz eines Pfeffersprays Fragen auf, die Darstellung der BeamtInnen weichte erheblich von denen des Betroffenen ab; der Dokumentation nach handelte es sich um eine Misshandlung.⁹⁰
- In St. Peter in Klagenfurt erlitt eine Frau im Zuge der Amtshandlung Verletzungen an beiden Oberarmen (Hämatome, Prellungen). Das Landeskrankenhaus Klagenfurt leitete eine Anzeige an die Polizei weiter. Fünf Wochen später wurde die Frau vom Stadtpolizeikommando Klagenfurt einvernommen, wonach – entgegen der erlassmäßigen Regelung – der Bericht an die PI St. Peter weitergeleitet wurde.⁹¹
- Die TU Graz informierte die Kommission Steiermark-Kärnten über den Einsatz von Pfefferspray bei einer Verkehrskontrolle. Bei der ärztlichen Versorgung wurden Verletzungen im Gesicht und an den Augen festgestellt, sowie Verletzungen am Kopf, die wohl durch das zu Boden drücken des Betroffenen im Zuge der Amtshandlung entstanden sind. Zwei Augenzeuginnen gaben später im Protokoll an, dass ihnen der Einsatz ungerechtfertigt erschien. Der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) stellte fest, dass die Festnahme rechtswidrig war und sprach von ‚erniedrigender Behandlungsweise‘. Ein Strafverfahren gegen die angehaltene Person endete mit einer nicht rechtskräftigen Verurteilung wegen schwerer Körperverletzung und Widerstands gegen die Staatsgewalt; die Berufungsverhandlung findet demnächst statt.⁹²
- In Pinkafeld erhob ein junger Mann Misshandlungsvorwürfe gegen einen Beamten. Trotz offensichtlicher Verletzungen – der junge Mann blutete und hatte Prellungen am Brustkorb und eine Rissquetschwunde am Ohr – erschien der Arzt erst viel später. Es stellte sich heraus, dass der junge Mann im Verdacht stand, die Tochter des Beamten vergewaltigt zu haben. Der junge Mann wurde wegen Einstellung des Verfahrens entlassen.⁹³

⁸⁸ QB T/V II.

⁸⁹ QB T/V IV.

⁹⁰ QB St/K I.

⁹¹ QB ST/K III.

⁹² QBe St/K III & IV.

⁹³ QB W 3 IV.

- Die Spezialkräfte der WEGA sollen einen Betroffenen beschimpft haben, getreten haben – als er am Boden lag – sowie ihn in Unterhemd und Hose transportiert haben und die Drohung ausgesprochen haben, ihn neben dem Polizeihund zu transportieren.⁹⁴
- Bei einer Verhaftung durch Beamte in Zivil wurde ein Betroffener am Boden liegend, als ihm die Handschellen angelegt wurden, getreten. Bei der Einvernahme sei er mit Ausdrücken wie „*du Trottel*“, „*Wixer*“ und „*du wirst drei Jahre kriegen*“ beschimpft und bedroht worden.⁹⁵
- Am Boden liegend wurde eine festgenommene Person mit dem Fuß gegen den Hals getreten; gleichzeitig wurden Beschimpfungen wie „*Du Arschloch*“ und „*Du Schwein*“ ausgesprochen.⁹⁶
- Eine angehaltene Person wurde mit einer Handgelenksverletzung ins Spital gebracht; eine Nachfrage der zuständigen Kommission OLG Wien I ergab, dass das Büro für Besondere Ermittlungen der BPD Wien (BBE) bereits nachgeforscht hatte und die Staatsanwaltschaft in der Zwischenzeit das Verfahren bereits eingestellt hatte.⁹⁷
- In Wien wird von einem nicht-österreichischen Angehaltenen glaubhaft berichtet, dass er bei der Verhaftung am Boden fixiert wurde, obwohl er keinen Widerstand geleistet habe. Er gab an, Kreuzschmerzen zu haben und hatte rötlich geschwollene Handgelenke. Er sei bei der Festnahme und während der Einvernahme regelmäßig beschimpft worden – „*Tschusch*“ – und auch öfter geschlagen worden.

ii. Berichte in den Justizanstalten

Seit mehr als einem Jahr suchen die Kommissionen regelmäßig die Justizanstalten auf, um mit dort angehaltenen Personen über ihre Verhaftung und Einvernahme durch die Polizei zu sprechen (die Kommissionen sind nicht dafür zuständig, die weitere Anhaltung dieser Personen in Justizanstalten zu kontrollieren, Anm.). Nach entsprechender Aufklärung wird den Betroffenen auf Wunsch auch volle Anonymität zugesagt, da ein Bekanntwerden von Misshandlungsvorwürfen bei der Polizei *ex officio* Untersuchungen nach sich zieht; tatsächlich äußern viele GesprächspartnerInnen den Wunsch nach Anonymisierung, weil sie nach ihren Angaben sonst strafrechtliche Konsequenzen (Verfahren wg. Verleumdung, Anm.) befürchten.

Die Kommissionen erhielten Berichte u.a. über

- Vorführung in erniedrigender Haltung nebst Beschimpfungen.⁹⁸
- Schläge mit dem Telefonbuch während einer Vernehmung.⁹⁹
- Ohrfeigen und Schläge ins Gesicht (mehrere Verletzungen waren dokumentiert).¹⁰⁰
- überlange Fixierung in Bauchlage auf schneebedecktem Boden.¹⁰¹
- Schläge und Fesselung an einen Heizkörper während Serien-Verhören (bis zu vier täglich).¹⁰²
- „Nachdenkwatschen“ bei Verhören.¹⁰³
- Anhaltung einer nackten Person in einer Zelle (über zwei Stunden mit am Rücken geschlossenen Handschellen).¹⁰⁴

⁹⁴ QB W 1 I.

⁹⁵ QB W 1 IV.

⁹⁶ QB W 1 I.

⁹⁷ QB W 1 IV.

⁹⁸ QB OÖ/S I.

⁹⁹ QB OÖ/S I.

¹⁰⁰ QB W 2 I.

¹⁰¹ QB W 1 IV.

¹⁰² QB W 1 I.

¹⁰³ QB W 1 I.

- Ziehen an den Haaren, Stöße gegen den Kopf und „herumschubsen“.¹⁰⁵
- Schläge und Stöße während der Überstellung in eine Polizeiinspektion bis hin zur Zufügung eines Knochenbruchs.¹⁰⁶

Ein Justizhäftling, der bereits mit Polizei- und Justizsystemen mehrerer Staaten Erfahrung hatte, fasste seinen Eindruck so zusammen: österreichische BeamtInnen könnten nicht zwischen Job und persönlicher Sphäre unterscheiden, es würde als persönlicher Angriff verstanden, wenn jemand ein Delikt beginge, die BeamtInnen würden auf einer persönlichen Ebene reagieren. Wenn bei einer Durchsuchung nichts gefunden oder bei einer Einvernahme nicht das Gewünschte gesagt würde, würden die BeamtInnen wütend.

Aus menschenrechtlicher Sicht ist die Häufung der oben wiedergegebenen Vorwürfe beunruhigend. Sie lassen darauf schließen, dass viele BeamtInnen – zumindest in einzelnen Situationen – nicht (mehr) in der Lage sind, sich professionell – distanziert zu verhalten, sondern stattdessen stark emotionalisiert, überschießend und gewalthaft auf Festgenommene reagieren oder bereits so auf sie zugehen. Gerade weil die Polizei jene Einrichtung ist, durch die der Staat sein Gewaltmonopol zu allererst in Anspruch nimmt, ist es von zentraler Bedeutung, dass diese Staatsgewalt in möglichst jeder Situation maßhaltend und korrekt ausgeübt wird. Jeder einzelne Fall eines Übergriffs oder einer überschießenden Gewaltanwendung rückt dieses Gewaltmonopol in ein „schiefes Licht“.

e. Schwierigkeiten bei der Feststellung von Misshandlungsvorwürfen

Häufig stoßen die Kommissionen beim Versuch, Misshandlungsvorwürfen nachzugehen auf Schwierigkeiten und Probleme:

In St. Peter in Klagenfurt erlitt eine Frau im Zuge der Amtshandlung Verletzungen an beiden Oberarmen (Hämatome, Prellungen). Das Landeskrankenhaus Klagenfurt leitete eine Anzeige an die Polizei weiter. Fünf Wochen später wurde die Frau vom Stadtpolizeikommando Klagenfurt einvernommen, wonach – entgegen der erlassmäßigen Regelung – der Bericht an die PI St. Peter weitergeleitet wurde.¹⁰⁷

In einem Haftbericht wurden Gesichtsverletzungen dokumentiert, die auf den Einsatz von Pfefferspray deuteten, jedoch wurde dieser Einsatz laut Akt nicht gemeldet.¹⁰⁸

Ein Misshandlungsvorwurf in Spittal/Drau konnte nicht aufgeklärt werden, da der zuständigen Kommission die Akteneinsicht verwehrt wurde.¹⁰⁹

Die Kommission Wien OLG III konnte einem Misshandlungsvorwurf nicht weiter nachgehen, da lt Haftbericht keine ärztliche Untersuchung durchgeführt worden war. Es waren keine Verletzungen dokumentiert, auch Photos gab es keine.¹¹⁰

In der PI Boltzmannngasse waren in einem Fall Verletzungen an Brustkorb, im Gesicht und am Sprunggelenk beschrieben. Laut Beamten war der Betroffene vom dritten Stock gesprungen, laut seinen Aussagen stammten die Verletzungen vom ‚Einstieg‘ in den Dienstwagen.¹¹¹

¹⁰⁴ QB T/V I.

¹⁰⁵ QB W 1 I.

¹⁰⁶ QB W 1 IV.

¹⁰⁷ QB ST/K III.

¹⁰⁸ QB W 1 IV.

¹⁰⁹ QB St/K III.

¹¹⁰ QB W 3 I.

¹¹¹ QB W 1 III.

In einem Anamnesebogen waren ‚keine Verletzungen‘ eingetragen, der Betroffene hatte jedoch eine frische Einstichwunde von einem Einsatz der Elektroschockwaffe Marke Taser M 26, die mit einem Pflaster abgedeckt war. Die Darstellung des Einsatzes im Dienstbericht ließ erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit des Einsatzes von 50.000 Volt aufkommen.¹¹²

Aus menschenrechtlicher Sicht betonen die Kommissionen die völker- und menschenrechtliche Verpflichtung des Staates, jeden Misshandlungsvorwurf oder – verdacht rasch und vollständig aufzuklären. Wichtiger als das konkrete System der Aufklärung solcher Vorwürfe (sei dies durch Sonderpolizeieinheiten oder durch die Justiz oder durch Dritte) ist vor allem, dass Verdachtslagen und Vorwürfe, noch mehr aber erwiesene Misshandlungen nicht folgenlos bleiben.¹¹³

f. Unmenschliche & erniedrigende Behandlung | Andere Vorwürfe

Regelmäßig werden Übergriffe gemeldet, die nicht den strafrechtlichen Tatbestand einer Misshandlung erfüllen, jedoch unmenschlich, erniedrigend oder sonst standardwidrig sind. Auch bei den Vernehmungen werden Menschenrechtsstandards nicht immer eingehalten.

In Wien gaben angehaltene Personen glaubhaft an, dass sich in zivil gekleidete Beamte nicht zu erkennen gaben und sie daher glaubten, Opfer eines rassistisch motivierten Überfalls zu sein. Es sei nicht erkennbar gewesen, dass es sich um einen Polizeieinsatz handelte.¹¹⁴

Fehlende oder verspätete Möglichkeit einen Dritten bzw einen Rechtsbeistand zu informieren, wurden regelmäßig berichtet.¹¹⁵

In Tirol wurde mehrfach berichtet, dass Menschen glauben gemacht wurden, dass sie, wenn sie ein Geständnis ablegen würden, nicht in Untersuchungshaft genommen würden. Hier wurde der Eindruck erweckt, dass die ermittelnde Behörde auf die Beurteilung durch unabhängige Gerichte Einfluss haben könnte.¹¹⁶

Ein Angehaltener wurde wegen Platzmangels zur Übernachtung zwischen den Vernehmungen in die Gummizelle des Polizeianhaltezentrum Innsbruck verbracht.¹¹⁷

Die Kommission erhielt Berichte, nach denen in einzelnen Fällen Angehaltenen nicht zu Essen gegeben wird – bis zu 48 Stunden.¹¹⁸

Auch sollen notwendige Medikamente, so auch Substitutionsmedikamente, vorenthalten worden sein.¹¹⁹

Eine gebotene medizinische Behandlung (Gastritis) wurde mit dem Hinweis, dass es sich um ein Ablenkungsmanöver handle, verweigert. Später wurde ein Spitalsaufenthalt des Häftlings notwendig.¹²⁰

¹¹² QB W 1 IV.

¹¹³ Vergleiche dazu den Bericht des Menschenrechtsbeirates zum Umgang der staatlichen Einrichtungen mit Misshandlungsvorwürfen

¹¹⁴ QB W 1 I.

¹¹⁵ QBe OÖ/S I, OÖ/S II, T/V I,

¹¹⁶ QB T/V I.

¹¹⁷ QB T/V I.

¹¹⁸ Beispielsweise QB St/K III.

¹¹⁹ QB W 1 I.

¹²⁰ QB W 1 I.

Ohne ersichtlichen Grund wurde einem Moslem die Gebetsmütze weggenommen, es wurden antisemitische Bemerkungen über diese gemacht.¹²¹

Afrikaner berichteten glaubwürdig von vorgefassten Schuldannahmen bei Vernehmungen.¹²²

g. Sprachgebrauch | Verbalinjurien

Regelmäßig kommt es nach Angaben Betroffener bei Festnahmen und Vernehmungen zu verbalen Übergriffen, die Drohungen, Erniedrigungen und dergleichen beinhalten. Eine Auswahl:

„Sollen wir deine grauen Zellen in Bewegung bringen? Am besten hilft a G'nackwatschn'.“¹²³
„Jetzt gib die Sch*** endlich zu oder willst du deine Kollegen schützen, du Trottel?“¹²⁴
„Du Nigger.“¹²⁵
„You have to go to jail anyway.“¹²⁶
„You have to accept that you are guilty.“¹²⁷
„Wenn Du nicht redest, darfst Du auch keinen Anruf machen.“¹²⁸
„Niggers are all dealers.“¹²⁹
„Kofi Annan is the only of your leaders who is not a f***** dealer.“¹³⁰
„Wennst einen Sch*** erzählst, schlag ich dich deppert.“¹³¹
„Halt die Goschen, du sch*** Giftler.“¹³²
„Wir stecken dich in eine Zelle mit Vergewaltigern.“¹³³
„Deine Freundin sperren wir auch ein.“¹³⁴
„Motherf*****“¹³⁵
„Deine Familie werden wir im Auge behalten. Deine Frau holen wir. Zu Deiner Familie fahren wir.“¹³⁶

Ein häufiger Kritikpunkt ist auch die soziale Herabsetzung von Personen durch die Verwendung der Anrede „Du“.¹³⁷

Aus menschenrechtlicher Sicht ist nicht nur die mangelnde Professionalität und die zu Tage tretende Herabsetzung bzw Verächtlichmachung und Beleidigung von Menschen scharf zu kritisieren, vielmehr steht das sich hinter solchen Aussagen verbergende Menschenbild in krassem Widerspruch zum Ansatz, wonach die „Polizei die größte Menschenrechtsschutzorganisation Österreichs ist.

¹²¹ QB W 1 I.

¹²² QB W 1 I.

¹²³ QB T/V III.

¹²⁴ QB T/V III.

¹²⁵ QB W 1 II.

¹²⁶ QB W 1 II.

¹²⁷ QB W 1 II.

¹²⁸ QB W 1 II.

¹²⁹ QB W 1 II.

¹³⁰ QB W 1 II.

¹³¹ QB W 1 II.

¹³² QB W 1 II.

¹³³ QB W 1 II.

¹³⁴ QB W 1 II.

¹³⁵ QB W 1 IV.

¹³⁶ QB W 1 IV.

¹³⁷ Beispielsweise QBe OÖ/S I, OÖ/S II,

Die Kommissionen erinnern auch an die, von der Leitung der Polizei, angeordneten Richtlinien, wonach „Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu unterlassen haben, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes, der Rasse oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung empfunden zu werden.“ Weiters haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes alle Menschen, bei denen dies dem üblichen Umgang entspricht oder die es verlangen, mit „Sie“ anzusprechen. (§ 5 Richtlinien-Verordnung)

h. Einsatz von Waffen | Waffengebrauch

Vereinzelt stoßen die Kommissionen auf Hinweise von unverhältnismäßigem Waffengebrauch:

Drei Jugendliche wurden in Lienz bei einem Einbruch gestellt; es wurde ein Schuss abgefeuert und Pfefferspray eingesetzt. Einer der Jugendlichen gab an, dass ihn einer der Beamten gekannt hätte und der Waffengebrauch daher nicht gerechtfertigt gewesen wäre. Die Beamten bestritten dies.¹³⁸

In Tirol wurde eine Elektroschockwaffe der Marke Taser M 26 eingesetzt, weil die verdächtige Person in die Leistenregion griff, was die Beamten als Bedrohung empfanden, da die Person ein Messer bei sich hatte. Ein daneben stehender Mitarbeiter einer bekannten Nichtregierungsorganisation hat keine solche Bewegung wahrgenommen. Die verdächtige Person wurde drei Mal mit der Elektroschockwaffe beschossen.¹³⁹

In Wien kam die Elektroschockwaffe Marke Taser M 26 mehrfach zum Einsatz, in einem Fall wurde die Person von zwei Geräten abwechselnd und daher fünf Mal beschossen, in einem anderen Fall schien die verdächtige Person, die davonlief, fast eingeholt zu sein, als – aus der Kommission nicht nachvollziehbaren Gründen – die Elektroschockwaffe eingesetzt wurde. Weitere Einsätze waren bekannt gegeben worden.¹⁴⁰

Aus menschenrechtlicher Sicht ist der Einsatz von Waffengebräuchen vor allem auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, um sicherzugehen, dass das gelindeste Mittel angewendet wurde. Je gefährlicher (letal) eine Waffe ist, desto wichtiger ist eine solche Prüfung. Die Nachvollziehbarkeit und Effizienz der Waffengebrauchsprüfungen ist daher unabdingbar. Die Kommissionen drängen auf mehr Transparenz in diesem Bereich.

Die Elektroschockwaffe Marke Taser M 26 ist in Österreich seit dem Jahr 2006 als mindergefährliche Waffe zugelassen. In einer eigenen Stellungnahme zeigte sich die Kommission OLG Wien I insbesondere unter Hinweis auf Studien in Großbritannien und Kanada kritisch, was die umfassende Würdigung des Gefahrenpotenzials der Waffe betrifft. Aus menschenrechtlicher Sicht scheint es geboten, dass die Waffe nicht als „mindergefährlich“ bezeichnet wird, auch nicht als „nicht tödlich“, da dies nachweislich zu einer Falscheinschätzung der Gefährlichkeit führt. Das Spektrum der Risikogruppen bei einem Einsatz mit der Elektroschockwaffe Marke Taser M 26 ist laut internationalen Studien wesentlich weiter zu fassen, als dies in den Gutachten,

¹³⁸ QB T/V IV.

¹³⁹ QB T/V IV.

¹⁴⁰ QB W 1 IV.

die dem Bundesministerium für Inneres als Entscheidungsgrundlage gedient haben sollen, dargestellt wird. Die Kommission OLG Wien I zieht den vorläufigen Schluss, dass diese Waffe wesentlich gefährlicher und letalitätsgeneigter ist, als dies angenommen zu werden scheint.¹⁴¹

i. Großeinsätze

Die Kommissionen beobachten regelmäßig auch Großeinsätze der Polizei bei Razzien, Demonstrationen und größeren Versammlungen. Vor allem Razzien können freilich nur nach vorheriger Verständigung der Kommissionen beobachtet werden, diese Vorabinformation ist in allen Bundesländern suboptimal.¹⁴²

Beobachtete Razzien in Innsbruck („Rotlichtmilieu“¹⁴³, Jugendszene¹⁴⁴) und in der Steiermark¹⁴⁵ verliefen ebenso korrekt und maßhaltend wie zwei weitere Beobachtungen von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Bei Schwerpunktaktionen im Suchtgiftmilieu unterblieb jedoch die Verständigung der Kommissionen regelmäßig.¹⁴⁶

Mehrere Großeinsätze bei Fußballspielen wurden von den Kommissionen als korrekt und professionell eingestuft,¹⁴⁷ gleiches gilt für die Begleitung zahlreicher Demonstrationen österreichweit (Dornbirn;¹⁴⁸ Klagenfurt und Graz,¹⁴⁹ Wien¹⁵⁰ u.a. Auch die Begleitung großer Demonstrationen (zB anlässlich des EU-USA-Gipfels an dem US-Präsident George W. Bush teilnahm) wurde sehr professionell abgewickelt.¹⁵¹

Österreichweit verfolgt die Polizei bei diesen Einsätzen eine deeskalierende Strategie, die eingesetzten BeamtlInnen lassen sich häufig auch durch wiederholte Provokationen einzelner KundgebungsteilnehmerInnen nicht provozieren. Die österreichische Polizei leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Schutz des Grundrechts der Versammlungsfreiheit, diese scheint in aller Regel in allen Bundesländern standardkonform gewährleistet.

Auffällig scheint, dass alle diese, von den Kommissionen fast durchwegs positiv und hoch professionell eingeschätzten Einsätze „unter den Augen der Öffentlichkeit“ stattfinden, während sich Berichte über Übergriffe, Misshandlungen, überschießende Gewalt oder Beschimpfungen auf Bereiche beziehen, in die wenige bis gar keine anderen Personen Einblick haben (Festnahme im kleinen Kreis, Vernehmung, Überführung im Funkwagen etc.).

Dies sollte nach Ansicht der Kommissionen Anlass sein, deutlich mehr Amtshandlungen als bisher unmittelbar per Video und/oder Tonband zu dokumentieren. Diese (in anderen europäischen Staaten durchaus übliche) Methode der Dokumentation verhindert nicht nur Unklarheiten über den Inhalt von Protokollen etc., sie schützt auch BeamtlInnen vor ungerechtfertigten Vorwürfen und könnte nach Ansicht der Kommissionen dazu beitragen, das Handeln aller beteiligten BeamtlInnen noch stärker als bisher professionell und an den Menschenrechten orientiert auszurichten.

¹⁴¹ QB W 1 III, Stellungnahme im Annex des Quartalsberichts.

¹⁴² S. dazu II.3.1.2. Beobachtung der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt.

¹⁴³ QB T/V II.

¹⁴⁴ QB T/V III.

¹⁴⁵ QB St/K IV.

¹⁴⁶ Beispielsweise QB St/K II.

¹⁴⁷ QBe St/K I, St/K IV.

¹⁴⁸ QB T/V IV.

¹⁴⁹ QB St/K I.

¹⁵⁰ QB W 1 IV.

¹⁵¹ QBe W 1 II & W 2 II.

j. Polizeireform, Personal & Belastung der BeamtInnen

In vielen Bundesländern wird den Kommissionen in Polizeiinspektionen über die Veränderungen im Zuge der Polizeireform berichtet. Regelmäßig wird über ein Mehr an Arbeit, inhaltlich wie zeitlich, geklagt. Vielerorts wirkten die BeamtInnen belasteter als im letzten Jahr, häufig wird von 24 Stunden durchgehendem Dienst berichtet, die Leistung von Überstunden sei um 30% gestiegen.¹⁵² In manchen Polizeiinspektionen wäre nach Einschätzung der BeamtInnen eine Aufstockung um 50% erforderlich. Andernorts wurde kritisiert, dass die speziellen Gegebenheiten einer Polizeiinspektion – zB häufige Einsätze in einer nahe gelegenen Institution die mehr als 200 PsychatriepatientInnen betreut – nicht berücksichtigt würden.¹⁵³

Supervision für ExekutivbeamtInnen gibt es nach Wissen der Kommissionen kaum oder gar nicht.

Es gibt nach wie vor Dienststellen, an denen keine BeamtInnen Dienst tun; in einem Fall wurde berichtet, dass die Personendurchsuchungen von Frauen in Ermangelung weiblicher Beamter fallweise von der Putzfrau durchgeführt werden müssen.¹⁵⁴

In einem Gespräch mit einer der Kommissionen meinte ein Beamter: „Ihnen nehm' ich wegen Übermüdung den Führerschein ab und ich fahr im selben Zustand mit 150 mit dem Einsatzwagen über den Gürtel.“

Aus menschenrechtlicher Sicht sind strukturelle Schwierigkeiten, die durch Personalmangel bedingt sind, dann problematisch, wenn sie bzw. ihre Folgen auf die Rechtsunterworfenen durchschlagen. Die Kommissionen verweisen auf die Feststellung des Europäischen Anti-Folter Komitees wonach inadäquate Personalzahlen zu signifikanten Überstunden führen, um ein Minimum an Sicherheit und Abläufen in den Institutionen zu gewährleisten. Solche Zustände, so das Anti-Folter Komitee, können sehr leicht zu einem hohen Maß an Stress und damit frühzeitigem Burn-out führen, was in weiterer Folge negative Konsequenzen für die Institution und damit letztlich auch für die dort angehaltenen Personen nach sich zieht.¹⁵⁵

Die, durch Schicht- und Wechseldienst bedingten, physischen und psychischen Symptome verstärken sich durch eine Mehr an Belastung und Stress und tragen in hohem Maße zu Erkrankungen bei. Eine Gewöhnung an die Auswirkungen von Schicht- und Wechselarbeit ist nicht möglich. Die Folgen können lediglich durch ein Mehr an Freizeit gemildert werden, dies scheint jedoch bei der derzeitigen Belastung, gerade auch durch die stark vermehrten Überstunden, ausgeschlossen.

Die Kommissionen sehen in vielen Bereichen der österreichischen Polizei in einer Personalaufstockung sowie in verpflichtender Supervision eine menschenrechtliche Notwendigkeit. Auch das Angebot für Schulungen in interkultureller Kommunikation sowie zur Vermeidung von und Umgang mit Konflikten sollte stark erweitert werden.

¹⁵² QBe T/V III, W 3 III, W 2 III, W 2 IV, W 1 I.

¹⁵³ QB W 2 III.

¹⁵⁴ QB OÖ/S IV.

¹⁵⁵ CPT/Inf/E (2002) 1 – Rev. 2004, Seite 22, Absatz 26.

IV. Bundespolizei an den Außengrenzen

In der so bezeichneten Zurückweisungszone am Flughafen Schwechat scheinen Mindeststandards einer menschenrechtskonformen Anhaltung nicht eingehalten zu werden. Die Verständigung von Dritten, der Zugang zu Rechtsberatung und die Untersuchung durch eine/n ÄrztIn der Wahl scheinen nicht gewährleistet zu sein. Häufig befinden sich zurückgewiesene Personen alleine in der Zurückweisungszone, was zu einer Quasi-Einzelhaft-Situation führt, die eine psychische Ausnahmesituation erzeugen kann; mangels entsprechender Aufklärung ist die Verunsicherung und die psychische Verletzlichkeit von Menschen in der Zurückweisungszone besonders hoch.

Im Mai verübte ein iranischer Staatsangehöriger einen Selbstmordversuch (weder Beirat noch die zuständige Kommission wurden informiert). Ein chinesisches Ehepaar wurde ohne Beiziehung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin medizinisch untersucht, der Anamnesebogen war mangelhaft ausgefüllt.¹⁵⁶

Im Sondertransitbereich werden auch Personen, die im Zuge des Dublin II Abkommens für das Asylverfahren nach Österreich zurück gebracht werden, ihr Einverständnis vorausgesetzt, mangels anderer Unterkunftsmöglichkeiten untergebracht. Eine Person hat 2006 mindestens zwei Monate dort verbracht. Sowohl die sanitären Bedingungen als auch die Verpflegung wurden von der zuständigen Kommission bemängelt.¹⁵⁷

Bei beiden Bereichen besteht theoretisch die Möglichkeit, dass die dort angehaltenen Personen jederzeit "freiwillig ausreisen". Aus faktischen Gründen ist aber eine sofortige Ausreise in vielen Fällen nicht möglich und die in der Zurückweisungszone aufhältigen Personen haben de facto hinsichtlich ihres Aufenthaltsortes auch keine Wahlmöglichkeit. Die Kommissionen gehen daher davon aus, dass diesen Personen die Mindestrechte von Angehaltenen zukommen müssten. Diese werden jedoch unter Hinweis auf die Ausreisemöglichkeit von den Behörden und dem Bundesministerium für Inneres nicht eingeräumt.

In Hainburg an der Donau wurde von BeamtInnen berichtet, dass durch die hohe Zahl an Personen, die die Grenze illegal überschreiten besonders im Sommer Probleme entstehen. Es kommen ganze Gruppen, unter den Personen finden sich oft hochschwängere Frauen und Kinder. Der Gesundheitszustand der Personen sei oft unklar; auch sei es schwierig, geeignete DolmetscherInnen zu finden.¹⁵⁸

Das Europäische Anti-Folter Komitee schreibt als Standards für Personen in Polizeigewahrsam die drei folgenden Rechte fest: das Recht der betroffenen Person darauf, dass eine dritte Partei ihrer Wahl von der Tatsache ihrer Inhaftierung benachrichtigt wird (Familienmitglied, Freund, Konsulat), das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin und das Recht, um eine Untersuchung durch einen Arzt/einer Ärztin ihrer Wahl zu ersuchen (zusätzlich zu einer etwaigen ärztlichen Untersuchung durch eine von den Polizeibehörden hinzugezogene Ärztin). Diese Rechte sind nach Ansicht des Europäischen Anti-Folter Komitees drei grundlegende Schutzvorkehrungen gegen die Misshandlung inhaftierter Personen; sie sollten sofort von Beginn des Freiheitsentzuges an angewendet werden, ungeachtet seiner Bezeichnung in dem jeweiligen Rechtssystem (Ergreifung, Festnahme, etc.).

Dem Staat obliegt die Aufsichts-/Gewährleistungspflicht gegenüber Personen, die sich in seinem Gewahrsam befinden, die er jedoch im Fall der Zurückweisungszone

¹⁵⁶ Qbe W 3 I & II

¹⁵⁷ QB W 3 I.

¹⁵⁸ QB W 3 III.

nicht ausreichend wahrnimmt bzw. gar nicht wahrnehmen kann – da es sich ja nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres gar nicht um eine Anhaltung handelt. Die Fürsorgepflicht, die der Polizei gegenüber Personen in ihrem Gewahrsam obliegt, umfasst die Verantwortung dafür, ihre Sicherheit und körperliche Unversehrtheit zu garantieren..

Keiner der genannten Standards des Europäischen Anti-Folter Komitees erscheint beim Aufenthalt in der Zurückweisungszone gewahrt.

Ein längerer Aufenthalt in der Zurückweisungszone kann menschenrechtlich (Art 5 EMRK, Recht auf persönliche Freiheit) problematisch werden, wenn er darauf zurückzuführen ist, dass den dort Aufhältigen die Mittel fehlen, aus dieser Zone (und zugleich aus Österreich) auszureisen, weil dieser Aufenthalt dann de facto nicht mehr jederzeit freiwillig beendet werden kann.

V. Polizeianhaltezentren / Schubhaft

a. Intensität des Freiheitsentzugs | Offener Vollzug | Haftstand

Das Inkrafttreten des Fremdenrechtspakets führte in fast allen Polizeianhaltezentren zu einem **signifikanten** Anstieg der angehaltenen Personen. In fast allen betroffenen Polizeianhaltezentren blieb in der Beobachtung der Kommissionen zumindest in den ersten Monaten des Jahres der Personalstand unverändert, strukturelle Überlastungen waren daher nicht zu übersehen. Stellvertretend seien die Belagszahlen der Polizeianhaltezentren Graz & Klagenfurt angeführt:

	März 2005	März 2006	Mai 2005	Mai 2006
PAZ Graz gesamt	55	76	52	73
PAZ Graz Personen in Schubhaft	25	60	30	51
PAZ Klagenfurt gesamt	48	68	46	58
PAZ Klagenfurt Personen in Schubhaft	22	52	30	46

An der Situation in den Polizeianhaltezentren hat sich im abgelaufenen Jahr de facto nichts geändert.¹⁵⁹ In zwei dieser Zentren wurde teilweise der offene Vollzug eingeführt, in einem Großteil der Zentren werden Personen jedoch in Bedingungen, die von einer Strafhaft nicht wirklich zu unterscheiden sind bzw fallweise unter das Niveau einer Strafhaft fallen, angehalten. Mit dem PAZ Rossauer Lände in Wien wurde allerdings eines der größten PAZ Österreichs unter hohem Mittelaufwand renoviert, was die hygienischen und baulichen Bedingungen der Anhaltung verbessert hat.

Menschen, die derzeit zwecks Sicherung der Abschiebung in Schubhaft genommen werden, bleibt gerade die Vorbereitung vor Ort und auch die im Zielland fast gänzlich verwehrt. Erschwerend kommt hinzu, dass fast alle diese Menschen 23 Stunden pro Tag in einer Mehrpersonenzelle eingesperrt werden.

Sie haben nach wie vor keine nennenswerte Beschäftigung.

Das Angebot von geeignetem Lesestoff variiert stark. Kontakt nach Außen können sie nur unter starken Einschränkungen haben.¹⁶⁰ Laut Hausordnung dürfen Menschen, die in Schubhaft angehalten werden, ein Mal pro Woche telefonieren; jede Erweiterung dieses Rechts stellt eine Kulanz seitens der BeamtInnen dar.

In vielen Polizeianhaltezentren können Menschen – auch auf Grund des Personalmangels – nur drei Mal die Woche duschen.¹⁶¹ In der Hitzeperiode des Sommers 2006 führte dies mitunter zu unhygienischen Zuständen. Ein weiteres Problem ist in einigen Polizeianhaltezentren die Versorgung mit ausreichender, abwechslungsreicher und va abwechslungsreicher vegetarischer Kost. Auch die Einhaltung religiöser Speisegesetze wird mancherorts in Zweifel gezogen bzw. nicht garantiert.¹⁶²

Erschwerend kommt hinzu, dass viele Personen, die angehalten werden, zu wenig über die Gründe ihrer Anhaltung und auch das weitere Procedere wissen. Von Behördenseite wird betont, dass die zuständigen Stellen regelmäßig mit den angehaltenen Personen sprechen. Die Kommissionen beobachten regelmäßig, dass mangels Dolmetschung und auch mangels adäquater Erklärungen ein durchgängiges Informationsdefizit besteht.

¹⁵⁹ Vergleiche insbesondere den Bericht der Kommissionen für das Jahr 2005.

¹⁶⁰ QBe T/V I, T/V III (leichte Verbesserung), St/K I, III, IV.

¹⁶¹ Beispielsweise QBe T/V I & W 1 III.

¹⁶² Beispielsweise QBe T/V IV, W 1 III & IV.

Ein besonders großes Problem ist die Information von so bezeichneten Gasthäftlingen, das sind Menschen, die in einem Polizeianhaltezentrum eines anderen Bundeslands angehalten werden und daher von den BeamtInnen der zuständigen Behörde weit entfernt sind. Tendenziell sind diese Menschen noch schlechter über ihre Lage informiert, als dies der schlecht informierte Durchschnitt der angehaltenen Personen ist.

Personen, die in Schubhaft angehalten werden, denen es regelmäßig zugleich an Sprach- und Rechtskenntnissen ebenso mangelt wie an finanziellen Mitteln, haben sehr häufig de facto keinen Zugang zu adäquatem Rechtsschutz.

Noch problematischer als in den Vorjahren wurde die (2006 gehäufte) Anhaltung von Menschen, die infolge traumatischer Erlebnisse oder auch aus anderen Gründen psychisch belastet sind. Neben der Gefahr von Retraumatisierung durch die Konfrontation mit uniformierten Personen sind die Bedingungen in den meisten Polizeianhaltezentren nicht dazu angetan, die psychische Integrität dieser Menschen zu gewährleisten.

Menschenrechtlich besonders problematisch ist die regelmäßige Anhaltung von minderjährigen Personen. Der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Menschen wird durch eine Anhaltung in Schubhaft jedenfalls nicht Genüge getan, dies ist aufgrund der sachlichen und personellen Ausstattung in den Polizeianhaltezentren auch strukturell nicht möglich. Die Würdigung etwaiger „gelinderer Mittel“ (zB Meldeauflagen) scheint nach den Beobachtungen der Kommissionen nicht entsprechend.

Auch für Frauen, die in Schubhaft angehalten werden, ist eine adäquate Unterbringung – inklusive eigener Abteilung, Betreuung durch Beamtinnen – nicht überall gewährleistet. In Tirol wurde trotz der Kritik des Europäischen Anti-Folter Komitees der Frauentrakt des Polizeianhaltezenters in Innsbruck als einziger Teil nicht renoviert.¹⁶³ Beispielsweise sei auch die Beobachtung einer Kommission, wonach die Kontaktaufnahme zwischen Beamten und einer Frau, die in Schubhaft angehalten wurde, bereits den Grad einer Belästigung erreicht hat, angeführt.¹⁶⁴

Das Recht auf Privat- und Familienleben, (demzufolge Ehepaare oder Eltern mit Kindern gemeinsam angehalten werden sollten), ist nicht garantiert. Gemäß § 4 Abs 3 Anhalteordnung sind Männer und Frauen getrennt anzuhalten.

Problematisch waren auch folgende Beobachtungen: im Polizeianhaltezentrum Salzburg werden Gerichtshäftlinge – entgegen einem entsprechenden Erlass – angehalten, sich bis auf die Unterwäsche zu entkleiden.¹⁶⁵ In Einzelfällen – vgl. den Fall eines vorgeblich „besonders gefährlichen Häftlings“¹⁶⁶ – kommt es zu nicht nachvollziehbaren besonders starken Einschränkungen des Kontakts nach außen und anderer Haftstandards, ohne dass diese gerichtlich verfügt wären.

In menschenrechtlicher Sicht hat sich die Situation von Personen, die in Schubhaft angehalten wurden, im Jahr 2006 eher noch weiter verschlechtert. Die Intensität des Freiheitsentzugs, der zT krasse Mangel an Information, adäquater Beschäftigung, Bewegung, Kontakt nach außen, ja sogar Hygiene und adäquater Nahrung sind dem Haftzweck (Beendigung des unrechtmäßigen Aufenthaltes in Österreich, somit aber einer bloßen Verwaltungsübertretung) in keiner Weise angemessen; die Tatsache, dass die Anhaltebedingungen für Menschen, die in Schubhaft angehalten werden, damit deutlich schlechter sind als für den größten Teil der Strafgefangenen in Österreich stellt eine der gravierendsten menschenrechtlichen Mängel dar. Unter den derzeitigen Umständen ist insbesondere die Anhaltung von besonders verletzlichen Gruppen

¹⁶³ QBe T/V.

¹⁶⁴ QB OÖ/S II.

¹⁶⁵ QB OÖ/S III.

¹⁶⁶ QBe W 1 IV & W 2 IV.

(Frauen, Traumatisierte und Minderjährige) ohne dauernde Verletzung von Menschenrechten eigentlich nicht möglich.

Die Kommissionen kritisieren diesen Umstand seit Jahren; auch das Europäische Anti-Folter Komitee kritisierte das Regime nach seinem Besuch 2005 scharf. Dringend nötige Verbesserungen blieben auch im Jahr 2006 vereinzelt und zumeist marginal.

Die völlige Neuausrichtung der Anhaltung in Schubhaft (einschließlich der Errichtung geeigneter Räumlichkeiten anstelle der bisher verwendeten Gefängnisse, die nur den Zweck eines verschärften Strafvollzugs erfüllen können, sowie der notwendigen Ausstattung mit geschultem Personal) scheint den Kommissionen eine der dringlichsten Aufgaben zu sein.

b. Medizinische Versorgung

Es gibt – gerade auch bedingt durch Ressourcenknappheit – grobe strukturelle Mängel in der medizinischen und gesundheitlichen Versorgung von Menschen, die in Schubhaft angehalten werden. Die Schwierigkeiten insbesondere von psychisch kranken, chronisch kranken Menschen und auch von Menschen, die während der Schubhaft in Hungerstreik treten, zeigen die Mängel in dramatischer Weise auf. Der Umgang mit Menschen, die **im** Hungerstreik sind ist in den größeren Polizeianhaltezentren von einer tendenziellen Voreingenommenheit geprägt, wonach die Betroffenen aus schikanösen Absichten gegenüber den BeamtInnen ‚Probleme‘ machen. Mancherorts beobachten die Kommissionen die Entstehung einer Subkultur, in der Erkrankungen gar nicht mehr wahrgenommen werden können.

Die tendenzielle Überlastung des Personals führt regelmäßig dazu, dass Personen die nicht oder nicht ausreichend ausgebildet sind, mit der Ausgabe von Medikamenten oder anderen medizinischen Tätigkeiten betraut werden.¹⁶⁷ Die Kommission Oberösterreich-Salzburg und die Kommission OLG Wien I sahen sich veranlasst, die alarmierenden Zustände in zwei Dringlichkeitsberichten zu problematisieren.

Sinnbild der momentanen Situation ist eine Person die in Schubhaft angehalten wurde, die auf Grund starker Schmerzen im Sprunggelenk nicht mehr gehen konnte. Da die Ärztin/der Arzt nicht in die Zelle kommen konnte oder wollte, wurde die Person schließlich von Zellengenossen – vor den Augen des Wachpersonals – auf einer Holzpritsche ein Stockwerk tiefer ins Sanitätszimmer gebracht. Dieselbe Person erhielt regelmäßig keine Medikamente, da sie nicht zur Tür kommen konnte, um diese vom Sanitäter entgegen zu nehmen. Eine Ausgabe über Zellengenossen ist den Sanitätern nicht erlaubt, letztere wollten aus Sicherheitsüberlegungen die Zelle nicht allein betreten, für die Beiziehung weiterer Beamter war das Personal zu knapp. In der Dokumentation zu diesem Häftling fand die Kommission schließlich den regelmäßigen Vermerk „[Medikamenten] Annahme verweigert“.¹⁶⁸

Die medizinische Versorgung von Personen, die in Polizeianhaltezentren in Schubhaft angehalten werden, ist weiterhin als mangelhaft zu bezeichnen, das System scheint über weite Strecken strukturell überfordert, Ressourcenmängel werden überdeutlich und führen zur Gefahr, dass die Haft an sich zu einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes beiträgt.

¹⁶⁷ QBe OÖ/S I.

¹⁶⁸ Siehe Dringlichkeitsbericht Kommission OLG Wien 1.

i. Personen, die in Hungerstreik treten

Besonders problematisch ist auch der Umgang mit Personen, die im Hungerstreik sind, die zwar regelmäßig untersucht werden dürften, jedoch quasi im Akkord abgefertigt werden; daher bleibt neben der Feststellung von wenigen Parametern (Blutzucker, Harnwerte, Blutdruck) kein Platz für ein Eingehen auf den Menschen selbst. Sehr häufig beobachten die Kommissionen Menschen, die durch eine Vorerkrankung stärker belastet sind, ohne dass dies entsprechend gewürdigt würde. Auch werden psychische Probleme, die im Zusammenhang mit Hungerstreik auftreten, nicht ehestmöglich erfasst und adäquat behandelt. Wiewohl es eine Information über die Konsequenzen von Hungerstreik gibt – ein eigenes Informationsblatt muss von Personen, die in Hungerstreik treten, am ersten Tag unterzeichnet werden – scheint die besonders wichtige Information über die Gefahren eines simultanen Hunger- und Durststreiks regelmäßig nicht oder nicht ausreichend deutlich weitergegeben bzw. verstanden zu werden.

Eine Zwangsernährung von Menschen, die in Schubhaft hungerstreiken und deren Abschiebung unmittelbar bevorsteht, in der Krankenabteilung der Justizanstalt Josefstadt hat nach Beobachtungen der Kommissionen nicht stattgefunden. Mehrfach wurden Menschen, die in Schubhaft angehalten wurden, gemäß der Bestimmung des Fremdenrechts zur so bezeichneten ‚Heilbehandlung‘ in die Justizanstalt Josefstadt gebracht. Es dürften dies insgesamt mehr als 30 Personen gewesen sein. Laut Behörden haben alle bis auf eine Person wieder zu essen begonnen. Nach den Beobachtungen der beiden Kommissionen in Wien hat auch der vergleichsweise menschlichere Umgang mit Häftlingen in der Justizanstalt Josefstadt dazu beigetragen. Sämtliche Personen dürften danach rasch abgeschoben worden sein.

Eine Zwangsernährung von Menschen, die in Schubhaft angehalten werden wäre weder medizin-ethisch noch menschenrechtlich vertretbar, die Kommissionen begrüßen daher, dass sie unterbleibt, halten sie aber auch im Licht der aktuellen Rechtslage für unzulässig. Die Tatsache, dass die wesentlich menschlichere Umgebung und der Umgang mit diesen Häftlingen in der Sonderkrankenanstalt der Justizanstalt Josefstadt in fast allen Fällen ausgereicht hat, Häftlinge von dieser Form der (zT schwer gesundheitsschädlichen) Form der Selbstbeschädigung abzubringen, wirft nach Ansicht der Kommissionen ein weiteres Schlaglicht auf die völlig mangelhaften Möglichkeiten und Ressourcen der medizinischen und psychologischen Betreuung in den Polizeianhaltezentren.

ii. Einzelfall: Herr D.¹⁶⁹

Höchstproblematisch war der Umgang mit Herrn D., einem indischen Staatsangehörigen, der in Hungerstreik trat und zur Sicherung der Abschiebung in die Justizanstalt Josefstadt gebracht wurde. Er begann dort zu essen, woraufhin am nächsten (!) Tag die Abschiebung begann. Herr D. verletzte sich dabei selbst und musste spitwärtsärztlich versorgt werden. Herr D. wurde später infolge des Hungerstreiks wegen Haftunfähigkeit aus der Schubhaft entlassen und wenige Wochen später wieder in Schubhaft genommen, woraufhin eine weitere Abschiebung in Gang gesetzt wurde. Diese wurde, auf Grund des ersten Abschiebeversuchs als ‚Problemabschiebung‘ eingestuft und wurde auf Intervention der Kommission OLG Wien II abgebrochen.

Die zuständige Kommission II hält in ihrer menschenrechtlichen Beurteilung fest, dass die Tatsache, dass die betreffende Person wieder ein wenig isst und trinkt, noch lange nicht bedeutet, dass sie die psychischen und physischen Strapazen einer Abschiebung

¹⁶⁹ Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 2.

problemlos überstehen kann. Der vorliegende Fall zeigt ein systematisches und menschenrechtlich gravierendes Problem der bürokratischen Bearbeitung und Entscheidung der Lebenssituation Fremder im Rahmen des derzeitigen fremdenrechtlichen Regimes in Österreich auf: Keine der im Falle des Herrn D. involvierten Behörden fühlte sich wirklich zuständig und bereit, die Gesamtverantwortung für eine selbst von einigen befragten BeamtInnen als inhuman erachtete Entscheidung zu übernehmen. Die Verantwortung wurde in der mehrfach unterbrochenen Entscheidungskette auf andere geschoben.

Den meisten Entscheidungsträgern schienen auch nur Teilinformationen aus dem Akt zur Verfügung zu stehen. Diese bürokratische Segmentierung der Aufgabenwahrnehmung und der Entscheidungspraxis, in der selbst die Erfüllung medizinischer Aufgaben instrumentell eingebunden wird, führt zu einem System, das von Max Weber als "Bürokratische Maschine" und von Johan Galtung präzise als "Strukturelle Gewalt" beschrieben wird. Es soll an dieser Stelle daran erinnert werden, dass diese Struktur der "Problemverarbeitung" insbesondere in totalitären Systeme ihre Perfektion gefunden hat.

iii. Einzelfall: Herr A.¹⁷⁰

Auch Herr A. wurde nach längerem Hungerstreik in Schubhaft in die Justizanstalt Josefstadt verlegt. Auf Grund der Zusicherung einer diplomatischen Vertretungsbehörde eines Drittstaates, bei der Herr A. angeblich zugesagt hatte, freiwillig ausreisen zu wollen, wurde seine Abschiebung in die Wege geleitet. Herr A. wurde (bei einem Ausgangsgewicht von 70 kg) mit einem Gewicht von knapp über 50 kg bei der zuständigen Botschaft vorstellig. Dort wurde die Ausstellung des Heimreisezertifikats verweigert, nach Aussagen des Herrn A., weil „einem Halbtoten keines ausgestellt würde“.¹⁷¹ Am Tag seiner Entlassung aus der Justizanstalt Josefstadt soll Herr A. laut eigenen Angaben nur von einer Krankenschwester betreut worden sein, er wurde mit knapp unter 48 kg auf die Straße entlassen. Zuvor soll er unterschrieben haben, dass er das Land freiwillig verlassen werde. Auf der Straße kollabierte er und wurde von einem Freund, den er vorher verständigt hatte, aufgelesen. Später kollabierte er abermals und musste drei Tage auf der Intensivstation betreut werden. Der Arzt einer der Kommissionen stellt pathologische Werte und schwere Folgen des Hungerstreiks bei der Einlieferung fest.

Die zuständigen Kommissionen – OLG Wien I & II – stellten in einem Dringlichkeitsbericht fest, dass das Regime des § 78 Abs 6 FPG („Heilbehandlung“) völlig versagt hatte. Die Strukturen waren nicht darauf vorbereitet, dass eine Person den Hungerstreik in der Justizanstalt Josefstadt nicht beendet. Trotz des Verlusts von 30% des Körpergewichts reagierte keine der involvierten Stellen. Die Entlassung auf die Straße stellt eine gröbliche Verletzung der menschenrechtlich gebotenen Gewährleistungspflicht für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der angehaltenen Person dar. Die Anhaltung war offensichtlich unverhältnismäßig lang; die Einwilligungsfähigkeit des Herrn A. im Zeitpunkt der Entlassung – ‚Erklärung‘ das Land freiwillig verlassen zu wollen – wurden von den Kommissionen massiv in Frage gestellt.

iv. Personen, die psychisch krank sind

Wiewohl in einem Polizeianhaltezentrum (Innsbruck) nun endlich eine Psychiaterin regelmäßig Dienst tut, fehlt diese Expertise noch in mehreren Polizeianhaltezentren. Die generelle Situation für psychisch kranke Menschen, die in Schubhaft angehalten werden, scheint im vergangenen Jahr entschieden schlechter geworden zu sein. Neben der inadäquaten Betreuung von traumatisierten Personen fiel auch der mangelhafte Umgang mit Selbstverletzungen und Suizidankündigungen wie auch –versuchen negativ auf. Auch hier

¹⁷⁰ Dringlichkeitsbericht der Kommissionen OLG Wien 1 & 2.

¹⁷¹ Originalzitat: „They said they cannot issue a travel certificate for a half-dead man.“

beobachten die Kommissionen Tendenzen einer Subkultur, in der Warnsignale nicht gesehen werden können, weil die Wahrnehmungsschwelle durch Voreingenommenheit und Vorverurteilungen bereits massiv verzerrt ist.¹⁷²

Die Kommissionen sind besorgt, dass Österreich seiner Verpflichtung, auch die psychische Gesundheit von Häftlingen zu erhalten, in den Polizeianhaltezentren aus strukturellen Gründen nicht oder nur mangelhaft nachkommt bzw. nachkommen kann. Eine Ausweitung der psychologischen Betreuung scheint dringend geboten, insb. dann, wenn weiterhin Menschen ungeachtet einer auch gutachterlich festgestellten Traumatisierung angehalten werden sollen.

c. Umgang mit Personen, die in Schubhaft angehalten werden

Regelmäßig werden BeamtInnen gegenüber den Kommissionen als engagiert und menschlich gelobt, jedoch kommt es auch zu teilweise massiven Beschwerden über den Umgangston. Einmal wurde übereinstimmend berichtet, dass eine Beamtin die angehaltenen Personen bewusst provoziere, häufig wird auch die Verwendung der Anrede mit „Du“ berichtet.¹⁷³

Eine Kommission wurde Ohrenzeugin der Aussage eines Beamten „*Ich spreche kein Englisch, wir sind da in Österreich, hier wird deutsch gesprochen.*“ Dies nachdem der Betroffene, dessen erste Sprache nicht deutsch ist, eine Anweisung des Beamten offensichtlich nicht verstanden hatte.¹⁷⁴

Menschen, die in Schubhaft angehalten werden sind – wegen ihres Mangels an Sprachkenntnis, Rechtskenntnis, Kontakt nach Außen, aber auch wegen regelmäßiger Unkenntnis über ihre Situation – häufig in einer noch belastenderen Situation als Strafgefangene. Gerade ihnen gegenüber sollten Aufsichtsorgane einen respektvollen, ihre Situation und Kultur berücksichtigenden Ton verwenden, scheinen dazu jedoch nach den Beobachtungen der Kommissionen (häufig auch wegen Überlastung) nicht in der Lage zu sein.

d. Misshandlungen & Waffengebräuche in den Polizeianhaltezentren

Gegenüber den Kommissionen wurden mehrere Misshandlungsvorwürfe in den Polizeianhaltezentren erhoben, nicht alle waren zu verifizieren.

Im Polizeianhaltezentrum Eisenstadt II gab eine angehaltene Person an, von der Polizei zusammengeschlagen worden zu sein. Auch Zellengenossen berichteten von Rötungen und blauen Flecken. Der Betroffene gab an, unter Herzbeschwerden, Spannungs- und Angstzuständen zu leiden, die sich an einem Tag wieder verstärkt zeigten. Deshalb wollte er mit dem Kommandanten sprechen. Er verlangte nach einem Arzt und nach einem Psychiater. Beide Wünsche wurden nicht erfüllt. Daher schnitt er sich mit einer Rasierklinge am rechten Unterarm; worauf seine Zellengenossen gegen die Tür trommelten, um Hilfe zu holen und einen Arzt zu verlangen. Statt des Arztes kam ein Beamter mit Vollvisierhelm, zertrümmerte ihn brutal aus der Zelle und schlug mit dem Stock auf Stirn und Rücken. Auch Schläge mit den Händen und Fußtritte habe er abbekommen. Danach sei ein Arzt gekommen und habe die Wunde, die später im Spital genäht wurde, versorgt. Es wurden keine Photos gemacht, die Verletzungen wurden nicht dokumentiert. In weiterer Folge wurden Niederschriften wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt aufgenommen. Der Betroffene wurde als „Beschuldigter“ zur Niederschrift gebeten, die von jenem

¹⁷² QBe St/K I, II & IV, W 3 II & IV, W 2 II & IV, W 1 II, OÖ/S II.

¹⁷³ QBe W 3 II, W 1 II.

¹⁷⁴ QBe W 1 II.

Beamten durchgeführt wurde, der in den Vorfall aktiv involviert war; der Betroffene gab an, dass die Niederschrift nicht vollständig sei.¹⁷⁵

In einem anderen Fall wurde vom Versuch, eine angehaltene Person im Polizeianhaltezentrum Eisenstadt zu schlagen, berichtet; ein anderer Beamter hätte dies verhindert.¹⁷⁶

Im Polizeianhaltezentrum Graz wurde die Elektroschockwaffe Marke Taser M 26 bei der Verlegung einer in Schubhaft angehaltenen Person eingesetzt. Angeblich hatte die Person mit einer 5 cm langen Spaxschraube Widerstand gegen die Verlegung in ein anderes Polizeianhaltezentrum geleistet. Die vier anwesenden Beamten wendeten den Elektroschock zwei Mal an, um den Widerstand zu brechen. Die Kommission Steiermark-Kärnten war von der Verhältnismäßigkeit des Einsatzes nicht überzeugt; auch wurde die Amtsärztin erst nach dem Einsatz hinzugezogen, wiewohl es sich um einen planbaren Einsatz iSd einschlägigen Erlasses gehandelt haben dürfte.¹⁷⁷

e. Anhaltung von Personen in Einzelhaft | Sicherungshaft

Die Sicherungszellen („Gummizellen“) in einigen Polizeianhaltezentren fielen wegen mangelhafter Ausstattung auf – va völlig unzureichende Belüftung – aber auch wegen schlechter Dokumentation über die Aufenthaltsdauer von dort angehaltenen Personen.¹⁷⁸

Im Polizeianhaltezentrum Wels wurde eine Person über Wochen (!) in einer Sicherungszelle festgehalten.¹⁷⁹

In den Wiener Polizeianhaltezentren fiel vor allem die relativ lange Anhaltung einer Person auf, bei der als einziger Grund für die Disziplinierung eine Bestimmung aus dem Strafgesetzbuch angeführt wurde: Widerstand gegen die Staatsgewalt. Diese Person, Herr J., war zuvor, wie in einem Strafverfahren dokumentiert wurde, von Beamten der BPD Wien schwer misshandelt (nach Einschätzung des Menschenrechtsbeirates: gefoltert) worden. In der Art und Weise wie Herr J. nach seiner Wiedereinlieferung im Polizeianhaltezentrum Wien behandelt – bzw. nicht behandelt – wurde, traten grobe strukturelle Mängel zu Tage:

Herr J. wurde zunächst wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt „diszipliniert“ und als aggressiv dargestellt. Sein Zugang zu Haftstandards – umfassende medizinische Versorgung und Kontakt nach Außen – wurden ihm zunächst völlig verweigert. Die Einzelhaft wurde selbst dann nicht aufgehoben, als die Suspendierung gegen die verdächtigen Beamten bereits ausgesprochen war. Auffallend scheint, dass in dieser Zeit die Unschuldsvermutung für die verdächtigen Beamten betont wurde, jedoch für Herrn J. negiert wurde. Auch von amtsärztlicher Seite wurden die Angaben des Herrn J. betreffend seine Misshandlung nicht ernst genommen.¹⁸⁰

Die zuständige Kommission OLG Wien II kritisierte neben der Fortführung der Anhaltung des Herrn J. trotz der massiven Misshandlungsvorwürfe auch dessen Ausführung in Begleitung von vier Beamten der COBRA nach Innsbruck, um dort von einer Psychiaterin begutachtet zu werden. Die Ausführung durch Beamte stellte ein

¹⁷⁵ QB W 3 III.

¹⁷⁶ QB W 2 II.

¹⁷⁷ QB St/K IV.

¹⁷⁸ QBe OÖ/S I, II & IV, St/K I & II, W 2 IV, W 1 IV.

¹⁷⁹ QB OÖ/S I.

¹⁸⁰ S. dazu Empfehlungen des MRB I.6.3. und Dringlichkeitsberichte der Kms. II.3.2.2.

erhebliches Risiko für eine Retraumatisierung dar. Es war nicht einsichtig, warum für eine psychiatrische Begutachtung kein geographisch näher gelegener Facharzt/Fachärztin aufgesucht werden konnte. Die Kommission OLG Wien II kritisierte auch die im Gutachten gemachten Feststellungen, wonach eine Abschiebung des Herrn J. zu befürworten sei. Hatte doch nur wenige Wochen zuvor ein Facharzt eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert und den neuerlichen Versuch der Abschiebung wegen einer möglichen Retraumatisierung für nicht vorstellbar eingeschätzt.

Anhang 2: Evaluierung 2006

- **Evaluierung 2006**

Im April 2004 hat der Menschenrechtsbeirat im Rahmen seines – aus Anlass des Todes von Cheibani Wague erstellten – Berichtes „**Einsatz polizeilicher Befehls- und Zwangsgewalt – Risikominimierung in Problemsituationen**“ 12 Empfehlungen verabschiedet. Im Juli 2004 folgten aus dem Bericht „**Reaktion auf behauptete Menschenrechtsverletzungen**“ zwei weitere Empfehlungen.

Ende 2005 hat der Beirat diese Empfehlungen einer ersten Evaluierung ihres Umsetzungsstandes unterzogen, wozu an das BMI eine Liste von Fragen zu den erfolgten Umsetzungsschritten herangetragen wurde. Die Auswertung dieses Berichts des BMI ergab, dass zu diesem Zeitpunkt ein beträchtlicher Teil der Empfehlungen als „überwiegend nicht umgesetzt“ zu bewerten war. Der Beirat relativierte dies durch die erst verhältnismäßig kurze Zeitspanne seit Verabschiedung der Empfehlungen und die im selben Zeitraum vorgenommene umfangreiche und vorrangige Umorganisation und Reform der Sicherheitsexekutive. Aus diesem Grund stellte er für die Jahreswende 2006/2007 eine neuerliche Evaluierung in Aussicht und sprach gleichzeitig die Erwartung aus, dass in dieser Zeit konkretere Umsetzungsschritte unternommen würden.

Aufgrund dieser Ankündigung des Beirates hat das Büro des MRB im November 2006 und – nach weiteren Anfragen der Geschäftsstelle – im Jänner 2007 Informationen zum aktuellen Umsetzungsstand eingeholt.

Im Vergleich zu der bei früheren Evaluierungsrunden gehandhabten Methodik, neben Anfragen an das Ministerium auch die Wahrnehmungen der Kommissionen aus ihrer Tätigkeit und ggf. auch der Schubhaftbetreuungsorganisationen in die Bewertung einzubeziehen, ist bei den Empfehlungen des Themenkreises „Prävention und Reaktion“ darauf zu verweisen, dass sie zum größten Teil auf den Bereich der Aus- und Fortbildung von BeamtInnen abzielen. Der Schwerpunkt der Umsetzung liegt daher im Bereich der erlassmäßigen Regelung, der Initiierung von Gesprächen, der Durchführung von Projekten und der personellen Aufstockung. Auswirkungen auf die tägliche Praxis der BeamtInnen lassen sich daher überhaupt erst längerfristig beurteilen. Da die Kommissionen und NGOs aufgrund der Ausrichtung der Empfehlungen nicht in dieser Evaluierungsrunde eingebunden wurden, stellen die Rückmeldungen des BMI somit die einzige Informationsquelle der Arbeitsgruppe zu den getroffenen Umsetzungsmaßnahmen dar.

- **Bewertung des Umsetzungsstandes**

Der Evaluierung liegen die folgenden Bewertungskategorien zu Grunde:

Umgesetzt: aus der Sicht des Beirates wurden seitens des BMI die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung gesetzt und finden auch in der Praxis Berücksichtigung.

Überwiegend umgesetzt: aus der Sicht des MRB wurden seitens des BMI die erforderlichen Maßnahmen zum überwiegenden Teil gesetzt, in der Praxis beispielsweise wurden allerdings noch Umsetzungsmängel geortet.

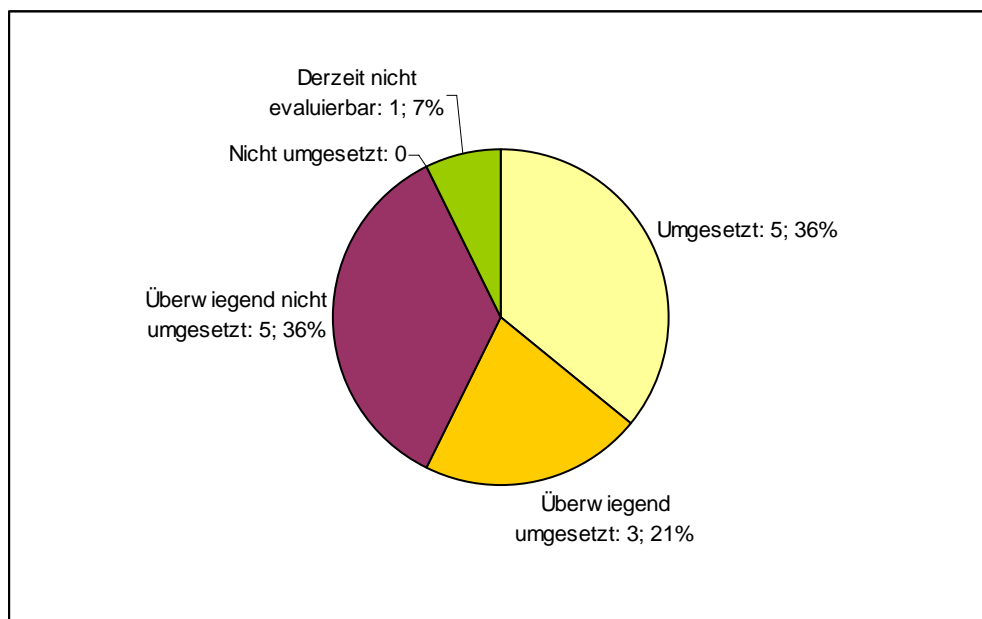
Überwiegend nicht umgesetzt: aus der Sicht des MRB wurden seitens des BMI die erforderlichen Maßnahmen lediglich zu einem geringen Teil gesetzt.

Nicht umgesetzt: aus der Sicht des MRB wurden seitens des BMI nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung gesetzt.

Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass die Bewertung des Umsetzungsstandes der Empfehlungen immer nur eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Erhebungen und auf Basis der vorliegenden Informationen darstellt und daher weder Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Endgültigkeit erhebt. Es ist daher möglich, dass in der Zwischenzeit Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen ergriffen wurden und in der Bewertung noch keinen Niederschlag gefunden haben.

Umsetzungsstand der Empfehlungen der Berichte „Einsatz polizeilicher Befehls- und Zwangsgewalt – Risikominimierung in Problemsituationen“ und „Reaktion auf behauptete Menschenrechtsverletzungen“

Die genaue Übersicht über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen und die Erwägungen des Beirates zu seiner Bewertung finden sich auf den nächsten Seiten, überblicksmäßig ergibt sich folgendes Bild:



Positiv ist zu vermerken, dass nunmehr – verglichen zur ersten Evaluierung des Umsetzungsstandes vor einem Jahr – deutlich mehr Empfehlungen als „umgesetzt“ bzw. „überwiegend umgesetzt“ bewertet werden können. So ist mittlerweile der Schulungserlass zum lagebedingten Erstickungstod in Kraft getreten und auch das entsprechende Schulungsvideo steht nach einigen Verzögerungen in Verwendung. Das Einsatztraining ist nun nach längeren Verschiebungen auch für den Bereich des LPK Wien angelaufen. Eine personelle Aufstockung des Psychologischen Dienstes der SIAK ist erfolgt und es wurden Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz und Inanspruchnahme der Betreuung nach belastenden Ereignissen gesetzt. Eine Neuausbildung von BetreuerInnen ist im Laufen und ein Seminarkonzept zum Umgang mit psychisch erkrankten Menschen in Ausarbeitung.

Weiters wurden die ADL-Trainings um einen Tag verlängert, dieser ist dem Thema Sprachgebrauch gewidmet.

Umgekehrt lassen manche Antworten des BMI zum Umsetzungsstand den Schluss zu, dass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den Empfehlungen bzw. Erwägungen des Beirates (vgl. beispielsweise die Empfehlungen Nr. 256, 257, 262 und 271) nicht stattgefunden hat. Zu einigen Empfehlungen ersucht der Beirat das BMI daher um Fortführung der Diskussion bzw. über weitere Umsetzungsschritte am Laufenden gehalten zu werden.

Wie bereits festgehalten, werden die genannten Schulungsmaßnahmen vor allem längerfristig Wirkung zeigen. Der Menschenrechtsbeirat verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, dass Todesfälle wie jener von Cheibani Wague aber jedenfalls der Vergangenheit angehören.

PRÄVENTION und REAKTION

Empfehlungen des MRB aus den Berichten „Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt – Risikominimierung in Problemsituationen“ und „Reaktion auf behauptete Menschenrechtsverletzungen“

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand (Evaluierungsdatum)	Anmerkung
253 (1)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die für das neue Einsatztrainingskonzept vorgesehenen Fortbildungsstunden pro Jahr und Beamter/Beamtin zumindest im ursprünglich geplanten Ausmaß beizubehalten. Das Ziel, mit den Schulungen in einem angemessenen Zeitraum sämtliche ExekutivbeamtInnen zu erreichen sollte mit Nachdruck verfolgt werden. Um die Handlungsabläufe zu festigen erachtet es der Menschenrechtsbeirat weiters als notwendig, die Schulungen in angemessenen Abständen zu wiederholen.	Überwiegend umgesetzt (01/2007)	<p><u>Begründung:</u> Die Reduktion der ursprünglich veranschlagten 24 auf 20 Ausbildungsstunden pro Beamter/Jahr wird vom BMI mit einem Kompromiss zwischen zu leistender Außendienstpräsenz und bestehendem Ausbildungsbedarf begründet. Derzeit ist keine Steigerung der Stundenanzahl angedacht.</p> <p>Nach einigen Verzögerungen ist das Einsatztraining mit 27.02.2006 nun auch für den Bereich des LPK Wien angelaufen. Mit der seit 2003 bestehenden Schulung „Interaktives Szenarientraining“ werden nunmehr insgesamt rund 70% aller ExekutivbeamtInnen erreicht. Im Bereich des LPK Wien wurden seit Beginn des Trainings rund 90% aller Beamten erreicht, allerdings erst im zeitlichen Umfang von 12 Std/Jahr. Als Schwerpunkte wurden der lagenbedingte Erstickungstod sowie die Einbeziehung der Menschenrechte in Bezug auf die Bewertung der von den Exekutivbediensteten i.R. des Trainings gesetzten Maßnahmen gesetzt.</p> <p>Pro Schulungsintervall wird eine bestimmte Anzahl an Terminen angeboten. Kommt ein Termin nicht zustande bzw. kann dieser nicht wahrgenommen werden, ist jedoch eine Kompensationsmöglichkeit bei den noch verbleibenden Terminen möglich.</p> <p>Die Landesausbildner für das Einsatztraining sind angewiesen, die Teilnahme listenmäßig zu erfassen und berichterstattend an die Generaldirektion vorzulegen. Die Listen über die Teilnahme sind exakt zu führen (Qualität der Listenführung). Weiters sind die Ausbildner angewiesen, jene Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die noch nicht an den periodischen Schulungen teilgenommen haben, „expressis verbis“ aufzufordern, diese Schulungen ohne unnötigen Aufschub nachzuholen. Auch diese Maßnahmen sind listenmäßig zu erfassen und zu berichten.</p>

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand (Evaluierungsdatum)	Anmerkung
254 (2)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt eine Ausdehnung des Schulungskonzepts zum Umgang mit psychisch kranken Menschen. In diesem Sinne erscheint die Ausbildung spezieller TrainerInnen sinnvoll, welche auf Ebene der Bundesländer und in Kooperation mit den dortigen psychiatrischen Einrichtungen eigenständig die Organisation und Abhaltung von Seminaren übernehmen. Derartige train-the-trainer-Seminare könnten in einwöchigen Kursen mit den bereits bisher zur Verfügung stehenden ExpertInnen abgehalten werden.	Überwiegend umgesetzt (01/2007)	<p><u>Begründung:</u> Die SIAK hat 2003 die Lehrer für den Lehrgegenstand „angewandte Psychologie“ zum Thema „Umgang mit psychisch kranken Menschen“ erweitert ausgebildet, wobei auch externe Experten als Vortragende in die Ausbildung eingebunden waren. Interne TrainerInnen stehen damit zur Verfügung.</p> <p>Aufbauend auf einem Workshop mit dem Verein HPE (Hilfe für Angehörige/Freunde psychisch Erkrankter) und den zuständigen Fachzirkelkoordinatoren der BZS zum Thema „Umgang mit psychisch kranken Menschen“ stattgefunden, wird nunmehr ein Konzept zur Implementierung eines Seminars in allen Bildungszentren der Sicherheitsexekutive ausgearbeitet. In weiterer Folge wird über die Umsetzung sowie die zusätzliche Einbindung von externen ExpertInnen in die Grundausbildung der ExekutivbeamtInnen entschieden werden.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Der MRB ersucht um weitere Informationen betreffend die Umsetzung des Konzepts.</p>
255 (3)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt weiters, wegen der großen menschenrechtlichen Relevanz, welche dem Handeln der Exekutive gegenüber sozialen Randgruppen zukommt, neben neigungs- bzw. interessenorientierten Fortbildungen auch Seminare mit verpflichtender Teilnahme durchzuführen. Neben der Entsendung von Einzelpersonen sollte auch die Teilnahme größerer Teile von Dienstgruppen, Einheiten oder Streifenteams überlegt werden, um möglichen Widerständen gegen „Neues“ innerhalb der Gruppe entgegenzuwirken.	Überwiegend nicht umgesetzt (01/2007)	<p><u>Begründung:</u> Das BMI verweist auf die Umsetzung der Empfehlung im Rahmen der verpflichtenden Teilnahme an ADL-Seminaren in der Grundausbildung sowie i.R. berufs begleitender Seminare. Die Beschickung im Rahmen der Fortbildung erfolge nach einem Aufteilungsschlüssel durch die Organisationseinheiten, wodurch eine möglichst gleichmäßige Auslastung gewährleistet sei. Die TeilnehmerInnenzahl pro Seminar betrage 20. Mit Ende 2006 seien durch diese Schulungen bereits rund 4000 BeamtInnen erreicht worden. Das BMI führt aus, dass von der Beschickung mit größeren Teilen einer Dienstgruppe oder Organisationseinheit aus organisatorischen Gründen Abstand genommen werde, um die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zu gewährleisten. Weiters sei die Durchmischung der TeilnehmerInnen unterschiedlicher Einheiten bei den ADL-Seminaren von großem Vorteil.</p> <p>Der MRB verweist darauf, dass die Empfehlung auf das breite Feld sozialer Randgruppen abstellt, ADL-Seminare jedoch nur einen Teilbereich davon abdecken. Wiewohl die Förderung von Pluralität durch die Teilnahme von BeamtInnen unterschiedlicher Ränge und Dienststellen und die Betonung ihrer Multiplikatorfunktion nachvollziehbar sind, ist die Empfehlung vor allem vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Entsendung größerer Gruppen von BeamtInnen dazu beitragen kann, negativer Gruppendynamik, eingespielten Verhaltens- und Kommunikationsmustern</p>

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand (Evaluierungsdatum)	Anmerkung
			und Widerständen gegen „Neues“ zu begegnen. In ihrem Kern zielt die Empfehlung insbesondere auf Gruppen von BeamtInnen, welche möglicherweise öfter kollektiv in eskalierte Amtshandlungen involviert sind (z.B. WEGA, EGS), ab.
256 (4)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt im Hinblick auf Bemühungen zur Deeskalation bereits im Vorfeld von Amtshandlungen eine verstärkte Sensibilisierung der BeamtInnen für den Umgang mit sozialen Randgruppen, für interkulturelle Aspekte und den Machtfaktor Sprache (diesbezüglich wird auf die Studie des Menschenrechtsbeirats zum Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive verwiesen). Vor allem der Erarbeitung von Handlungsalternativen zu gängigen Verhaltensmustern sollte besondere Beachtung geschenkt werden.	Überwiegend nicht umgesetzt (01/2007)	<p><u>Begründung:</u> Nach Auskunft der SIAK wird das Thema „Handlungsmöglichkeiten in Konfliktsituationen“ i.R. diverser Lehrgegenstände (insb. Angewandte Psychologie, Kommunikationstechnik und Konfliktmanagement, Berufsethik, Gesellschaftslehre, Menschenrechte, Sicherheitspolizeiliche Handlungslehre, Verfassungsgeschichte, Verwaltungsrecht, Einsatztechnik, Einsatztaktik, Großer Sicherheits- und Ordnungsdienst, Interaktives Training, Themenzentrierter Unterricht) behandelt, die alle unterschiedliche Aspekte des Themas beleuchten. Dabei werde mit unterschiedlichen methodischen Zugängen (Vortrag, Diskussion, praktisches Training, Rollenspiel etc) ein vernetztes Denken gefördert.</p> <p>Die Empfehlung zielt nicht generell auf Konfliktsituationen, sondern speziell auf den Umgang mit Randgruppen, interkulturelle Aspekte und den Machtfaktor Sprache ab. Die in Empfehlung Nr. 255 angeführten ADL-Seminare sind im Hinblick auf die im neuen Vertrag mit ADL vom September 2006 festgelegte Verlängerung der Kurse um einen Tag, welcher dem Thema Sprachgebrauch gewidmet ist, als Teilumsetzung zu werten.</p>
257 (5)	<p>Unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsprinzips empfiehlt der Menschenrechtsbeirat, der Abwägung zwischen der Bedeutung der Durchsetzung einer Amtshandlung – insbesondere unter Anwendung von Zwangsgewalt – und den damit verbundenen Risiken in der konkreten Situation mehr Beachtung zu schenken. Diese Abwägung kann im Einzelfall zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Innehaltung, - einer Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt oder auch - einem Abbruch <p>der Amtshandlung oder ihrer zwangsweisen Durchsetzung führen. Dieser Aspekt sollte in der Schulung der ExekutivbeamtInnen besonders berücksichtigt werden.</p>	Überwiegend nicht umgesetzt (01/2007)	<p><u>Begründung:</u> Das BMI verweist auf das interaktive Szenarientraining (ganzheitliche realitätsnahe Situationen) im Rahmen des Einsatztrainings. Auf die Beachtung des 3-Phasen-Modells (1. Konfrontations- und Überwältigungsphase, 2. Kontrollphase, 3. Weitere Maßnahmen) werde besonderer Wert gelegt. Es werde geschult, bezogen auf die jeweilige Situation den Phasenwechsel vorzunehmen. Auch das Schulungsvideo (s. dazu näher unter Empfehlung Nr. 258) zum Lagebedingten Erstickungstod behandle die Thematik.</p> <p>Das Einsatztraining berührt nach den Ausführungen des BMI auch die praktische Vermittlung der Verpflichtung zum Einschreiten im Sinne des Offizialprinzips, um die Vermittlung des Verständnisses für die polizeilichen Zwangsbefugnisse und die Darstellung der Verhältnismäßigkeit bei ihrer Anwendung sicherzustellen. Insbesondere würden die Bediensteten mit der Eignung der Maßnahme, ihrer Erforderlichkeit, Angemessenheit und</p>

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand (Evaluierungsdatum)	Anmerkung
			<p>Zweck-Mittel-Relation vertraut gemacht. Bei Gestaltung der einzelnen Schulungsinhalte werde versucht, Fallerfahrungen aus der Judikatur (z.B. UVS) mit einfließen zu lassen. Die <i>zumindest zeitweilige Zurückstellung</i> einer Amtshandlung, auf die die Empfehlung in ihrem Kern abzielt, werde im Einsatztraining jedoch <i>nicht</i> geschult.</p> <p>Hinzuweisen ist darauf, dass aus dem <i>Offizialprinzip keine</i> Handlungsanweisung für eine <i>sofortige</i> Durchsetzung von Amtshandlungen abzuleiten ist, eine solche Vorgangsweise aber oftmals einen wesentlichen Grund für ihre Eskalation darstellt. Der <i>Verhältnismäßigkeitsgrundsatz</i> erlaubt vielmehr auch eine <i>vorübergehende</i> Zurückstellung des <i>Offizialprinzips</i>.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Das BMI wird um Information darüber ersucht, ob in der Zwischenzeit Überlegungen zur Umsetzung des Kerns der Empfehlungen angestellt wurden.</p>
258 (6)	<p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt eine verstärkte Sensibilisierung der BeamtInnen dafür, dass heftige und unkontrollierte Abwehrreaktionen durch am Boden und in Bauchlage fixierte Personen nicht als Widerstand missverstanden werden, sondern oft schon Gefährdungszeichen eines lagebedingten Erstickungstodes sind. Die regelmäßige Überprüfung der Vitalfunktionen insbesondere fixierter Personen ist stets sicherzustellen. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich eine koordinierte, abgesprochene Vorgehensweise der einschreitenden BeamtInnen, bei der die Aufgabe der Kontrolle der Vitalfunktionen klar einer Person zugeordnet ist. Auch Hinweisen von nicht in die körperliche Auseinandersetzung involvierten KollegInnen und umstehenden Personen ist Beachtung zu schenken.</p>	Umgesetzt (01/2007)	<p><u>Begründung:</u> Der Schulungserlass BMI-EE1233/0001-II/2/b/2006 vom 23.05.2006 regelt umfassend die Thematik des Lagebedingten Erstickungstodes. Ergänzend dazu wurde ein Schulungsvideo zu der Thematik produziert, welches den einzelnen Dienststellen (einschließlich dem MRB) per Postversand nach einem speziellen Verteilungsschlüssel übermittelt wurde und bereits in Verwendung steht.</p> <p>Das BMI führt aus, dass die Kontrolle der Vitalfunktionen sowohl Gegenstand des Einsatztrainings als auch der Schulung der lebensrettenden Sofortmaßnahmen sei. Welcher Person diese Verpflichtung zuzuordnen sei, werde sich allerdings immer am Einzelfall orientieren müssen, insbesondere danach, ob nur ein oder mehrere BeamtInnen am Einsatzort anwesend seien. Was Hinweise von Außenstehenden anlange, so werde in den einzelnen Fachmodulen die „Umgebungskontrolle“ geschult und i.R.d. Szenarietrainings überprüft. Die BeamtInnen müssten demnach auch lernen, in Stresssituationen auf Zurufe udgl. adäquat zu reagieren.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Dass sich die Zuordnung der Verpflichtung zur Kontrolle der Vitalfunktionen immer am Einzelfall orientieren muss, erscheint dem MRB offensichtlich. Es wird darauf hingewiesen, dass das entscheidende Kriterium die <i>tatsächliche Absprache der Beteiligten vor Ort</i> ist.</p>
259 (7)	<p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt weiters, in Fällen, in denen eine Fesselung der betroffenen Person an den Extremitäten bereits erfolgt ist,</p>	Umgesetzt (01/2007)	<p><u>Begründung:</u> Schulungserlass und Video legen fest, dass Fixierungen in Bauchlage unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit nur dann</p>

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand (Evaluierungsdatum)	Anmerkung
	sie jedoch ihre Gegenwehr fortsetzt, die Möglichkeit eines vorübergehenden Ablassens unter gleichzeitiger Beobachtung der Person in Betracht zu ziehen.		<p>durchzuführen sind, wenn dies für das Schließen der Hände am Rücken unbedingt erforderlich sei. Der Vorgang ist möglichst entschlossen und rasch durchzuführen, die betroffene Person unmittelbar nach dem Schließvorgang aufzurichten bzw. in stabile Seitenlage zu bringen und nötigenfalls in dieser Position zu halten, um eine weitere Selbstgefährdung hintan zu halten. Eine darüber hinaus gehende Anordnung schien aus Sicht des BMI nicht notwendig und wurde daher nicht erlassen.</p> <p>Der Intention der Empfehlung, auf die kürzest mögliche Dauer von Bauchlagen hinzuwirken und sie nach erfolgter Fesselung auch im Fall fortgesetzter Gegenwehr nicht bis zur vollständigen Beruhigung weiter aufrecht zu halten ist mit dieser Regelung Rechnung getragen. In Anerkennung des Spannungsverhältnisses zur Vermeidung möglicher weiterer Selbstgefährdung, sollte aber bei psychisch stark erregten Personen, bei welchen eine Fesselung bereits erfolgt ist, dennoch erwogen werden, von ihnen – unter gleichzeitiger Beobachtung – vorübergehend physisch abzulassen um ihnen so zu ermöglichen, sich zu beruhigen.</p>
260 (8)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, zukünftig die maßgeblichen Umstände von durchgeführten Fixierungen in Bauchlage sorgfältig und ausführlich zu dokumentieren. Insbesondere sollte in Fällen einer nicht bloß ganz kurzen Fixierung die Dauer der Maßnahme angegeben werden.	Umgesetzt (01/2007)	<p><u>Begründung:</u> Der am 23.05.2006 ergangene Erlass BMI-EE1233/0001-II/2/b/2006 legt unter Pkt. 5 eine Dokumentationsverpflichtung fest: demnach ist jede Fixierung in Bauchlage entsprechend genau zu dokumentieren und hat insbesondere die maßgeblichen Umstände als auch die ungefähre Dauer der Fixierung zu umfassen.</p> <p>Das BMI verweist darauf, dass Fixierungen in Bauchlage durch das Waffengebrauchsanalyseverfahren statistisch erfasst werden. Seit Bestehen des Verfahrens seien aufgrund dieser Auswertung insgesamt 99 Personen in Bauchlage fixiert worden. Daraus resultierende schwere Folgen seien nicht bekannt geworden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „ungefähre Dauer“ ein recht vager ist und eine Formulierung wie z.B. „Insbesondere sollte die Dauer der Maßnahme den Umständen nach möglichst genau angegeben werden“ ein deutlicheres Signal gesendet hätte.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Der MRB ersucht das BMI um laufende Berichterstattung über die Handhabung der Dokumentationsverpflichtung in der Praxis.</p>
261 (9)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, dass der Psychologische Dienst bzw. die Betreuer nach Schusswaffengebräuchen und traumatischen Ereignissen intensiv daran arbeiten, die Akzeptanz bzw. die	Umgesetzt (01/2007)	<p><u>Begründung:</u> Seitens der Betreuer werden nach Mitteilung des BMI regelmäßig Informationsveranstaltungen abgehalten, sowohl im GAL E2c als auch i.R. anderer Veranstaltungen für Eingeteilte und Vorgesetzte. Im</p>

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand (Evaluierungsdatum)	Anmerkung
	<p>Inanspruchnahme der Betreuung weiter anzuheben. Jedenfalls sollten allfällige Defizite in der Akzeptanz nicht als Argument dafür dienen, Betreuungsangebote nicht weiter auszubauen. Um eine verstärkte Inanspruchnahme sicher zu stellen, könnte daran gedacht werden, nach traumatischen Ereignissen ein (vertrauliches) Erstgespräch verpflichtend vorzusehen. Die fortgesetzte Betreuung sollte dann auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen. In diesem Zusammenhang befürwortet der MRB eine entsprechende Stärkung des psychologischen Dienstes im Bundesministerium für Inneres.</p>		<p>Jahr 2006 fanden nach aktuellem (vorläufigen) Stand 55 Betreuungen (Gruppen- und Einzelgespräche) mit ca. 146 Betroffenen statt.</p> <p>Das BMI informiert darüber, dass eine Stärkung des Psychologischen Dienstes (PD) der SIAK erfolgt sei: Es habe eine Aufstockung um zwei Beamte gegeben, die bisher in Tirol als Kriminalbeamte Dienst versahen haben und nunmehr nach Abschluss ihres Psychologiestudiums als A-Beamte in die SIAK aufgenommen wurden. Sie könnten bei Vorkommnissen in der westlichen Hälfte Österreichs kurzfristig vor Ort sein und schulen und betreuen darüber hinaus gemeinsam mit den anderen MitarbeiterInnen des PD in ganz Österreich. Diese Aufstockung wird begrüßt, angesichts der Vielfalt der Tätigkeiten des PD erscheint ein Personalstand von 6 Psychologen (davon einer nur halbtags) dennoch weiterhin als zu gering.</p> <p>Seit September 2006 findet eine BetreuerInnen-Neuausbildung statt, diese wird mit Februar 2007 abgeschlossen. Ab diesem Zeitpunkt stehen österreichweit 55 Peers inklusive PsychologInnen und anderen Fachkräften zur Verfügung.</p> <p>Der irreführende Bezeichnung „Postshooting“ wurde auf „Peer Support – Professionelle Aufarbeitung von belastenden Ereignissen im Dienst“ geändert. Es wurde ein neues Logo entwickelt und ein Schulungsvideo erstellt, das das erweiterte Unterstützungsangebot vermitteln soll.</p> <p>Dem Projekt AITEX (AkutInterventionsTeam der Exekutive), welches zusätzlich zur „Betreuung nach Schusswaffengebrauch und traumatischen Ereignissen“ implementiert werden sollte und weitere Belastungsparameter umfasst hätte, wurde die für die Umsetzung erforderliche Genehmigung nicht erteilt.</p> <p>Ein verpflichtendes Erstgespräch wird vom PD als nicht zweckmäßig erachtet, da ein solches in den meisten Fällen ohnehin freiwillig stattfindet. Die Verpflichtung bestehe lediglich für die Betreuer, sie müssten mit den Betroffenen Kontakt aufnehmen und ein Gespräch anbieten. Nur in Einzelfällen werde jeglicher Kontakt zu einem Betreuer abgelehnt. Gedacht werde jedoch daran, nach sehr schwierigen und potentiell belastenden Amtshandlungen eine verpflichtende psychologische Einsatznachbesprechung in Form eines Gruppengesprächs einzuführen. Einzelberatungen wären darüber hinaus immer möglich.</p> <p>Nach Auffassung des MRB scheint insgesamt die Bewertung „umgesetzt“</p>

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand (Evaluierungsdatum)	Anmerkung
			am Platz, da eine – wenn auch bescheidene Stärkung des PD erfolgt ist und Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz der Betreuung gesetzt wurden. Der Intention der Empfehlung, dass jedenfalls ein Erstgespräch stattfinden und die weitere Betreuung nach dem Prinzip der Freiwilligkeit erfolgen sollte, ist Rechnung getragen.
262 (10)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, Überlegungen anzustellen, inwieweit Gruppensupervisionen – vorerst für besonders exponierte Gruppen von BeamtInnen – angeboten werden können. Als erster Schritt dazu könnte der psychologische Dienst des BMI mit der Durchführung eines Projektes beauftragt werden.	Überwiegend nicht umgesetzt (01/2007)	<p><u>Begründung:</u> Das Angebot einer länger dauernden, regelmäßigen Supervision einzelner Gruppen von BeamtInnen vor allem nach traumatischen Erlebnissen ist nach Auskunft des PD aufgrund der knappen Personalressourcen derzeit nicht durchführbar; man beschränke sich auf Einzelberatungen bzw. -betreuungen im Anlassfall. Gruppensupervisionen würden fallweise anlassbezogen durchgeführt, wenn aufgrund tragischer Ereignisse die beteiligten Beamten eine Unterstützung wünschen (zB. Dienstanfall eines Kollegen mit tödlichem Ausgang) oder wenn aufgrund ständiger übermäßiger (v.a. emotionaler) Belastung Beamte um die Möglichkeit der Aufarbeitung ersuchen. Bei der Vielfalt der Tätigkeiten des Psychologischen Dienstes ließe sich ein ständiges Angebot an (präventiv wirksamer) Supervision mit dem derzeitigen Personalstand für das gesamte Ressort nicht realisieren.</p> <p>Der MRB weist darauf hin, dass die Empfehlung nicht auf eine dauerhafte, sondern eine zeitlich begrenzte Supervision, und darüber hinaus vorerst für besonders exponierte Gruppen von BeamtInnen abzielt.</p>
263 (11)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, den Erlass 20.000/476-GD/02 innerhalb der Sicherheitsexekutive nachhaltig in Erinnerung zu rufen und deutlich eskalierte Amtshandlungen, jedenfalls aber diejenigen, die in der Folge zu schweren physischen Beeinträchtigungen der von der Amtshandlung betroffenen Person geführt haben, einer systematischen Nachbereitung und Analyse iSd Erlasses zu unterziehen. Die Ergebnisse dieser Evaluierung sollten anderen Organisationseinheiten innerhalb der Sicherheitsexekutive in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.	Überwiegend umgesetzt (01/2007)	<p><u>Begründung:</u> Das BMI verweist auf die Geltung des Erlasses 20.000/476-GD/02, der beigeschlossene Evaluierungsleitfaden werde in nächster Zeit neu verlaubar. Systematische Nachbereitungen würden im Wege des seit 1.1.2006 in Geltung befindlichen, sog. „Waffengebrauchs-Analyseverfahrens“ (dieses untersucht Waffengebräuche und Angriffe auf Exekutivbedienstete mit schweren Folgen) erfolgen. Dabei evaluierte schulungsrelevante positive wie negative Entwicklungen und Auffälligkeiten würden in das Einsatztraining eingebracht und sowohl in der Grund- als auch Fortbildung dargelegt.</p> <p>Darüber hinaus würden auch die EinsatztrainerInnen verstärkt in Bezug auf Menschenrechte geschult, um diese bei der Bewertung der von den Bediensteten insb. im Szenarietraining gesetzten Maßnahmen entsprechend mit einzubeziehen.</p>

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand (Evaluierungsdatum)	Anmerkung
			<p>Eine interne Manöverkritik scheint demnach zu erfolgen.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Der MRB ersucht um nähere Informationen zum Waffengebrauchs-Analyseverfahren und zur Neu-Verlautbarung des Evaluierungserlasses.</p>
264 (12)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, betreffend die Interaktion zwischen ExekutivbeamtlInnen und NotärztInnen, mit dem BMGF und/oder der Ärztekammer Gespräche über die Aufnahme des Problems des lagebedingten Erstickungstodes in die Notarzausbildung aufzunehmen.	Umgesetzt (01/2007)	<u>Begründung:</u> Nach Informationen des BMI fanden mehrfach Gespräche über Aufnahme des Problems des lagebedingten Erstickungstodes in die Notarzausbildung statt, ebenso gäbe es laufend Koordinationstreffen zwischen Behörden und Rettungsdiensten.
271 (1)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, ein den Menschenrechtsstandards entsprechendes Modell zur Untersuchung von Vorwürfen unrechtmäßiger Ausübung staatlicher Zwangsgewalt auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang wird es außerdem für sinnvoll erachtet, mit Hilfe eines Ländervergleichs verschiedene Modelle zur Untersuchung von Misshandlungsvorwürfen ausfindig zu machen und zu evaluieren.	Überwiegend nicht umgesetzt (01/2007)	<p><u>Begründung:</u> Der MRB kommt in seinem aktuellen Bericht zum „Umgang staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen“ zu dem Schluss, dass das gegenwärtige, primär am Strafrecht orientierte System dem menschenrechtlichen Anspruch einer schnellen, unabhängigen und effizienten Untersuchung und Aufklärung möglicher Misshandlungen nicht Genüge tut. Siehe dazu näher den genannten Bericht des MRB.</p> <p>Bezüglich des angeregten Ländervergleichs verweist das BIA auf die Website der <i>European Partners Against Corruption</i> www.epac.at, tatsächliche Informationen über unterschiedliche Modelle zur Untersuchung von Misshandlungsvorwürfen lassen sich daraus allerdings nicht ableiten. Die vorliegende Antwort lässt darauf schließen, dass keine Auseinandersetzung mit der Empfehlung stattgefunden hat.</p>
272 (2)	Der MRB empfiehlt, in Fällen von Misshandlungsvorwürfen u. dgl. wegen der besonderen Sensibilität der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit und wegen der Rechte Betroffener hinsichtlich dieser Wirkung bei öffentlichen Äußerungen von Verantwortungsträgern ein besonders hohes Maß an Achtsamkeit einzuhalten. Jeder Anschein einer Vorwegnahme der Ergebnisse der Untersuchung – in Richtung sowohl einer Vorverurteilung als auch eines Vorwegfreispruchs – sollte vermieden werden.	Derzeit nicht evaluierbar (01/2007)	<u>Begründung:</u> Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten und wird vom Menschenrechtsbeirat beobachtet.

Anhang 3: Aufstellung der von den Kommissionen im Jahr 2006 besuchten Dienststellen und beobachteten Orte verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

Kommission OLG Wien 1	Datum des Besuches
PI 1030 Wien	02.01.2006
	07.02.2006
	31.03.2006
	05.07.2006
	05.07.2006
PI 1050 Wien	02.02.2006
	27.03.2006
	11.08.2006
PI 1060 Wien	12.05.2006
	11.08.2006
PI 1070 Wien	21.02.2006
	23.08.2006
	18.10.2006
PI 1080 Wien	02.01.2006
	18.10.2006
PI 1090 Wien	08.02.2006
	26.03.2006
	31.03.2006
	03.05.2006
	03.05.2006
	08.05.2006
	10.05.2006
	16.07.2006
08.11.2006	
PI 1100 Wien	13.12.2006
	07.02.2006
	10.02.2006
	10.03.2006
	27.03.2006
	17.05.2006
	05.07.2006
07.08.2006	
PI 1120 Wien	07.02.2006
	25.02.2006
	12.07.2006
	23.08.2006
PI 1140 Wien	25.02.2006
	12.07.2006
PI 1150 Wien	30.07.2006
	22.10.2006
PI 1160 Wien	10.03.2006
	19.05.2006
	30.07.2006
	22.10.2006
PI 1170 Wien	08.11.2006
	16.07.2006
PI 1230 Wien	23.08.2006

Kommission OLG Wien 1	Datum des Besuches
PAZ Ost / Hernalser Gürtel	27.01.2006
	17.02.2006
	07.03.2006
	01.04.2006
	03.03.2006
	28.04.2006
	23.05.2006
	31.05.2006
	14.07.2006
	30.07.2006
	07.08.2006
	11.08.2006
	29.08.2006
	15.09.2006
	24.10.2006
JA Simmering	06.11.2006
	24.11.2006
	15.12.2006
	30.12.2006
	31.01.2006
	27.04.2006
Beobachtung Demonstration	19.06.2006
	05.10.2006
	10.11.2006
	05.12.2006
	04.03.2006
	10.03.2006
Beobachtung im Ernst Happel Stadion	13.05.2006
	23.04.2006
Zugkontrolle Beobachtung	09.06.2006
	21.06.2006
	09.11.2006
KK-Süd	20.06.2006
	03.07.2006
BPD Wien	04.07.2006
	05.11.2006
BAG Erdberg	12.06.2006
	20.10.2006
	20.12.2006

Kommission OLG Wien 2	Datum des Besuches
PI Poysdorf	02.01.2006
GPI Großkrut	02.01.2006
PI Mistelbach	02.01.2006
PI Retz	16.08.2006
GPI Hardegg	16.08.2006
PI Geras	16.08.2006
GPI Gmünd	16.08.2006
GPI Harmanschlag	17.08.2006
PI Zwettl	17.08.2006
JA Josefstadt	10.01.2006
	14.02.2006
	02.03.2006
	07.04.2006
	23.05.2006
	25.07.2006
	19.10.2006
PAZ Roßauer Lände	17.02.2006
	21.04.2006
	09.05.2006
	18.07.2006
	28.07.2006
	19.09.2006
	30.10.2006
	14.11.2006
	16.12.2006
	22.12.2006
28.12.2006	
PAZ Ost / Hernalser Gürtel	03.03.2006
	19.04.2006
	05.05.2006
	06.06.2006
	18.07.2006
06.11.2006	
BPD Wien	26.01.2006
	17.02.2006
	12.06.2006
Büro für interne Angelegenheiten	16.06.2006
Beobachtung Demonstration	23.02.2006
	21.06.2006
Büro für Rechtsfragen (BPD Wien)	24.02.2006
Büro für interne Angelegenheiten	26.04.2006
BKA Wien	22.08.2006
PI Laurenzerberg	23.01.2006
PI Deutschmeisterplatz	23.01.2006
PI Kärntnertorpassage	23.02.2006
PI Wagramer Straße	14.08.2006
PI Wagramer Straße	17.08.2006
PI Leopoldsgasse	24.10.2006
PI 1200 Wien	31.10.2006
PI 1210 Wien	31.10.2006

Kommission OLG Wien 3	Datum des Besuches
PI Traiskirchen	19.01.2006
	17.02.2006
	07.08.2006
	06.10.2006
EAST Traiskirchen	19.01.2006
	17.02.2006
	07.08.2006
PAZ Wr. Neustadt	19.01.2006
PAZ Eisenstadt I und II	13.03.2006
	24.04.2006
	02.06.2006
	01.09.2006
	02.09.2006
19.12.2006	
PAZ St. Pölten	12.04.2006
	05.07.2006
	10.07.2006
09.11.2006	
PAZ Schwechat	12.05.2006
17.07.2006	
PAZ Wr. Neustadt	07.08.2006
Zurückweisungszone Schwechat	02.02.2006
	12.05.2006
	17.07.2006
Beobachtung des Festivals Nova Rock	17.06.2006
Stadtpolizei Baden	19.01.2006
Stadtpolizei Neunkirchen	07.08.2006
PI Amstetten	06.02.2006
PI St. Valentin	06.02.2006
PI Haidershofen	06.02.2006
PI Klosterneuburg	12.04.2006
PI Güssing	29.05.2006
PI Jennersdorf	29.05.2006
PI Oberwart	29.05.2006
PI Pottendorf	08.06.2006
PI Perchtoldsdorf	08.06.2006
PI Günselsdorf	08.06.2006
PI Maria Enzersdorf	08.06.2006
PI Guntramsdorf	08.06.2006
PI Trumau	08.06.2006
PI Gumpoldskirchen	08.06.2006
PI Breitenfurt	08.06.2006
PI Wieselburg	05.07.2006
PI St. Peter in der Au	23.10.2006
PI St. Valentin	23.10.2006
PI Ybbs/Donau	23.10.2006
PI Altlenzbach	23.10.2006
PI Wilhelmsburg	09.11.2006
PI Baden	09.11.2006
PI Pinkafeld	01.12.2006

Kommission OLG Wien 3	Datum des Besuches
GPI Berg	12.05.2006
GPI Nickelsdorf	12.05.2006
GPI Hainburg	12.05.2006
GPI Hainburg	18.09.2006
GBS Neusiedl/See	12.05.2006
GBS Neusiedl/See	18.09.2006
Autobahnpolizeiinspektion Amstetten	06.02.2006
Autobahnpolizeiinspektion Warth	07.08.2006
BPK Scheibbs	05.07.2006
BPK Lilienfeld	05.07.2006
BPK Bruck/Leitha	18.09.2006
BPI Traisen	05.07.2006

Kommission OLG Linz	Datum des Besuches
PI Bergheim	05.01.2006
PI Wals	05.01.2006
PI Mondsee	11.01.2006
PI Lenzing	01.02.2006
PI/Blz. Vöcklabruck	01.02.2006
PI Grein	01.02.2006
PI Perg	01.02.2006
	21.03.2006
	30.03.2006
PI Salzburg - Rathaus,	26.04.2006
PI Salzburg - Lehen	18.10.2006
PI Mattighofen	15.03.2006
PI Palting	15.03.2006
PI Friedburg	15.03.2006
PI Glasenbach	29.03.2006
PI Taxham	29.03.2006
PI Hof	04.04.2006
PI St. Martin/Mühlkreis	12.04.2006
PI Lembach	12.04.2006
PI Neufelden	12.04.2006
PI Glasenbach	26.04.2006
PI Eferding	03.05.2006
PI Aschach	03.05.2006
PI Attnang Puchheim	10.05.2006
PI Sattledt	10.05.2006
PI Bad Hofgastein	07.06.2006
PI Bad Gastein	07.06.2006
PI Ottensheim	21.06.2006
PI Neue Heimat	05.07.2006
PI Kleinmünchen	05.07.2006
PI St. Georgen/Gusen	14.07.2006
PI Steyregg	14.07.2006
PI Vorchdorf	14.07.2006

Kommission OLG Linz	Datum des Besuches
PI Salzburg – Gnigl	20.07.2006
PI Hallein	20.07.2006
PI Enns	31.08.2006
PI Ebelsberg	31.08.2006
PI St. Georgen im Attergau	19.09.2006
PI Schärding	04.10.2006
PI Suben	04.10.2006
PI Riedau	04.10.2006
PI Eugendorf	10.10.2006
PI St. Gilgen	10.10.2006
PI Strobl	10.10.2006
PI Thalheim	18.10.2006
PI Steinerkirchen an der Traun	18.10.2006
	18.10.2006
PI Salzburg - Alpenstraße	19.12.2006
PI Braunau/inn	08.11.2006
PI Kirchdorf	08.11.2006
PI Kremsmünster	08.11.2006
PI Scharnstein	08.11.2006
PI Altheim	08.11.2006
PI Ried/Innkreis	22.11.2006
PI Mittersill	06.12.2006
PI Taxenbach	06.12.2006
PI Gallneukirchen	13.12.2006
PI Hellmonsödt	13.12.2006
PI Bad Leonfelden	13.12.2006
Städtische Sicherheitswache Bad Ischl	19.09.2006
GPI Wels-Terminal	18.10.2006
Stadtpolizei Ried	22.11.2006
EAST West	11.01.2006
	19.09.2006
API Seewalchen	11.01.2006
	18.01.2006
JA Wels	18.01.2006
	22.03.2006
JA Salzburg	09.08.2006
	09.08.2006
	09.08.2006
PAZ Linz	08.02.2006
	24.05.2006
	06.09.2006
	25.10.2006
	29.12.2006
BPD Linz	08.02.2006
	24.05.2006
LKA und LPK Oberösterreich	26.04.2006
	06.07.2006
Landesleitzentrale Linz	01.06.2006

Kommission OLG Linz	Datum des Besuches
PAZ Salzburg	01.03.2006
	29.03.2006
	17.05.2006
	15.11.2006
	20.12.2006
PAZ Wels	22.03.2006
	28.06.2006
	13.09.2006
	29.11.2006
PAZ Steyr	29.03.2006
	16.08.2006
PAZ Salzburg	26.07.2006
	02.08.2006
BPD Salzburg	01.03.2006
	29.03.2006
	30.03.2006
	04.04.2006
	02.08.2006
	15.11.2006
Beobachtung Demonstration	11.03.2006
Beobachtung Ordnerdienst Fußballmatch	02.08.2006
Verkehrsip Steyr	29.03.2006

Kommission OLG Graz	Datum des Besuches
PAZ Leoben	16.01.2006
	11.04.2006
	05.09.2006
	24.11.2006
PAZ Graz	19.01.2006
	06.03.2006
	21.03.2006
	08.05.2006
	17.07.2006
	09.10.2006
PAZ Klagenfurt	04.12.2006
	30.01.2006
	02.03.2006
	04.05.2006
	08.06.2006
	21.07.2006
	07.09.2006
	07.11.2006
02.12.2006	

Kommission OLG Graz	Datum des Besuches
PAZ Villach	31.01.2006
	03.03.2006
	03.03.2006
	11.04.2006
	08.06.2006
	08.08.2006
	14.09.2006
Beobachtung Demonstration	01.12.2006
	10.02.2006
	17.02.2006
Beobachtung Demonstration	22.04.2006
	21.05.2006
Beobachtung Großveranstaltung	24.02.2006
Beobachtung Razzia Flüchtlingsquartier	19.10.2006
Beobachtung Fußballspiel	08.11.2006
Beobachtung AGM Straße	25.11.2006
GPI Seebergsattel	23.02.2006
GPI Klöch	30.03.2006
GPI Lavamünd	16.11.2006
LGK Kärnten	02.03.2006
PI Admont	08.02.2006
PI Agr. Halbenrain	08.02.2006
PI Arnoldstein	08.02.2006
PI Außengrenze Thörl-Maglern	16.02.2006
PI Bad Aussee	23.02.2006
PI Bad St. Leonhard	30.03.2006
PI Blz. Bad Radkersburg	30.03.2006
PI Blz. Seiersberg	11.04.2006
PI Blz. Völkermarkt	05.05.2006
PI Eberndorf	05.05.2006
PI Eibiswald	01.06.2006
PI Eisenerz	14.06.2006
PI Fürstenfeld	14.06.2006
PI Graz Lendplatz	14.06.2006
PI Graz Schmiedgasse	17.08.2006
PI Greifenburg	17.08.2006
PI Gröbming	17.08.2006
PI Hartberg	01.09.2006
PI Kalsdorf	13.09.2006
PI Klagenfurt Landhaushof	13.09.2006
PI Klagenfurt St. Peter	13.09.2006
PI Klagenfurt St. Ruprecherter Str.	14.09.2006
PI Lavamünd	14.09.2006

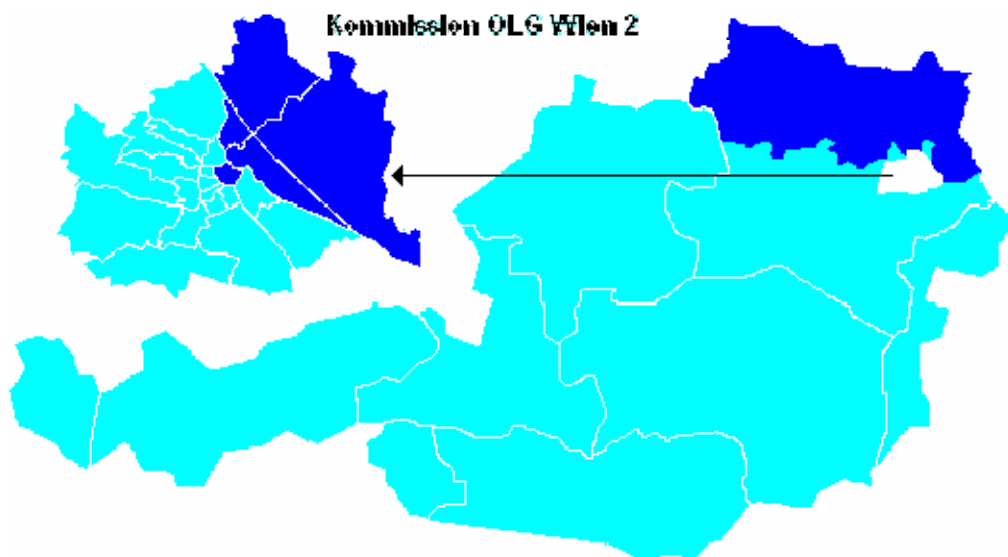
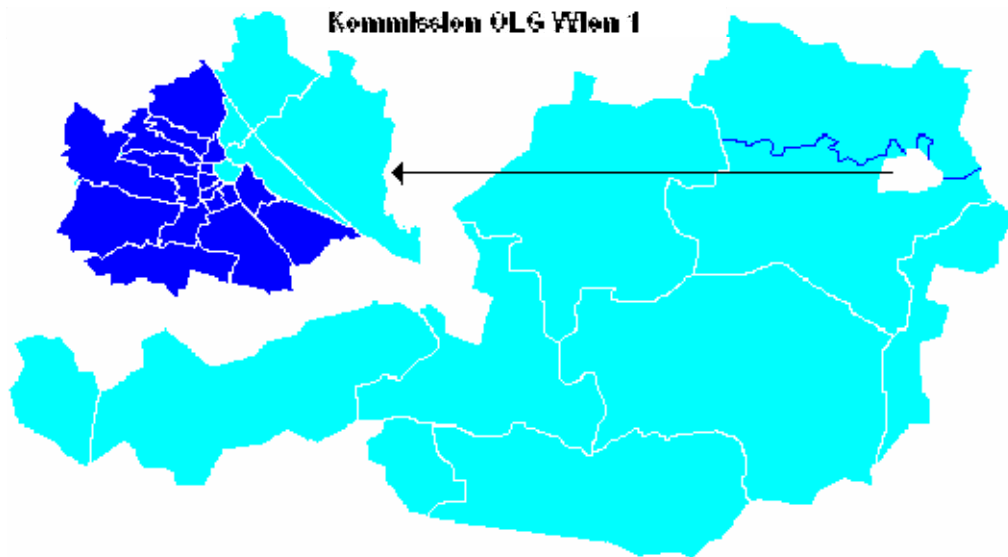
Kommission OLG Graz	Datum des Besuches
PI Leoben	25.09.2006
PI Liezen	25.09.2006
PI Mallnitz	25.09.2006
PI Obervellach	02.11.2006
PI Oberzeiring	02.11.2006
PI Schladming	02.11.2006
PI Spittal/Drau	16.11.2006
PI St. Andrä	16.11.2006
PI St. Michael i. O.	16.11.2006
PI Stainz	01.09.2006
PI Trofaiach	01.12.2006
PI Unzmarkt	02.12.2006
PI Villach	01.12.2006
PI Zeltweg	02.12.2006
API Spittal	21.05.2006
API Villach	01.06.2006
	01.12.2006
API Trieben	14.09.2006
JA Klagenfurt	09.06.2006
JA Graz-Jakomini	19.06.2006
JA Leoben	21.09.2006
BPD Graz	18.07.2006

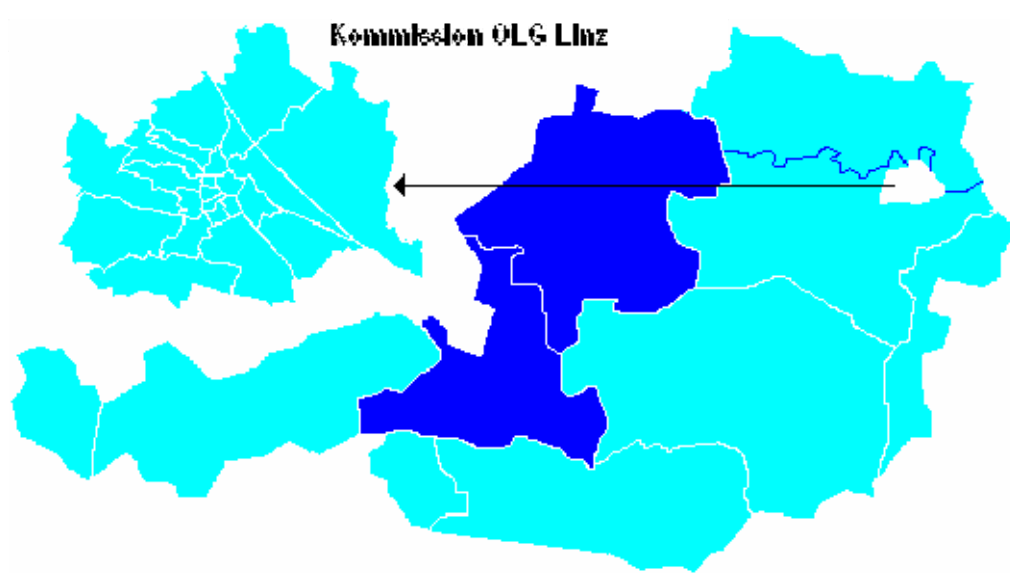
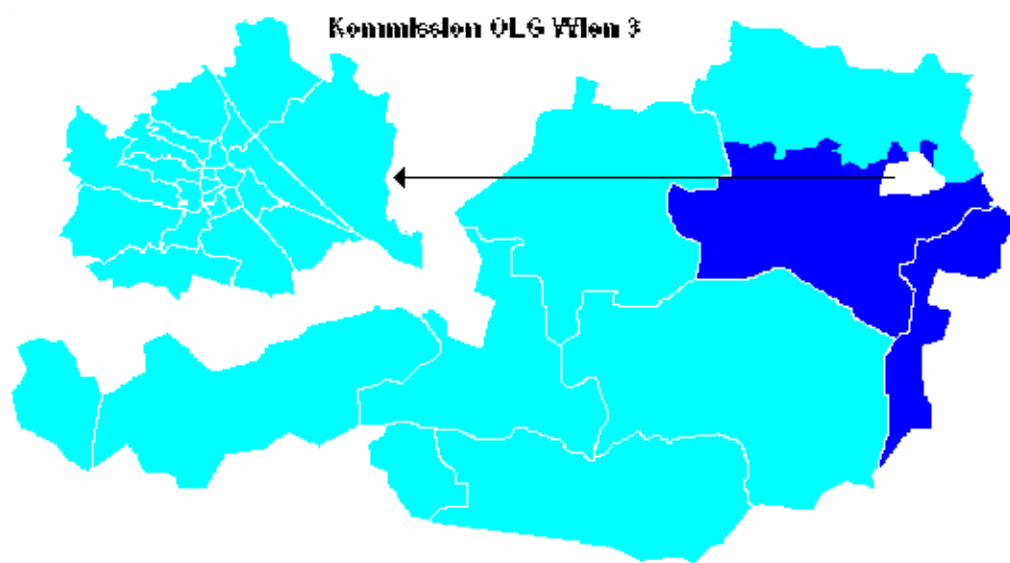
Kommission OLG Innsbruck	Datum des Besuches
JA Innsbruck	16.01.2006
	26.01.2006
	12.04.2006
	21.04.2006
JA Innsbruck	27.01.2006
	14.04.2006
	11.08.2006
	01.09.2006
JA Feldkirch	24.02.2006
	02.03.2006
	03.03.2006
	18.05.2006
	18.08.2006
24.11.2006	
PAZ Bludenz	06.02.2006
	05.05.2006
	27.06.2006
	17.11.2006

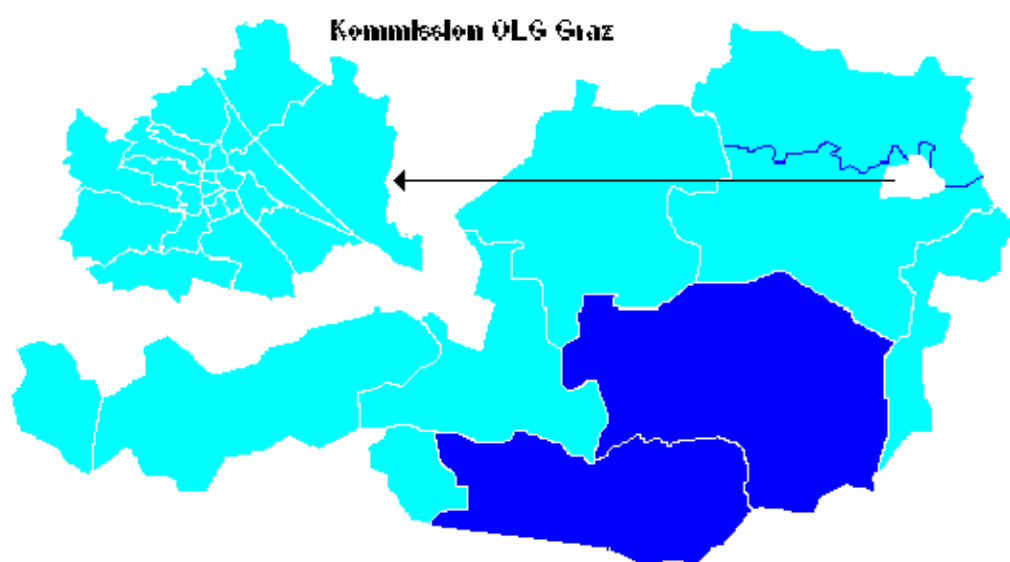
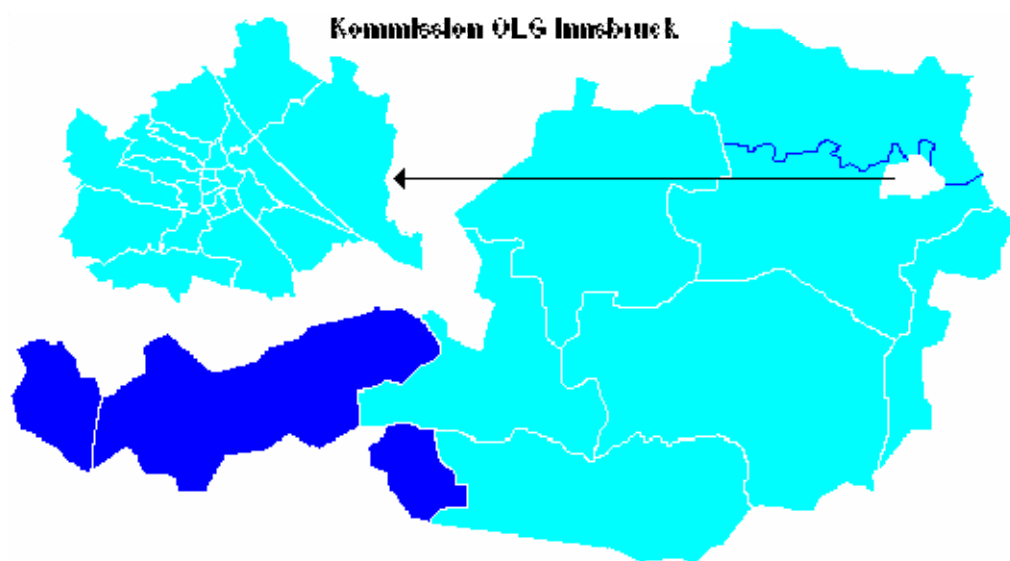
Kommission OLG Innsbruck	Datum des Besuches
PAZ Innsbruck	16.01.2006
	29.01.2006
	10.02.2006
	17.02.2006
	02.03.2006
	06.03.2006
	26.06.2006
	08.08.2006
	24.08.2006
	05.10.2006
30.11.2006	
AGM Zugkontrolle (Innsbruck-Bregenz)	02.02.2006
Beobachtung Festnahmen Bezau	08.02.2006
Beobachtung Razzia	17.02.2006
	03.04.2006
	03.04.2006
	07.04.2006
	03.05.2006
	04.07.2006
	09.09.2006
15.09.2006	
Beobachtung Ordnerdienste Fußballspiel	16.09.2006
	21.10.2006
	12.11.2006
Beobachtung Demonstration	06.03.2006
	26.11.2006
BK Reutte	01.12.2006
GPI Lustenau	06.02.2006
Kontrollstelle Vils	10.11.2006
PI Achenkirch	10.03.2006
PI Bezau	16.11.2006
PI Bichlbach	01.12.2006
PI Dölsach	20.10.2006
PI Dornbirn	31.03.2006
	18.05.2006
	22.12.2006
PI Egg	16.11.2006
PI Elbigenalp	10.11.2006
	01.12.2006
PI Feldkirch	22.12.2006
PI Frastanz	24.02.2006
	24.03.2006

Kommission OLG Innsbruck	Datum des Besuches
PI Fulpmes	10.11.2006
PI Götzis	17.11.2006
PI Grän	10.11.2006
PI Gries	10.11.2006
PI Hall	02.10.2006
PI Hard	31.03.2006
PI Hirschegg	16.11.2006
PI Hittisau	16.11.2006
PI Höchst	16.11.2006
PI Hötting	10.03.2006
PI Imst	03.11.2006
PI Innsbruck Innere Stadt	22.03.2006
	04.04.2006
	04.08.2006
PI Innsbruck Saggen	22.03.2006
PI Jenbach	10.03.2006
PI Landeck	03.11.2006
PI Lauterach	31.03.2006
PI Leermoos	23.06.2006
PI Lienz	20.10.2006
PI Lochau	31.03.2006
PI Lustenau	06.02.2006
PI Mayrhofen	27.02.2006
PI Nenzing	24.02.2006
PI Innsbruck, Neu-Arzl	22.06.2006
PI Innsbruck, Pradl	22.06.2006
	04.08.2006
PI Reutte	23.06.2006
	10.11.2006
PI Seefeld	30.06.2006
PI Sillian	20.10.2006
PI Steinach	10.11.2006
PI Strass/Zillertal	27.02.2006
PI Sulz	17.11.2006
PI Telfs	30.06.2006
PI Telfs	03.11.2006
PI Vils	10.11.2006
PI Zell/Ziller	27.02.2006
PI Zirl	30.06.2006
Stadtpolizei Bregenz	16.11.2006
VAASt Schönberg	10.11.2006

Anhang 4: Zuständigkeitsbereiche der Kommissionen des MRB







Anhang 5: Mitglieder des MRB, Mitglieder der Kommissionen, MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Menschenrechtsbeirates

OGH-Präs. i.R. Dr. Erwin FELZMANN (Vorsitzender) Univ. Prof. Dr. Bernd FUNK (Stv. Vorsitzender)	nominiert vom Präsidenten des VfGH
Dr. Wolfgang WESSELY (ab 15.05.2006) Dr. Phillip HARTIG Mag. Elmar PICHL (bis 30.04.2006)	nominiert vom Bundeskanzleramt
SC Dr. Roland MIKLAU Mag. Christian PILNACEK	nominiert vom BMJ
Dr. Daniel ENNÖCKL Dr. Nicolas RASCHAUER	nominiert von SOS Menschenrechte
Günter ECKER Mag. Vesna KOLIC	nominiert von Menschenrechte Österreich
Mag. Wilfried EMBACHER Univ. Prof. Dr. Wolfgang BENEDEK	nominiert von Caritas Österreich
Hon. Prof. Dr. Udo JESIONEK Martin SCHENK	nominiert von Diakonie Österreich
Josef WALLNER Heinz STIEB	nominiert von Volkshilfe Österreich
Mag. Brigadier Arthur REIS Dr. Michaela PFEIFENBERGER	BMI
Gendir. Dr. Erik BUXBAUM MR Dr. Hermann RENNER	BMI
Mag. Johann BEZDEKA ORat Mag. Peter ANDRE	BMI

Mitglieder der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates

Kommission OLG Wien 1 Leiter: Mag. Georg BÜRSTMAYR	Kommission OLG Wien 2 Leiter: Univ. Prof. Dr. Manfred NOWAK
Mag. Iris APPIANO-KUGLER Dr. Reingard CANCOLA Dr. Süleyman CEVIZ Dr. Siroos MIRZAEI Dr. Elisabeth VLASATY Dr. Margit WINTERLEITNER	Mag. Marijana GRANDITS Dr. Elisabeth HOFMANN Ina MANFREDINI Dr. Vera PFERSMANN Univ. Prof. Dr. Hannes TRETTER Univ.Prof. Dr. Alfred ZAUNER

Kommission OLG Wien 3 Leiter: Prof. Dr. Karl DVORAK	Kommission OLG Linz Leiter: Univ. Prof. Dr. Otto TRIFFTERER Univ.-Ass. Dr. Reinhard KLAUSHOFER (ab 1.7.2006)
Dr. Irene ETZERSDORFER Dr. Elisabeth FRIEDRICH Mag. Helfried HAAS Mag. Bernhard PAINZ Dr. Gudrun REISZ Mag. Sara RODRIGUEZ-TORAL	Dr. Wolfgang FROMHERZ Dr. Ulrike HOHENBICHLER Mag. Michaela KILLIAN Dr. Reinhard KLAUSHOFER (bis 30.06.) Dr. Robert KRAMMER Mag. Sabine KUNRATH

Kommission OLG Graz Leiterin: Mag. Angelika VAUTI-SCHEUCHER	Kommission OLG Innsbruck Leiterin: Dr. Helga NEUBERGER
Dr. Harald HANIK Dr. Ilse HARTWIG Dr. Monika KANATSCHNIG Dr. Farhad PAYA Mag. Martin PRESCHERN Dr. Edmund THURN	Ovagem AGAIDYAN Mag. Irenaeus ANYANWU Richard Kurt FERCHER Dr. Hamid HOMAYOUNI Dr. Max KAPFERER Mag. Maria PETER

MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates

ORat Mag. Walter WITZERSDORFER (Leiter der Geschäftsstelle)

Mag. Gudrun RABUSSAY-SCHWALD (stellvertr. Leiterin der Geschäftsstelle, ab 20.04.2006 in Karenz)

Mag. Caroline PAAR (ab 20.04.2006 stellvertr. Leiterin der Geschäftsstelle)

Mag. Anna LANDAUER

Mag. Max PETUTSCHNIG (ab 18.04.2006)

Ursula KASPAR

Ida SCHIEFER (bis 31.08.2006)

Bettina NEUBAUER (ab 21.08.2006)

Vom Menschenrechtsbeirat in seiner Sitzung am **6. März 2007**
genehmigter Tätigkeitsbericht für das Jahr 2006

Weitere Informationen erteilt die
Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates
unter der Adresse
Bundesministerium für Inneres
Minoritenplatz 9
1010 Wien

Tel. +43 (1) 53 126 – 3501
Fax: +43 (1) 53 126 - 3504
E-mail: office@menschenrechtsbeirat.at
Internet: <http://www.menschenrechtsbeirat.at>